



Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.

Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015

Nicole Kukula · Stefan Sell

Vorwort

Im Jahr 2012 legten Nicole Kukula und Prof. Dr. Stefan Sell vom Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege Zahlen zur leistungsorientierten Vergütung in der Kindertagespflege vor. Die damalige Studie erregte viel Aufmerksamkeit, denn zum ersten Mal gab es nun eine deutschlandweite Erhebung, die belastbare Fakten zur Höhe und Struktur der Bezahlung von Kindertagespflegepersonen lieferte.

Die Höhe der Vergütung der Kindertagespflege legt nach § 23 Abs. 2a SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Für den Bundesverband ist von besonderem Interesse, wie sich die Vergütung seit 2012 entwickelt hat. Deshalb hat sich der Bundesverband entschlossen, das IBUS mit der Durchführung einer Follow up-Studie zu beauftragen, um die Dynamik der Entwicklung erkennen zu können.

Der Wert der Untersuchung zeigt sich u.a. darin, dass eine sehr hohe Zahl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe befragt und somit eine hohe statistische Zuverlässigkeit der Daten erreicht werden konnte.

Die Untersuchung zeigt nicht nur die ausgesprochene Heterogenität der Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern auf, sie macht auch deutlich, dass die im § 23 SGB VIII festgeschriebene leistungsgerechte Ausgestaltung der Förderungsleistung noch nicht erreicht ist. Das gilt sowohl für die Höhe der Vergütung als auch für die Einbeziehung von Zuschlägen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für die Vergütung von Urlaubs- und Krankheitszeiten oder von Zeiten der Vor- und Nachbereitung, Dokumentation oder von Elterngesprächen.

Ich bin sicher, dass die Follow up-Studie ebenso für Aufmerksamkeit in der Fachwelt sorgen wird wie die erste Erhebung. Zu wünschen ist, dass das Zahlenmaterial die Grundlage für Initiativen bildet, mit denen eine höhere Wertschätzung der Arbeit der Kindertagespflegepersonen erreicht werden kann. Der Bundesverband für Kindertagespflege hat bereits entsprechende Vorschläge gemacht und wird – auch mit Hilfe der vorgelegten Studie – weiter an einer leistungsgerechten Vergütungssystematik arbeiten.

Wir danken Nicole Kukula und Prof. Dr. Stefan Sell für ihre Arbeit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Förderung dieser Studie.



Hedi Wegener
Hedi Wegener

1. Vorsitzende – Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Auswertung	7
2.1 Auswertungsschwerpunkte	7
2.2 Bundesergebnisse	9
2.2.1 Statistische Angaben	9
2.2.2 Ergebnisse	9
2.2.3 Entwicklung und Analyse	13
3. Bundesländer	18
3.1 Baden-Württemberg.....	18
3.1.1 Landesrechtliche Situation	18
3.1.2 Umfrageergebnisse.....	18
3.2 Bayern.....	22
3.2.1 Landesrechtliche Situation	22
3.2.2 Umfrageergebnisse.....	22
3.3 Berlin.....	25
3.3.1 Landesrechtliche Situation	25
3.3.2 Umfrageergebnisse.....	25
3.4 Brandenburg	26
3.4.1 Landesrechtliche Situation	26
3.4.2 Umfrageergebnisse.....	26
3.5 Bremen	31
3.5.1 Landesrechtliche Situation	31
3.5.2 Umfrageergebnisse.....	31
3.6 Hamburg	32
3.6.1 Landesrechtliche Situation.....	32
3.6.1 Umfrageergebnisse.....	32
3.7 Hessen.....	33
3.7.1 Landesrechtliche Situation	33
3.7.2 Umfrageergebnisse.....	33
3.8 Mecklenburg-Vorpommern	37
3.8.1 Landesrechtliche Situation.....	37
3.8.2 Umfrageergebnisse.....	37
3.9 Niedersachsen	38
3.9.1 Landesrechtliche Situation	38
3.9.2 Umfrageergebnisse.....	39
3.10 Nordrhein-Westfalen.....	43
3.10.1 Landesrechtliche Situation	43
3.10.2 Umfrageergebnisse.....	43
3.11 Rheinland-Pfalz	48
3.11.1 Landesrechtliche Situation	48
3.11.2 Umfrageergebnisse.....	48
3.12 Saarland	52
3.12.1 Landesrechtliche Situation.....	52

3.12.2	Umfrageergebnisse.....	52
3.13	Sachsen.....	53
3.13.1	Landesrechtliche Situation.....	53
3.13.2	Umfrageergebnisse.....	53
3.14	Sachsen-Anhalt	55
3.14.1	Landesrechtliche Situation.....	55
3.14.2	Umfrageergebnisse.....	55
3.15	Schleswig-Holstein	56
3.15.1	Landesrechtliche Situation.....	56
3.15.2	Umfrageergebnisse.....	56
3.16	Thüringen	58
3.16.1	Landesrechtliche Situation.....	58
3.16.2	Umfrageergebnisse.....	58
4.	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Durchschnittlicher, gewichteter Stundensatz je Kind _____	10
Abbildung 2: Vergütung der Eingewöhnungszeit _____	11
Abbildung 3: Vergütung der Übernachtungszeiten _____	12
Abbildung 4: Entwicklung der Stundensätze _____	14
Abbildung 5: Betreuungsquoten nach Betreuungszeit _____	15
Abbildung 6: Einflussfaktoren der laufenden Geldleistungen _____	16
Abbildung 7: Übersicht Zuzahlung/ Essensgeld _____	17
Abbildung 8: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Baden-Württemberg _____	19
Abbildung 9: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Baden-Württemberg _____	19
Abbildung 10: Gesondertes Essensgeld seitens der Eltern in Baden-Württemberg _____	21
Abbildung 11: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Bayern _____	23
Abbildung 12: Vergütung der Übernachtungszeiten in Bayern _____	24
Abbildung 13: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Brandenburg _____	28
Abbildung 14: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Brandenburg _____	29
Abbildung 15: Gesondertes Essensgeld seitens der Eltern in Brandenburg _____	30
Abbildung 16: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Hessen _____	34
Abbildung 17: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Hessen _____	35
Abbildung 18: Vergütung der Übernachtungszeiten in Hessen _____	36
Abbildung 19: Vergütung ergänzender Betreuungszeiten (morgens/abends) in Hessen _____	36
Abbildung 20: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Niedersachsen _____	40
Abbildung 21: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Niedersachsen _____	41
Abbildung 22: Vergütung der Übernachtungszeiten in Niedersachsen _____	42
Abbildung 23: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in NRW _____	45
Abbildung 24: Vergütung der Eingewöhnungszeit in NRW _____	46
Abbildung 25: Vergütung der Übernachtungszeiten in NRW _____	47
Abbildung 26: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Rheinland-Pfalz _____	49
Abbildung 27: Vergütung der Übernachtungszeiten in Rheinland-Pfalz _____	50
Abbildung 28: Vergütung ergänzender Betreuungszeiten (morgens/abends) in Rheinland-Pfalz _____	50
Abbildung 29: Betreuung am Wochenende, an Sonn- und Feiertagen in Rheinland-Pfalz _____	51
Abbildung 30: Vergütung der Übernachtungszeiten in Schleswig-Holstein _____	57
Abbildung 31: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Thüringen _____	59

1. Einleitung

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat das Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (IBUS) mit der Erstellung der Follow up - Studie zur leistungsorientierten Vergütung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege“ beauftragt. Ziel ist es, die Daten der ersten Studie aus dem Jahr 2012 zu aktualisieren und mögliche Dynamiken und Veränderungen in der Finanzierungslandschaft aufzuzeigen. Dafür wurde abermals eine telefonische Befragung bei allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Der Fragenkatalog wurde im Vergleich zur ersten Befragung deutlich gestrafft und auf die Fragen zu der konkreten Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen, Zuschlägen und Handhabung besonderer Betreuungszeiten fokussiert. Anlehnend an die aktuelle Diskussion zum Thema Zuzahlungen, also von Tagespflegepersonen geforderte weitere Geldleistungen seitens der Eltern, wurde eine Frage zum Standpunkt der öffentlichen Jugendhilfeträger in den Katalog aufgenommen.

Dass eine solche Erhebung und eine Wiederholung der Befragung in gewissen Zeitabständen notwendig und sinnvoll ist, lässt sich aus unterschiedlichen Perspektiven aufzeigen. Die Höhe der Vergütung der Kindertagespflege ist laut § 23 SGB VIII vom kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Bislang gibt es nur in vereinzelt Bundesländern eine bindende Verwaltungsvorschrift oder zumindest eine Empfehlung des Landesjugendamtes oder der kommunalen Spitzenverbände. Dies hat zur Folge, dass sich viele Kommunen bei der konkreten Ausgestaltung der Vergütung und der Höhe der laufenden Geldleistungen im Spannungsfeld zwischen gesetzlicher Vorgabe (leistungsorientiert und angemessen) und der kommunalen Haushaltssituation befinden.

2. Auswertung

Die Befragung fand, wie schon im ersten Durchlauf, in Form telefonischer Interviews statt. Alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) wurden telefonisch befragt. In Landkreisen, in denen sich mehrere Jugendämter befanden und keine einheitlichen Regelungen vorlagen, wurden Mittelwerte gebildet. Der Fragenkatalog wurde in Absprache mit dem Bundesverband für Kindertagespflege gekürzt und auf die wesentlichen Aspekte der laufenden Geldleistungen fokussiert. Durch diese Vorgehensweise sollte die Umfragedauer sowie der Erhebungs- und Auswertungsaufwand möglichst gering gehalten werden. Es wurde darauf geachtet, dass die neu gewonnen Ergebnisse mit denen aus dem ersten Erhebungsdurchlauf vergleichbar bleiben.

2.1 Auswertungsschwerpunkte

Die durchgeführte Befragung lässt sich in folgende Schwerpunkte untergliedern:



Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Der erste und wesentliche Fragenkomplex beschäftigt sich mit der Art und der Höhe der laufenden Geldleistung, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, abhängig von der Anzahl der Kinder und dem Betreuungsumfang, an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird. Es wurde konkret nach der Form der laufenden Geldleistungen (pauschal/stundenweise), nach der Zusammensetzung in Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung sowie nach Staffelungsparametern gefragt. Diese reichen von der Qualifikation der Tagespflegeperson über das Alter oder die Anzahl der anwesenden Kinder bis hin zu einer Bestimmung der Höhe nach dem Betreuungsort. Mehrfachnennungen waren möglich.

Wichtig ist, dass die Höhe der laufenden Geldleistungen lediglich einen Teil des Konstruktes der Vergütungssystematik darstellt und dies bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Zuschläge

Der zweite Schwerpunkt befasst sich mit dem Fall, dass ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand in der Kindertagespflege betreut wird. Eine solche Betreuungssituation hat Einfluss auf die Höhe der laufenden Geldleistungen, da die Kinder eine erhöhte Zuwendung benötigen und eine entsprechende Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson vorausgesetzt wird.

Besondere Betreuungszeiten

Ebenso beeinflussen die im dritten Themenkomplex abgefragten besonderen Betreuungszeiten die Höhe der laufenden Geldleistungen. Die Handhabung der Eingewöhnungszeit, die für eine qualitativ gute Kindertagespflege unabdingbar ist, beeinflusst die laufenden Geldleistungen ebenso wie die Regelungen der Vergütung bei einer Betreuung zur Nachtzeit (in der Regel 22:00 bis 6:00 Uhr) oder das Angebot der Betreuung zu sogenannten ergänzenden Betreuungszeiten, also morgens vor 8:00 Uhr, spät nachmittags/abends, in der Regel ab zwischen 16:00 und 18:00 Uhr oder die Betreuung am Wochenende. Der konkrete Zeitraum der ergänzenden Betreuungszeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab (Schließzeiten von Kita und Schulen, Angebot der regelmäßigen „normalen“ Betreuungszeiten der Tagespflegeperson).

Zusätzlicher Sachaufwand

Der vierte Abschnitt des Fragenkomplexes bezieht sich auf die Möglichkeit der Tagespflegepersonen, weitere Sachkosten von den Kommunen erstatten zu lassen oder anderweitige Unterstützung zu erhalten. Beispiele sind Qualifikations- und Fortbildungszuschüsse für die Kostendeckung und ggf. für einen Verdienstaufschlag erhalten oder kostenfreie Angebote nutzen zu können. Ebenso sollen Zuzahlungen zur Ausstattung, zu Mietkosten oder weitere unterschiedliche (finanzielle) Unterstützungen durch die Kommunen abgebildet werden. Auch diese Faktoren beeinflussen die laufenden Geldleistungen indirekt, da die Tagespflegeperson diese Kosten anderweitig alleine tragen müsste.

Essensgeld/Zuzahlungen

Eine zurzeit stark diskutierte Grundfrage ist die Handhabung von Zuzahlungen seitens der Eltern. Für die Betreuung in der Kindertagespflege müssen Eltern in der Regel einen Elternbeitrag an die öffentlichen Jugendhilfeträger entrichten. Strittig ist deshalb, wie weitere Zuzahlungen im Sinne der gesetzlich gewährleisteten Gleichrangigkeit zwischen einer Betreuung in der Kindertagespflege und der Kita geregelt werden sollten. Um die zurzeit gängigen Praktiken und die Positionierung der öffentlichen Jugendhilfeträger zu diesen Fragen aufzuzeigen, wurde der Fragenkatalog der ersten Erhebungsphase um diese Aspekte erweitert. Wichtig an der Stelle ist der Hinweis, dass in der Gesetzessystematik der §§ 22 ff. SGB VIII Zuzahlungen jeglicher Art nicht vorgesehen sind - dies betrifft sowohl regelmäßige Zuzahlungen als auch die Erhebung des Essensgeldes. Mit den laufenden Geldleistungen sollen durch die Ausgestaltung sämtliche anfallenden Sachkosten (also auch Kosten der Verpflegung) abgegolten sein und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung angemessen hoch angesetzt werden, dass man von einer „leistungsgerechten“ Vergütung ausgehen kann, die weitere Zuzahlungen nicht notwendig macht.

Festanstellung

Festanstellungsmodelle werden vom Bundesfamilienministerium im Rahmen des Förderprogrammes Kindertagespflege finanziell gefördert. Auch ist der Wunsch nach einer Festanstellung und den dadurch gegebenen Sicherheiten bei Tagespflegepersonen groß (vgl. Kukula/Sell 2012). Daher wurde erfragt, inwieweit sich dieses Modell in der gängigen Praxis der Kommunen etabliert hat. Aus diesem Grund wurde der sechste Schwerpunkt des Fragenkatalogs auf Festanstellungsmodelle und deren Vergütungsstrukturen gelegt und ergänzt.

2.2 Bundesergebnisse

2.2.1 Statistische Angaben

In Deutschland wurden im Jahr 2014 insgesamt fast 148.000 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. 86% (127.000) waren ausschließlich in der Kindertagespflegebetreuung untergebracht, für die anderen Kinder war die Kindertagespflege eine Ergänzung zur Kita-Betreuung oder Ganztagschule, also im Rahmen einer „ergänzenden Betreuung“. In den neuen Bundesländern spielt die Tagespflege eher eine untergeordnete Rolle: Nur 25.000 Kinder wurden in der Kindertagespflege betreut.

Primär genutzt wird die öffentlich geförderte Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Ihr Anteil schwankt stark zwischen den Bundesländern und liegt zwischen 50% und 95% aller in Kindertagespflege betreuten Kinder. Im Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege bei 69%.

Betreut wurden die Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege von knapp 45.000 Tagespflegepersonen. Durchschnittlich betreute jede Tagespflegeperson also 3,3 Kinder.

2.2.2 Ergebnisse

Die dargestellten Ergebnisse beruhen auf den aggregierten Ergebnissen der einzelnen Bundesländer. Detaillierte Auswertungen der Strukturen sind nach Bundesländern aufgliedert, da die Vielschichtigkeit und unterschiedliche Handhabung unter anderem dadurch beeinflusst wird, ob Empfehlungen oder Richtlinien in den einzelnen Bundesländern vorgegeben sind. Insgesamt konnten 442 Umfragen durchgeführt und ausgewertet werden. Die kreisbezogene Teilnahmequote liegt je nach Bundesland zwischen 65 und 100%. Nur in Sachsen-Anhalt wurde eine geringe Teilnahmequote von lediglich 36% erreicht werden.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Höhe der durchschnittlichen Geldleistungen wurde unter Berücksichtigung der in öffentlich geförderter Kindertagespflege befindlichen Kinder einer Kommune gewichtet. Die Daten wurden von den statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt. Die Gewichtung ist statistisch relevant, da die laufenden Geldleistungen in der Regel je betreutem Kind vergütet werden. Hierfür wurden bei der Durchschnittsberechnung die tatsächlich in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreuten Kinder einbezogen – der Stundensatz einer Kommune, in der viele Kinder diese Betreuungsform in Anspruch nehmen, wird entsprechend stärker im Durchschnittssatz berücksichtigt.

Die laufenden Geldleistungen können in **Pauschalen oder stundengenaue Abrechnung** vorgenommen werden. In 53% der Kommunen werden sie primär auf Stundenbasis berechnet. Bei einer Stundenabrechnung werden bei regelmäßigen Betreuungszeiten in der Praxis häufig auch Pauschalen vereinbart, um den Verwaltungsablauf und -aufwand gering zu halten.

In 63% der befragten Kommunen werden die laufenden Geldleistungen nach unterschiedlichen **Parametern gestaffelt**: Die häufigste Form ist die Staffelung der Höhe abhängig von der Qualifikation der Tagespflegepersonen (48%). 14% der Kommunen entscheiden über die Höhe der laufenden Geldleistungen nach dem Alter der betreuten Kinder und 7% der Kommunen gewähren unterschiedliche Sätze je nach Ort und/oder Betreuungsform (normale Kindertagespflege/Großtagespflege). In weiteren 2% der Kommunen wurden Vergütungssysteme entwickelt, die degressiv mit der Anzahl der betreuten Kinder zusammenhängen. Der durchschnittliche Stundensatz je Kind verringert sich bei steigender Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder.

Abhängig von den unterschiedlichen Staffelungsparametern sowie der Anzahl der Kinder in Kindertagespflege sind folgende durchschnittliche Stundensätze je Kind und Stunde nach Bundesländern gegeben:

**Abbildung 1: Durchschnittlicher, gewichteter Stundensatz je Kind
(Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung)**

Qualifizierung /Bundesland	mind. 160h gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum	(noch) keine	60-80h	Erzieher/-innen	Kinder in Kindertagespflege ¹ (davon U3-Kinder)	Besuchsquote ² Tagespflege gesamt	Anteil Kindertagespflege an Betreuung U3 ³
Baden-Württemberg	5,24 (5,5)				15.324 (9.830)	3,6%	13%
Bayern	3,88 (4,68)	3,30	3,30		9.280 (7.007)	2,1%	7,7%
Berlin ⁴	3,41		2,78	3,60 (GTP)	5.593 (4.352)	4,3%	9,3%
Brandenburg	2,78	2,45	2,45	2,99	4.601 (4.086)	7,1%	12,3%
Bremen	4,00			4,60	1.111 (827)	5,0%	18,6%
Hamburg	2,95 (3,42)		2,63 (3,00)	3,53 (4,18)	3.403 (2.082)	4,1%	9,5%
Hessen	4,18	3,71	3,71	4,82	8.661 (7.359)	4,7%	16,4%
Mecklenburg-Vorpommern	2,02			2,57	5.288 (4.600)	12%	21,4%
Niedersachsen	4,10	3,28	3,28	5,01	21.308 (11.936)	6,1%	21,8%
NRW	4,69	2,51	3,58	4,78	36.273 (30.782)	7,0%	29,4%
Rheinland-Pfalz	3,97	2,69	3,65		3.039 (2.134)	2,2%	7,2%
Saarland	3,30				663 (494)	2,4%	8%
Sachsen	2,69				7.438 (7.090)	6,8%	13,6%
Sachsen-Anhalt	3,81			4,05	649 (562)	1,1%	1,9%
Schleswig-Holstein	3,78	2,95	2,95	4,56	6.674 (5.329)	7,9%	26,1%
Thüringen	3,12				1.115 (1.103)	2,1%	4%
Deutschland⁵	4,35 (4,39)						
Alte BL⁵	4,5 (4,63)						
Neue BL⁵	2,71						

Hinweis: Zahlen in Klammern () beziehen sich auf die Werte für die Kinder unter 3 Jahren in Betreuung, durchschnittlicher (erhöhter) Stundensatz

Quelle: Vollerhebung des IBUS – eigene Berechnung und Darstellung

¹ Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen am 01. März 2014 (destatis)

² Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern (U6) im Bundesland

³ Anteil Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege an allen Kindern in Betreuung

⁴ Berlin: Ohne Sachaufwand, inkl. Sozialversicherungsleistungen

⁵ ohne Berlin

Über 60% der Kommunen nehmen eine explizite Aufteilung der Stundensätze in **Sachaufwand** und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Der Sachaufwandsanteil schwankt stark zwischen Werten von **0,25€ bis hin zu 3,00€** je Stunde und Kind. Im Durchschnitt liegt er bei **ca. 1,80€** und orientiert sich somit an der Höhe der derzeit geltenden steuerfreien Betriebskostenpauschale von 300€ je in Vollzeitbetreuung befindlichem Kind. Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern wird dieser Sachaufwand häufig gekürzt oder ganz gestrichen.

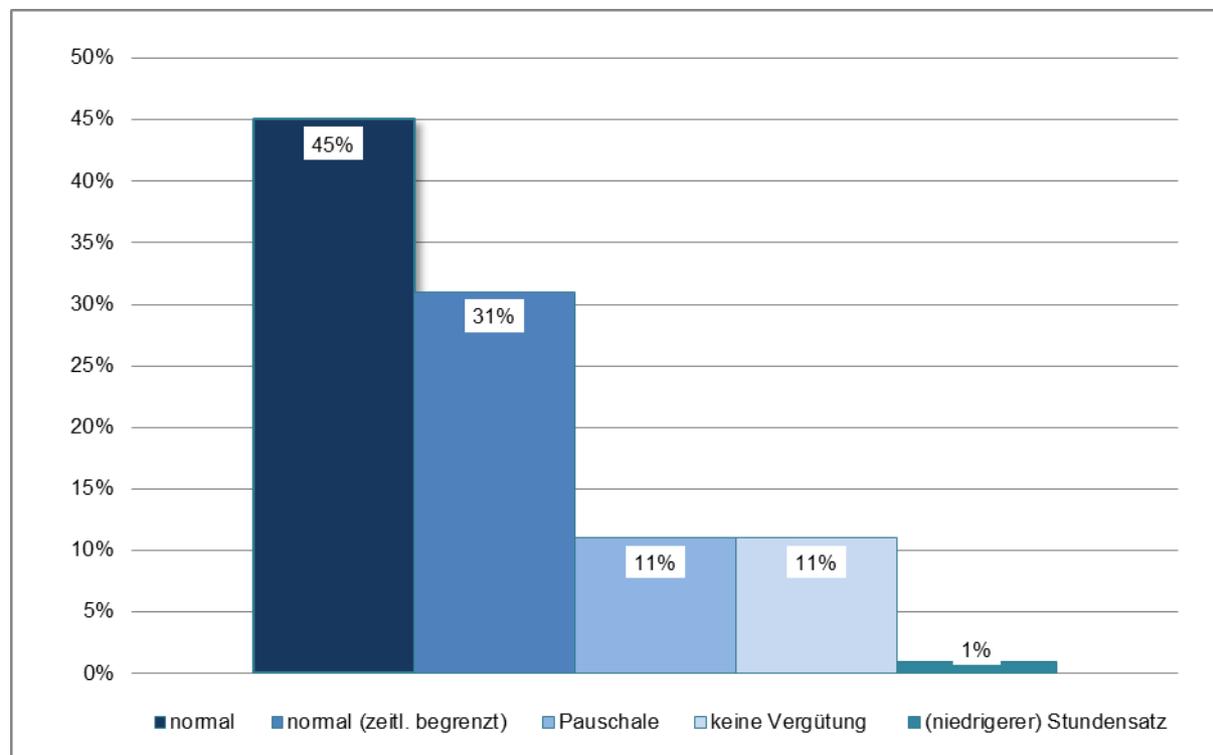
Zuschläge

In der Hälfte aller befragten Kommunen gibt es Regelungen für die Betreuung von Kindern mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand**. In 38% dieser Kommunen wird die laufende Geldleistung um einen bestimmten Betrag erhöht, der zwischen dem 2-fachen und dem 4,5-fachen des üblichen Satzes liegt, oder der Stundensatz wird um einen Betrag zwischen 1,00 und 4,00€ je Stunde, je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung des Kindes erhöht. Wichtig ist, dass die Tagespflegeperson für eine solche, sehr spezielle Betreuung eine entsprechende Qualifikation vorweisen kann. 12% der Kommunen treffen gemeinsam mit der Tagespflegeperson und den Eltern des zu betreuenden Kindes Einzelfallentscheidungen.

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in 89% der Kommunen bereits berücksichtigt: In 76% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen den normalen Vergütungssatz, wovon in 31% der Kommunen die bezahlte Eingewöhnungszeit auf eine bestimmte Anzahl von Stunden oder Wochen begrenzt ist. In 11% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen eine Pauschale in unterschiedlicher Höhe, mit der der Aufwand für die Eingewöhnungszeit abgegolten ist, und weitere 1% der Kommunen gewähren einen abweichenden (niedrigeren) Stundensatz für diese Zeit. In 11% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit noch gar nicht berücksichtigt.

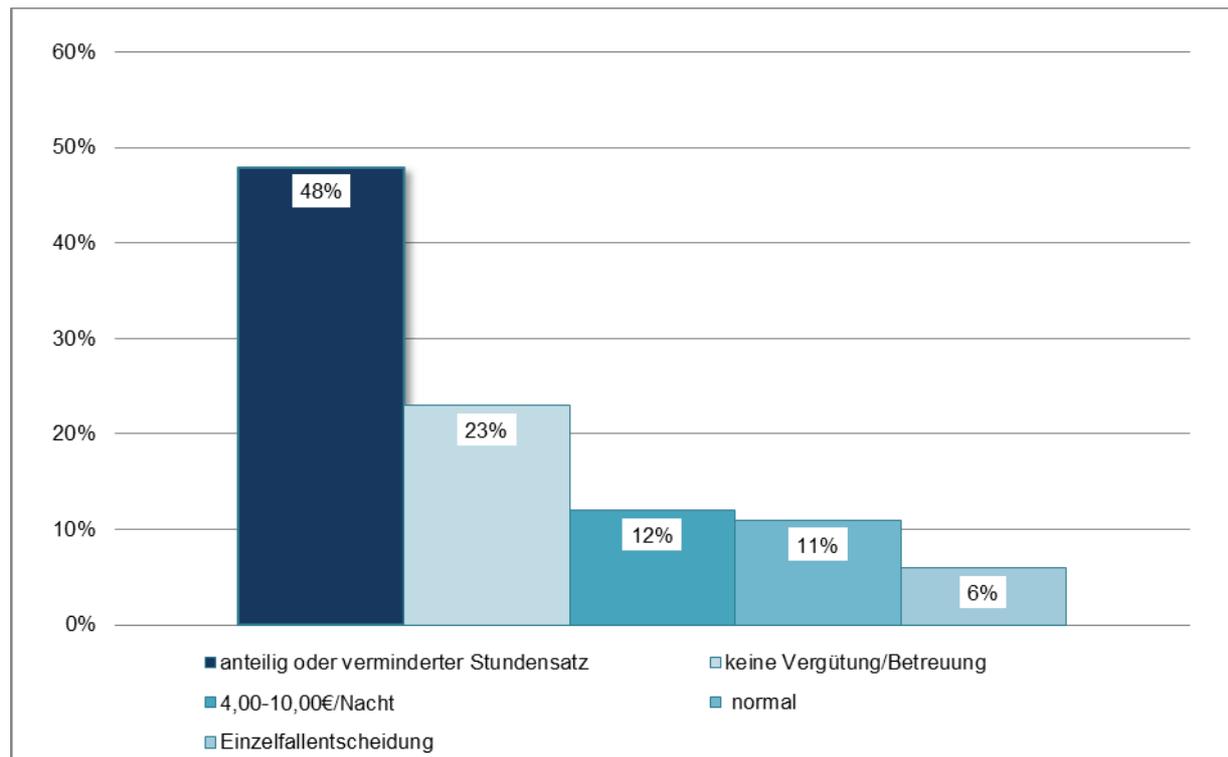
Abbildung 2: Vergütung der Eingewöhnungszeit



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Über 76% der Kommunen haben unterschiedliche Regelungen für die Finanzierung der **Nachtzeitenbetreuung**. So erhalten Tagespflegepersonen in 48% der Kommunen für eine Betreuung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr die Möglichkeit, die Betreuungsstunden anteilig in die laufenden Geldleistungen einzubeziehen, oder einen verminderten Stundensatz. 12% der Kommunen zahlen den Tagespflegepersonen eine Nachtpauschale zwischen 4,00 und 10,00 € je Nacht und in 11% der Kommunen wird die Nachtzeit normal in die laufenden Geldleistungen einbezogen, wenn diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten liegen, oder es wird eine Einzelfallentscheidung getroffen (6%). In 23% der Kommunen wird die Übernachtbetreuung gar nicht bezahlt bzw. eine Betreuung wird nicht angeboten.

Abbildung 3: Vergütung der Übernachtungszeiten



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Eine Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** zu Kindertageseinrichtungen oder Schulen wird in 67% der Kommunen nicht (gesondert) vergütet bzw. normal bezahlt (22%). Tagespflegepersonen, die eine Betreuung früh morgens oder spät abends anbieten, haben in 10% der Kommunen einen Anspruch auf die Erhöhung des Stundensatzes um 10-50%, also 0,50-2€/h und Kind. In 10% der Kommunen gilt diese Erhöhung auch bei einer Betreuung am **Wochenende oder an Feiertagen** während 33% der Kommunen diese Zeit normal vergüten.

Zusätzlicher Sachaufwand

In knapp drei Viertel aller Kommunen gibt es neben den laufenden Geldleistungen zusätzliche Unterstützung oder Sachaufwendungen. Die häufigste Form ist die kostenfreie Bereitstellung von Qualifikations- und Fortbildungsangeboten oder die finanzielle Unterstützung der Kurskosten/Freistellung für die Teilnahmen. Zudem gibt es in einigen Kommunen (neben den Bundes- und Landesmitteln) die Möglichkeit, Gelder für Ausstattung und Instandhaltung der Kindertagespflegestellen zu beantragen oder sich Sachen aus kommunalen „Leihbörsen“ dauerhaft zu leihen. Auch unterstützen viele Kommunen die Betreuung in angemieteten Räumen/Großtagespflegestellen mit Mietzuschlägen.

Essensgeld/Zuzahlungen

In über drei Viertel der Kommunen in Deutschland dürfen die Tagespflegepersonen von den Eltern der betreuten Kinder ein gesondertes **Essensgeld** erheben. In den meisten Kommunen sind die Tagespflegepersonen auch frei in der konkreten Höhe und Gestaltung des Essensgeldes und vereinbaren diese in individuellen Verhandlungen. Lediglich 20% der Kommunen geben einen konkreten Richtwert zwischen 1,00 und 3,50€ je Betreuungstag (13%) oder zwischen 40,00 und 80,00€ im Monat (4%) vor oder bitten die Tagespflegeperson, sich an den Beiträgen zu orientieren, die in den örtlichen Kitas oder Krippen üblich sind (3%). In 25% der Kommunen ist die Erhebung eines zusätzlichen Essensgeldes durch die Tagespflegeperson nicht vorgesehen, da dies in den laufenden Geldleistungen bereits enthalten ist.

Bei der Frage der Zuzahlungen sind die Kommunen zweigeteilt: während es in einigen wenigen Bundesländern (z.B. NRW) ein explizites **Zuzahlungsverbot** gibt, können Tagespflegepersonen in über 42% der Kommunen eine solche zusätzliche Zahlung mit den Eltern vereinbaren. Viele Kommunen weisen an der Stelle allerdings darauf hin, dass eine Zuzahlung rein rechtlich nicht ausgeschlossen werden dürfe, es aber offen kommuniziert würde, dass eine solche Zuzahlung nicht gewollt sei.

Festanstellung

In knapp 15% der Kommunen gibt es **Festanstellungsmodelle**⁶ von Tagespflegepersonen. Diese sind entweder bei den Kommunen selbst oder aber bei freien Trägern oder betrieblichen privaten Trägern angestellt. Entlohnt werden sie in der Regel (10%) nach Tarifvertrag und sie werden primär in Großtagespflegestellen oder für den Aufbau zuverlässiger Vertretungsmodelle eingesetzt.

2.2.3 Entwicklung und Analyse

Entwicklung der Geldleistung

Die Follow up - Studie hat das Ziel, die durchschnittlichen Stundensätze, die in den einzelnen Bundesländern je betreutem Kind in der öffentlich geförderten Kindertagespflege gezahlt werden, zu aktualisieren und mögliche Entwicklungen aufzuzeigen. Die Ergebnisse sind recht unterschiedlich – während vor allem in den neuen Bundesländern der durchschnittliche Stundensatz immer noch auf einem sehr geringen Niveau liegt, lässt sich in den alten Bundesländern eine Tendenz zu einer Erhöhung erkennen. Der Durchschnitt liegt bei 4,50 € je Stunde und betreutem Kind. Auffällig ist: Alle Kommunen in den alten Bundesländern haben für die Betreuung eines U3-Kindes den Stundensatz auf einen Wert um bzw. über 4,00 € angepasst, während in den neuen Bundesländern für eine Betreuung in der Kindertagespflege weiterhin Stundensätze um die 3,00 € und darunter gewährt werden und diese in den letzten Jahren nur marginal angepasst wurden.⁷

Eine potentielle Erklärung für die Erhöhung und Entwicklung der durchschnittlichen Stundensätze könnte die Rolle der Kindertagespflege an der Kinderbetreuung insgesamt spielen, da durch einen höheren Vergütungssatz ein Anreiz geschaffen wird, mehr Kinder zu betreuen oder überhaupt die Betreuung in der Kindertagespflege als Tagespflegeperson aufzunehmen. Rein rechnerisch konnte allerdings in keinem Bundesland ein Zusammenhang zwischen der Höhe der laufenden Geldleistungen oder der Erhöhung dieser und der Anzahl in der Kindertagespflege befindlichen Kinder (absolut/ Betreuungsquote) nachgewiesen werden.

Eine Neuerung ist jedoch, dass einige Kommunen eine Dynamisierungsregelung der laufenden Geldleistungen in den aktuell gültigen Satzungen aufgenommen haben, die eine Erhöhung der Beträge um jährlich zwischen 1,5 und 3% gewährleisten oder diese an die Erhöhungen für den Tarifvertrag des

⁶ Wichtig ist an der Stelle der Hinweis, dass es in der Regel in diesen Kommunen sowohl festangestellte als auch weiterhin selbstständig tätige Tagespflegepersonen gibt. Tagespflegepersonen, die durch die Eltern (privat) festangestellt sind, sind hier nicht berücksichtigt.

⁷ Die Ergebnisse aus Sachsen-Anhalt werden aufgrund der geringen Fallzahl bei der Interpretation außen vor gelassen, da die Ergebnisse möglicherweise ein verzerrtes Bild und falsche Schlüsse zulassen.

öffentlichen Dienst koppeln. Möglich ist auch eine Anpassung der laufenden Geldleistungen an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für Fürsorge e.V. für die Vollzeitpflege. Unabhängig von der konkreten Höhe der laufenden Geldleistungen ist eine solche Dynamisierungsregelung einerseits für die Kommunen von Vorteil, da die Satzung nicht regelmäßig neu berechnet und beschlossen werden muss und damit der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird. Andererseits ist dies auch für die Tagespflegepersonen vorteilhaft, da diese sich auf eine prozentuale Erhöhung einstellen können. Der durchschnittliche Stundensatz könnte durch die Aufnahme dieser Novellierung in den nächsten Jahren konstant ansteigen.

Abbildung 4: Entwicklung der Stundensätze

Qualifizierung /Bundesland	160 Stunden gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum 2011/12	160 Stunden gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum 2014/15	Zuwachs in Prozent
Baden-Württemberg	4,05 (4,25)	5,24 (5,5)	29%
Bayern	3,10	3,88 (4,68)	25%
Berlin	3,31	3,41	3%
Brandenburg	2,77	2,78	0%
Bremen	3,53	4,00	13%
Hamburg	2,76 (3,20)	2,95 (3,42)	7%
Hessen	3,10	4,18	35%
Mecklenburg-Vorpommern	2,07	2,02	-2%
Niedersachsen	3,56	4,10	15%
NRW	4,07	4,69	15%
Rheinland-Pfalz	3,41	3,97	16%
Saarland	3,29	3,30	0%
Sachsen	2,55	2,69	5%
Sachsen-Anhalt ⁸	2,68	3,81	
Schleswig-Holstein	3,43	3,78	10%
Thüringen	3,02	3,02	0%
Deutschland	3,50 (3,55)	4,35 (4,39)	24%
Alte Bundesländer⁹	3,6 (3,72)	4,5 (4,63)	25% (24%)
Neue Bundesländer⁹	2,53	2,69	6%

Hinweis: Zahlen in Klammern () beziehen sich auf die Werte für Kinder unter 3 Jahren in Betreuung, durchschnittlicher (erhöhter) Stundensatz

Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Die durchschnittlichen Stundensätze schwanken stark zwischen den Bundesländern. Tagespflegepersonen erhalten in Baden-Württemberg den höchsten Stundensatz mit 5,24 bzw. 5,5 € je Stunde und Kind.

Bei der Interpretation und dem Vergleich der durchschnittlichen Stundensätze ist ein Aspekt allerdings wesentlich, der in der öffentlichen Diskussion oftmals vernachlässigt wird. Die tatsächliche Höhe der laufenden Geldleistungen, die die Tagespflegeperson am Ende eines Betreuungsmonats erhält, ist maßgeblich davon abhängig, wie viele Kinder sie betreut und in welchem Stundenumfang. Zieht man die amtlichen Statistiken hinzu, erkennt man, dass beispielsweise in Baden-Württemberg, das den höchsten Durchschnitts-Stundenwert aufweist, eine Tagespflegeperson durchschnittlich drei Kinder betreut und über 77 % der Kinder in Tagespflege lediglich bis zu 25 Stunden die Woche betreut werden. Auffällig ist auch, dass in den neuen Bundesländern die Relation zwischen Tagespflegeperson und betreuten Kindern generell höher ist als in den alten Bundesländern. Zudem ist in diesen Bundesländern der Anteil der Kinder unter drei Jahren besonders hoch. Diese Ergebnisse können zwei mögliche Gründe haben. Einerseits ist der Anteil der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung in den neuen Bundesländern historisch schon sehr hoch. Andererseits sind die Vergü-

⁸ Geringe Erhebungs-Fallzahl, daher möglicherweise verzerrtes Ergebnis.

⁹ Ohne Berlin

tungssätze in den neuen Bundesländern sehr gering, wodurch die Tagespflegepersonen ihre Betreuungsdienste für mehr Kinder und lange Betreuungszeiten anbieten, damit sie entsprechende Einnahmen erzielen können, für die sich eine Betreuung aus rein finanzieller Sicht „lohnt“.

Abbildung 5: Betreuungsquoten nach Betreuungszeit

	Durchschnitt. Kinderzahl je TP	Anteil Kinder in Vollzeit	Anteil Kinder 36-40h-Betreuung	Anteil Kinder 25-35h Betreuung	Anteil Kinder bis zu 25h Betreuung	Anteil Kinder U3
Baden-Württemberg	3	6%	2%	14%	77%	50%
Bayern	3,3	11%	3%	24%	63%	67%
Berlin	3,6	58%	0%	27%	15%	72%
Brandenburg	3,9	64%	0%	31%	5%	88%
Bremen	3,7	19%	4%	31%	46%	71%
Hamburg	3,5	23%	0%	16%	62%	55%
Hessen	3,1	19%	5%	27%	49%	77%
Mecklenburg-Vorpommern	3,8	74%	0%	25%	1%	87%
Niedersachsen	3,4	11%	2%	18%	69%	56%
NRW	3,2	16%	3%	27%	54%	74%
Rheinland-Pfalz	2,6	9%	2%	16%	73%	50%
Saarland	2,9	14%	3%	24%	59%	61%
Sachsen	4,3	90%	1%	6%	3%	95%
Sachsen-Anhalt	4,2	85%	0%	6%	8%	85%
Schleswig-Holstein	4	16%	3%	22%	59%	74%
Thüringen	3,2	81%	0%	7%	12%	95%

Quelle: destatis – eigene Darstellung

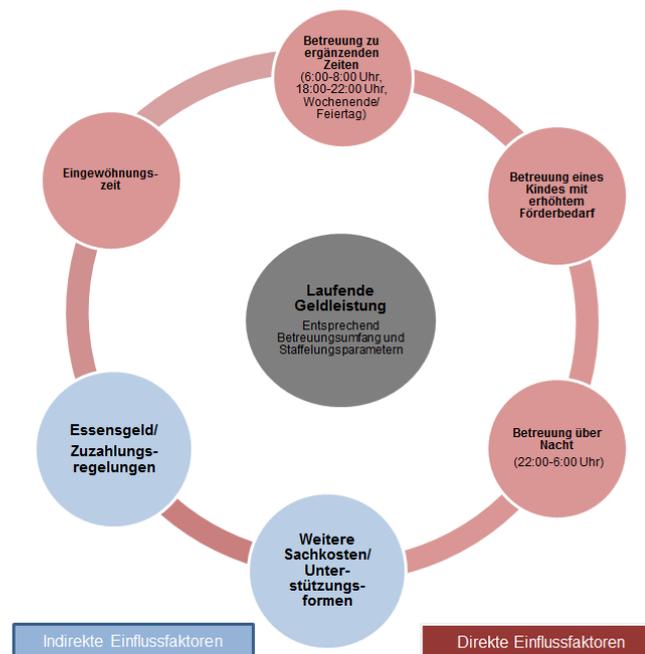
Die Erhöhung der laufenden Geldleistungen bei einer Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand ist in immer mehr Kommunen fester Bestandteil der Vergütungssystematiken. Voraussetzung ist hier die Geeignetheit bzw. eine entsprechende Qualifikation der Tagespflegeperson eine solche Betreuung anzubieten. Tagespflegepersonen erhalten in der Hälfte aller Kommunen eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen in unterschiedlicher Form (siehe S. 11). 2011/12 lag dieser Wert noch bei 21 Prozent. Die geringe Anzahl der betreuten Kinder und eine entsprechende Qualifikation der Tagespflegeperson bieten hierfür eine geeignete Betreuungskonstellation, der mit einer Erhöhung der laufenden Geldleistung für den Mehraufwand auch dementsprechend honoriert werden kann.

Auch bei der Vergütung der ergänzenden Betreuungszeiten ist eine Entwicklung zu beobachten. Während in der letzten Befragung beispielsweise 50 % der Kommunen die Eingewöhnungszeit noch gar nicht in die laufenden Geldleistungen einbezogen haben, ergab die aktuelle Erhebung, dass 89% der Kommunen die Eingewöhnungszeit mittlerweile in unterschiedlichen Formen bei der Vergütung berücksichtigen (siehe Abbildung 2). Dies ist ein wesentlicher Aspekt bei der Gestaltung der Eingewöhnungszeit, die einen festen Bestandteil vor Beginn der Betreuung in der Kindertagespflege darstellt und die deshalb auch in die Vergütung der Kindertagespflege einbezogen werden sollte.

Weitere Einflussfaktoren

Bei der Betrachtung der durchschnittlichen Stundensätze bleiben Zuschläge und sonstige Formen der Unterstützung außen vor. Deshalb wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Interpretation der Ergebnisse alle erhobenen Daten berücksichtigt werden müssen. Die Vergütungsstruktur der laufenden Geldleistungen ist von der Handhabung der unterschiedlichen Betreuungskonstellation und den angebotenen Betreuungszeiten maßgeblich abhängig.

Abbildung 6: Einflussfaktoren der laufenden Geldleistungen



Quelle: IBUS- eigene Darstellung

Es gibt auch indirekte Einflussfaktoren, die Berücksichtigung finden müssen (siehe Abbildung 6). Eine der Fragen ist die der Zuzahlungen seitens der Eltern für die Betreuung in der Kindertagespflege. Formal sind Tagespflegepersonen in der Regel selbstständig tätige Personen. Sie schließen mit den Eltern der betreuten Kinder Betreuungsverträge ab und haben daher im Rahmen ihres Förderauftrages Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung: Einerseits in der inhaltlichen Konzeption der Betreuung, andererseits aber auch bei den angebotenen konkreten Betreuungszeiten und Konstellationen. Tagespflegepersonen können selbst entscheiden, ob sie eine Betreuung zu ergänzenden Zeiten, Nachtzeiten oder am Wochenende anbieten wollen. Daher vereinbaren in der Praxis Kindertagespflegepersonen Zuzahlungen mit den Eltern.

Dies entspricht jedoch nicht der Rechtssystematik. In den im Januar 2015 von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erschienenen „Fakten und Empfehlungen zur Neuregelung in der Kindertagespflege“ wird darauf hingewiesen, dass „private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – (...) nicht vorgesehen“ seien.¹⁰

Auch bei der Zahlung von Essensgeld ist die Handhabung der Kommunen unterschiedlich und die Einstellungen hierzu zwiesgespalten. Vom Grundsatz her sollten durch die Sachkosten in den laufenden Geldleistungen alle durch die Kindertagespflege bedingten Kosten abgedeckt sein, dies beinhaltet auch entsprechende Anteile für die Verpflegung während der Betreuungszeiten.¹¹

Vergleicht man die Ergebnisse, dann wird deutlich, dass es einerseits in den Stadtstaaten strikte Verbote der Zuzahlungen gibt, andererseits viele Bundesländer eher den Aspekt der Selbstständigkeit der Tagespflegeperson bestärkt sehen und die Erhebung sowohl erlauben als auch die konkrete Ausgestaltung in der Regel der individuellen Verhandlungen zwischen Eltern und Tagespflegeperson überlassen.

¹⁰ vgl. BMFSFJ 2015

¹¹ vgl. BMFSFJ 2015

Abbildung 7: Übersicht Zuzahlung/ Essensgeld

Bundesland	Zuzahlung unter-sagt	Zuzahlung erlaubt	Essensgeld unter-sagt	Essensgeld erlaubt	Richtwert für Essensgeld durch Kommune vorgegeben
Baden-Württemberg	24%	76%	19%	81%	4%
Bayern	50%	50%	68%	33%	3%
Berlin	100%		100%		
Brandenburg	76%	24%	10%	90%	44%
Bremen	100%		100%		
Hamburg	100%		100%		
Hessen	44%	56%	22%	78%	4%
Mecklenburg-Vorpommern	20%	80%		100%	
Niedersachsen	29%	71%	17%	83%	12%
NRW	100%		16%	84%	36%
Rheinland-Pfalz		100%		100%	7%
Saarland		100%		100%	
Sachsen	78%	22%		100%	
Sachsen-Anhalt ¹²	60%	40%		100%	1%
Schleswig-Holstein	15%	85%		100%	15%
Thüringen	50%	50%	13%	87%	14%

Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Analyse

Die dargestellten Ergebnisse zeigen, dass gerade in den alten Bundesländern eine fortwährende Dynamik in der Kindertagespflege und der konkreten Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen besteht. Viele Kommunen arbeiten an Neuerungen zur Etablierung bzw. Stabilisierung dieser Betreuungsform im System der Kindertagesbetreuung. Die Frage nach einer „leistungsgerechten Vergütung“ wird weiterhin nicht abschließend beantwortet werden können. Noch immer ist die Ausgestaltung sehr heterogen zwischen, aber auch innerhalb der einzelnen Bundesländer, vor allem dort, wo es von Seiten der Landesjugendämter bzw. der landesgesetzlichen Ebene keine Richtlinien oder Empfehlungen gibt. Auch in Detailfragen, wie dem Potential der Kindertagespflege im Bereich der Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand oder hinsichtlich der ergänzenden Betreuung in Randzeiten oder am Wochenende, zeigt die unterschiedliche Handhabung, dass noch keine abschließende „Profilbildung“ der Kindertagespflege stattgefunden hat.

Angesichts der Erfahrung aus vielen Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der öffentlichen Jugendhilfeträger vor Ort im Kontext der Datenerhebung für diese Studie wird hier dafür plädiert, nicht nur im Interesse der Kindertagespflegepersonen, sondern auch auf vielfältigen Wunsch derjenigen, die vor Ort mit der Konkretisierung und Operationalisierung von Vergütungshöhe wie auch den einzelnen Bestandteilen der Vergütung befasst sind, eine Empfehlung für Ausgestaltung und Höhe der nach SGB VIII geforderten „leistungsgerechten Vergütung“ zu erarbeiten, gleichsam als Mindeststandard, von dem nach oben abgewichen werden kann, nicht aber nach unten.

¹² Geringe Erhebungs-Fallzahl, daher möglicherweise verzerrtes Ergebnis.

3. Bundesländer

Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf die Ergebnisse auf Landesebene. Die Auswertung erfolgte separat, weshalb die gebildeten Kategorien der Ausprägungen in den einzelnen Schwerpunkten ggf. voneinander abweichen und die Spezifika der gewachsenen Strukturen in den Ländern abbilden.

3.1 Baden-Württemberg

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 20.550 Kinder von 6.934 Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg betreut. Davon waren insgesamt 50% unter 3 Jahren. Für 15.324 Kinder, davon 9.830 U3, war die Kindertagespflege die alleinige Betreuungsform.

3.1.1 Landesrechtliche Situation

In Baden-Württemberg hat der Kommunalverband gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtetag und dem Landkreistag eine Empfehlung hinsichtlich der Höhe der laufenden Geldleistungen ausgesprochen. Im Jahr 2012 wurden die Sätze der Empfehlungen angepasst. So soll für eine Betreuung von einem Kind unter 3 Jahren ein Stundensatz von **5,50€** und für ein Kind über 3 Jahren **4,50€/h** gewährt werden. In dem Stundensatz ist ein Sachkostenanteil von **1,74€/h** enthalten. Weitere Zuschüsse können die Kommunen eigenständig festsetzen.

3.1.2 Umfrageergebnisse

Bei der Umfrage haben sich in Baden-Württemberg insgesamt Jugendhilfeträger aus 42 Kreisen und kreisfreien Städten beteiligt. Das entspricht einer Beteiligungsquote von 89%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Art der Bezahlung erfolgt in Baden-Württemberg eher auf Stundenbasis. In 43% der Kommunen wird auch eine pauschale Vergütung angeboten, wenn die Betreuungszeiten nicht variieren. In knapp 55% der Kommunen gibt es eine Staffelung der gezahlten Vergütungen. Die meisten Kommunen staffeln die Höhe nach dem Alter der Kinder (U3/Ü3), je eine Kommune staffelt nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson (u70h/70-120h/ü120h) oder nach dem Betreuungsort (Haushalt der Tagespflegeperson/angemietete Räume).

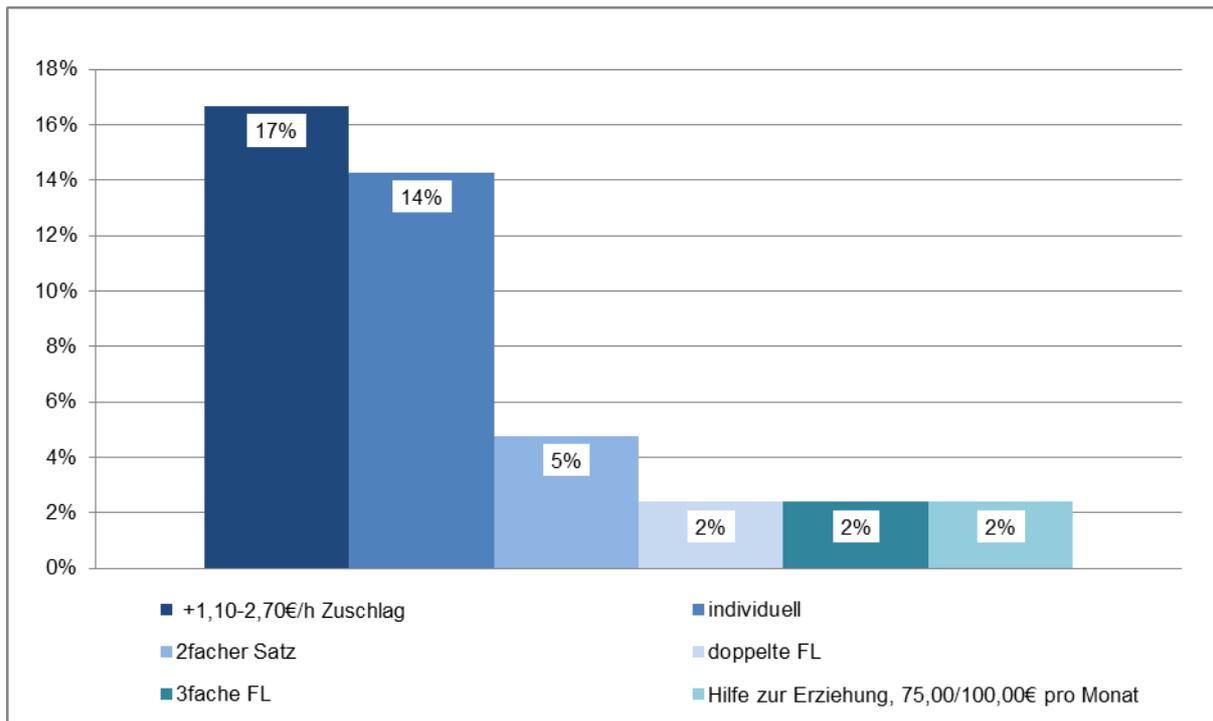
Der durchschnittliche, gewichtete Stundensatz für eine Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren beträgt **5,50€**. Für eine Betreuung eines Kinder im Alter über 3 Jahren erhält eine Tagespflegeperson durchschnittlich **5,24€/h**.

86% der Kommunen nehmen eine explizite Aufteilung der laufenden Geldleistungen vor, der durchschnittliche Satz für die Erstattung der Sachaufwendungen beträgt **1,76€** je Betreuungsstunde.

Zuschläge

In rund 40% der Kommunen wird die laufende Geldleistung erhöht, wenn ein Kind mit einem **erhöhten Pflegebedarf oder Förderaufwand** in der Kindertagespflege betreut wird. In den meisten Kommunen (17%) erhalten die Tagespflegepersonen eine Erhöhung des Stundensatzes zwischen 1,10 und 2,70€/h oder eine individuelle Erhöhung (14%), je nach Grad und Schwere der Beeinträchtigung des Kindes. In 7% der Kommunen wird die laufende Geldleistung verdoppelt oder verdreifacht und 2% der Kommunen verdoppeln den Betrag der Förderleistung. Zudem gibt es in 2% der Kommunen die Möglichkeit, eine zusätzliche Pauschale in Höhe zwischen 75,00 und 100,00€/Monat zu erhalten, wenn die Kindertagespflege als Hilfe zur Erziehung nach §32 SGB VIII genutzt wird.

Abbildung 8: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Baden-Württemberg

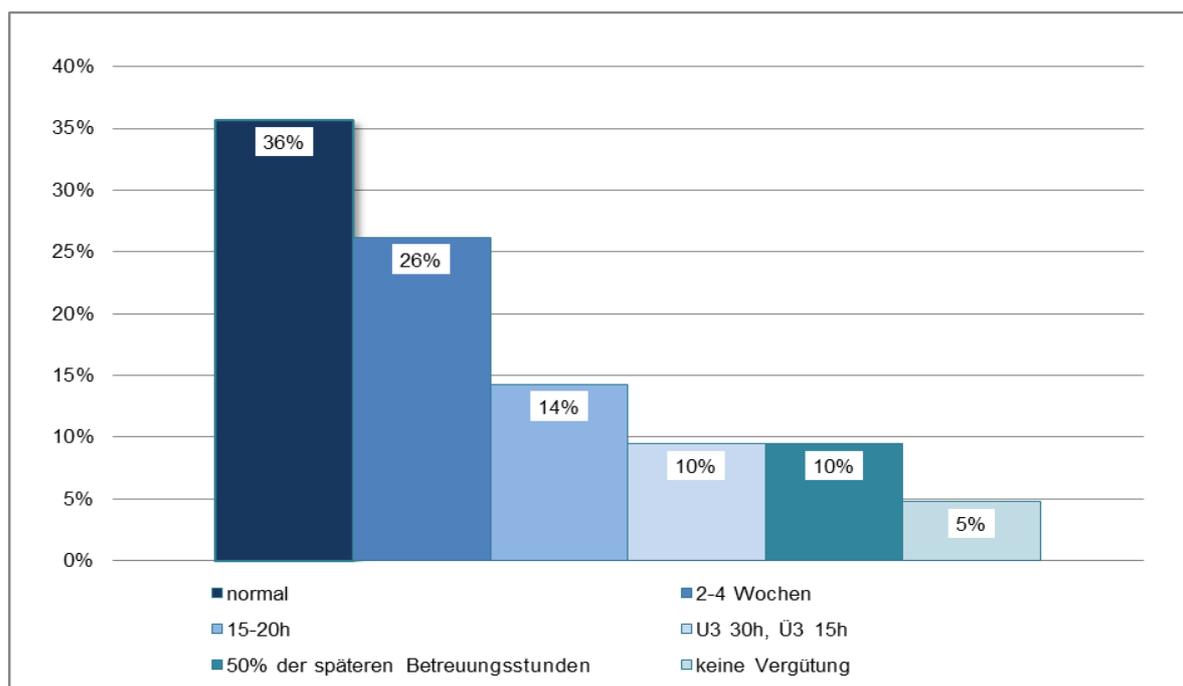


Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnung** wird in den Kommunen in Baden-Württemberg bereits in 93% der Fälle vergütet. In 14% der Kommunen werden die Kosten für 15-20 Stunden Eingewöhnung übernommen, 26% bezahlen eine Eingewöhnung von 2-4 Wochen und in 36% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit bereits komplett als normale Betreuungszeit gewertet und vergütet.

Abbildung 9: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Baden-Württemberg



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In 95% der befragten Kommunen gibt es unterschiedliche Regelungen für eine **Betreuung über Nacht**. Die Nachtzeit wird zumeist als die Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr verstanden. In 88% der Kommunen darf diese Zeit mit 2 Stunden in die laufenden Geldleistungen einfließen und in knapp 5% der Kommunen dürfen 50% der Betreuungsstunden in der Nachtzeit angerechnet werden.

Lediglich in einer befragten Kommune gab es Sonderregelungen für die Betreuung zu **ergänzenden Zeiten**. Dort erhalten Tagespflegepersonen, die eine solche Betreuung anbieten, den doppelten Stundensatz. Allerdings können maximal 3 Stunden pro Tag in der ergänzenden Betreuungszeit stattfinden. Alle anderen Kommunen beziehen die ergänzende Betreuung in die normale Betreuung mit ein.

Zusätzlicher Sachaufwand

In 55% der Kommunen gibt es neben den laufenden Geldleistungen noch weitere Sachleistungen und Unterstützungen, die die Tagespflegepersonen in Anspruch nehmen können.

Die Tagespflegepersonen erhalten in 40% der Kommunen die Möglichkeit, kostenfrei oder gegen Zahlung eines geringen Eigenanteils an den Qualifikierungskursen für die Kindertagespflege teilzunehmen oder die Kurskosten erstatten zu lassen, wenn sie mit der Betreuung eines durch das Jugendamt vermittelten Kindes beginnen. Zudem bieten 36% der Kommunen (oder Kooperationspartner) kostenfreie Fortbildungsangebote für die Tagespflegepersonen an oder erstatten die Kosten bei einer Teilnahme. In vielen Kommunen werden ebenso die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind oder Führungszeugnisse übernommen.

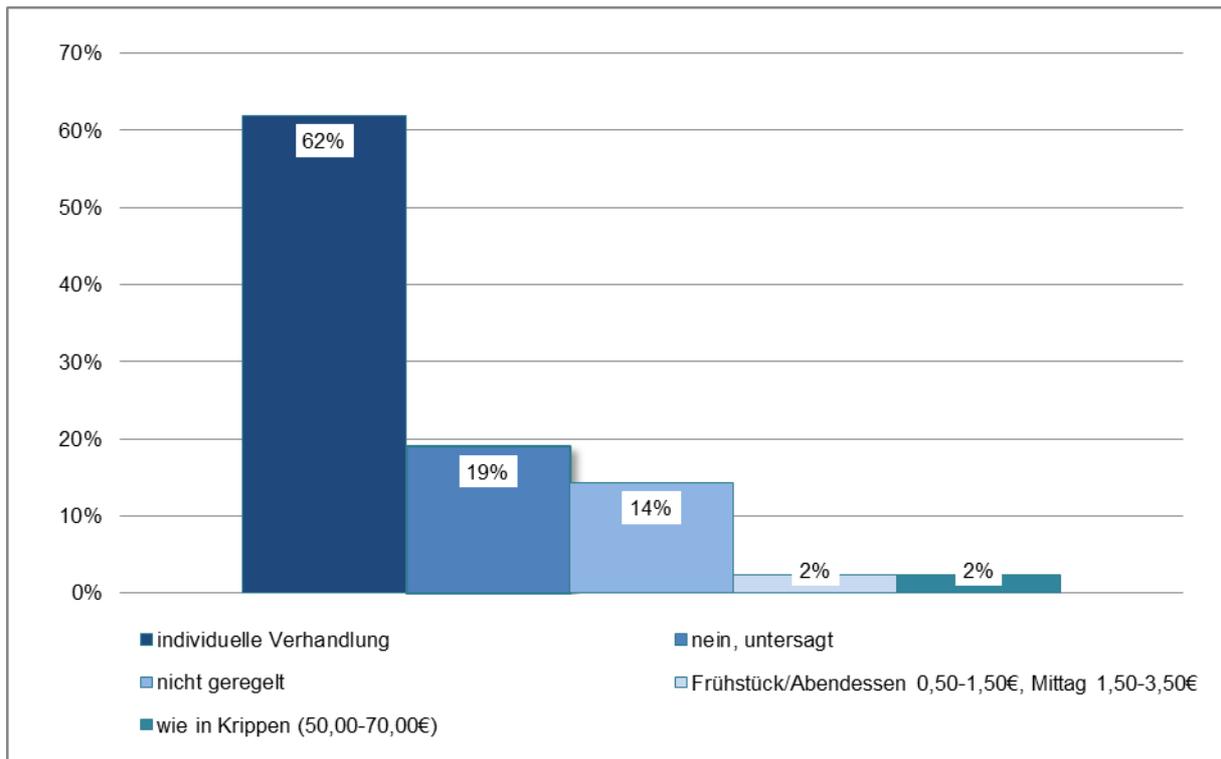
Mietzuschüsse bei einer Betreuung in angemieteten Räumen oder in Großtagespflege gibt es in 19% der befragten Kommunen. Diese Zuschüsse können in Form von einer Erhöhung der laufenden Geldleistungen zwischen 0,50 und 1,80€/h (7%), pauschalen Zuschüssen von 100€ je U3-Kind (5%) oder zwischen 350,00 und 950,00€ (5%) bzw. kompletter Übernahme der Kaltmiete (2%) gewährt werden.

In einzelnen Kommunen gibt es Anreizsysteme durch zusätzliche Betriebskostenzuschüssen, die abhängig vom Betreuungsort (Haushalt TP/Eltern), zwischen 300,00 und 900,00€/Jahr je U3-Betreuungsplatz oder zwischen 70,00 und 40,00€ je Platz liegen. Auch gibt es in 5% der Kommunen die Möglichkeit der vollen Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge oder vereinzelt Zuzahlungen zu den laufenden Geldleistungen durch die Gemeinden zwischen 1,00 und 1,50€ je Betreuungsstunde (6%). Dies wird vorwiegend in ländlichen Gebieten angeboten.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Handhabung der Erhebung von **Essensgeld** durch die Tagespflegeperson ist in Baden-Württemberg recht unterschiedlich geregelt. In 19% der Kommunen ist dies ausdrücklich untersagt, 14% der Kommunen haben keine genauen Regelungen und in über 62% der Kommunen obliegt die Entscheidung den Tagespflegepersonen, die Regelung in individuellen Verhandlungen mit den Eltern zu treffen. Lediglich 4% dieser Kommunen geben einen Richtwert für die konkrete Höhe an, der sich in der Regel am Essensgeld analog der Kita-üblichen Werte bewegt.

Abbildung 10: Gesondertes Essensgeld seitens der Eltern in Baden-Württemberg



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Zum Thema weiterer (regelmäßiger) **Zuzahlungen** zeigt sich ein zweiteiliges Bild: Sie sind nur in knapp einem Viertel der Kommunen ausdrücklich untersagt. In 76% der Kommunen dürfen Tagespflegepersonen weitere Zuzahlungen von den Eltern erheben. Es wurde jedoch oftmals angemerkt, dass die Kommunen aus rechtlicher Sicht die Zuzahlungen nicht untersagen können, es jedoch offen in Beratungsgesprächen mit den Tagespflegepersonen kommuniziert und vermittelt wird, dass diese im Grunde im Sinne der Gleichrangigkeit der Betreuungsformen nicht gewünscht sei.

Festanstellung

Bereits in 26% der befragten Kommunen gibt es Feststellungsmodelle von Tagespflegepersonen beim Jugendamt oder in Kooperation mit freien Trägern/Betrieben. Diese werden alle nach Tarifvertrag vergütet und vorwiegend in Großtagespflegestellen und im U3-Bereich eingesetzt.

3.2 Bayern

In Bayern wurden im Jahr 2014 10.692 Kinder insgesamt, davon 9.280 ausschließlich, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Der Anteil der Kinder unter drei Jahren betrug 67% bzw. 72%. Betreut wurden die Kinder von 3.258 Tagespflegepersonen in öffentlicher Förderung.

3.2.1 Landesrechtliche Situation

Der Bayrische Landkreis- und Städtetag hat zum 01.01.2014 eine Empfehlung über die Höhe und die Ausgestaltung der Geldleistungen herausgegeben. Die konkrete Höhe der laufenden Geldleistungen sind in Pauschalen für eine 40-Stunden-Betreuung sowie die Staffelungsparameter Qualifikation der Tagespflegepersonen und Alter der Kinder sowie besondere Betreuungshemmnisse empfohlen.

Empfohlen wird eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um 20% für qualifizierte Tagespflegepersonen, also Tagespflegepersonen mit mindestens einer abgeschlossenen Qualifizierung von 160 Unterrichtsstunden entsprechend des DJI-Tagespflege-Curriculums. Die Pauschale soll in Höhe von 185€ gewährt werden. Zudem wird in der Empfehlung eine Faktorisierung für Kinder unter 3 Jahren (Faktor 2), über 3 Jahren (Faktor 1,3) sowie für Kinder mit einer Behinderung (Faktor 4,5) auf die Grundpauschale vorgeschlagen. Da es sich um eine Empfehlung handelt, sind diese Angaben aber nicht bindend.

3.2.2 Umfrageergebnisse

In Bayern konnten insgesamt 78 Umfragen aus Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt und ausgewertet werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 76% aller Kommunen in Bayern.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in Bayern vorwiegend in Pauschalen ausgezahlt. Lediglich knapp über ein Drittel der Kommunen (36%) verwendet ein stundengenaues Abrechnungsverfahren. In über 90% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen gestaffelt. Die Staffelung wird vorwiegend nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson (ohne/Grundqualifizierung/Aufbauqualifizierung) in 77% der Kommunen sowie in 30% der Kommunen nach dem Alter der betreuten Kinder (U3/Ü3) vorgenommen. Zudem gibt es in 3% der Kommunen eine Staffelung nach der Anzahl der anwesenden Kinder. Es wird für die Betreuung von drei und mehr Kindern ein niedrigerer Stundensatz gewährt.

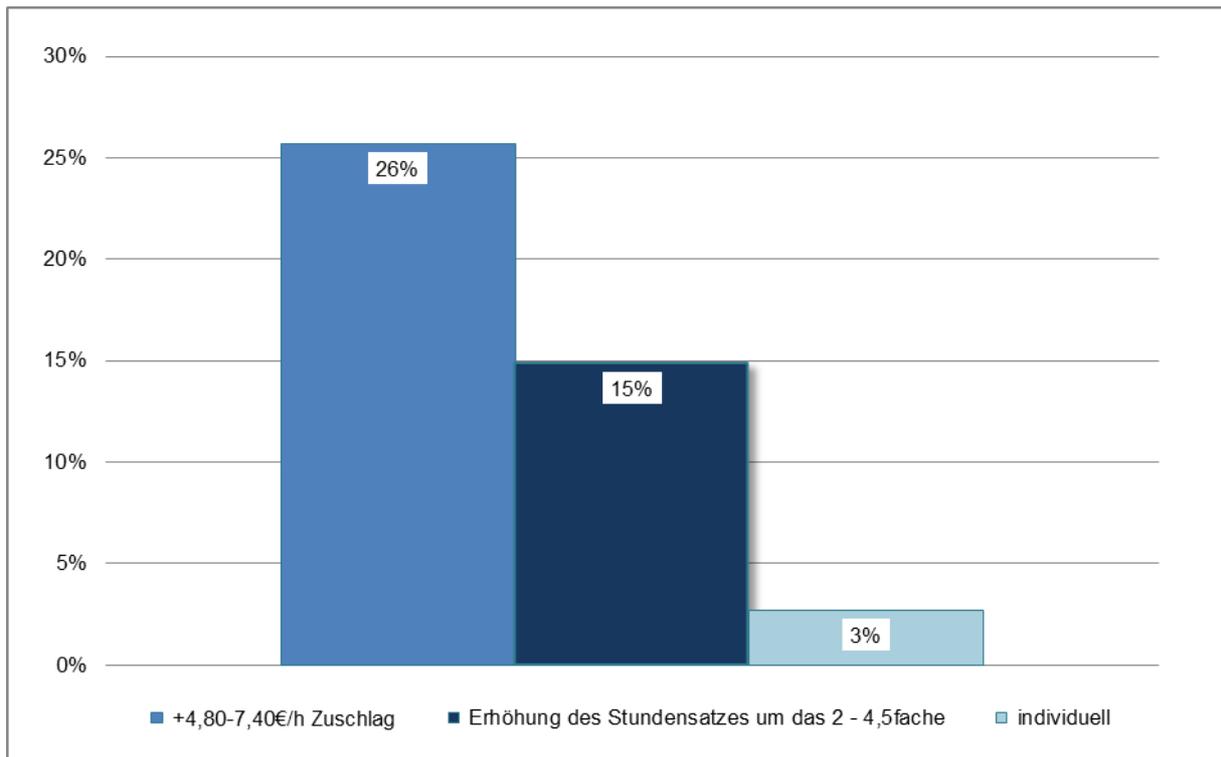
Die durchschnittlichen Stundensätze liegen in Bayern demnach bei **3,30€/h** ohne Qualifizierungsaufschlag und bei **3,88€** je Betreuungsstunde und Kind für eine Tagespflegeperson mit Anspruch auf den Qualifizierungsaufschlag. Der durchschnittliche Stundensatz für eine qualifizierte Tagespflegeperson, die ein Kind im U3-Bereich betreut, erhöht sich in den Kommunen mit Staffelung um weitere **0,80€** je Stunde und Kind.

Eine konkrete Aufteilung in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird nur in weniger als der Hälfte der Kommunen (42%) vorgenommen. Der Betrag für den Sachaufwand schwankt zwischen **1,50 und 2,00€** je Betreuungsstunde und liegt im Durchschnitt bei **1,80€/h**.

Zuschläge

44% der Kommunen gewähren Zuschläge/gesonderte Pauschalen zu den laufenden Geldleistungen, wenn ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf oder erhöhtem Pflegeaufwand in der Kindertagespflege betreut wird. Dies wird in der Regel mit einer Erhöhung des Stundensatzes um das 2-4,5fache (15%) oder einem erhöhten Stundensatz zwischen 4,80 und 7,40€/h (26%) vergütet. Die konkrete Erhöhung ist in der Regel abhängig von Grad und Schwere der Beeinträchtigung. In den anderen 3% der Kommunen wird die Erhöhung der laufenden Geldleistungen durch Einzelfallentscheidungen individuell geregelt.

Abbildung 11: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Bayern



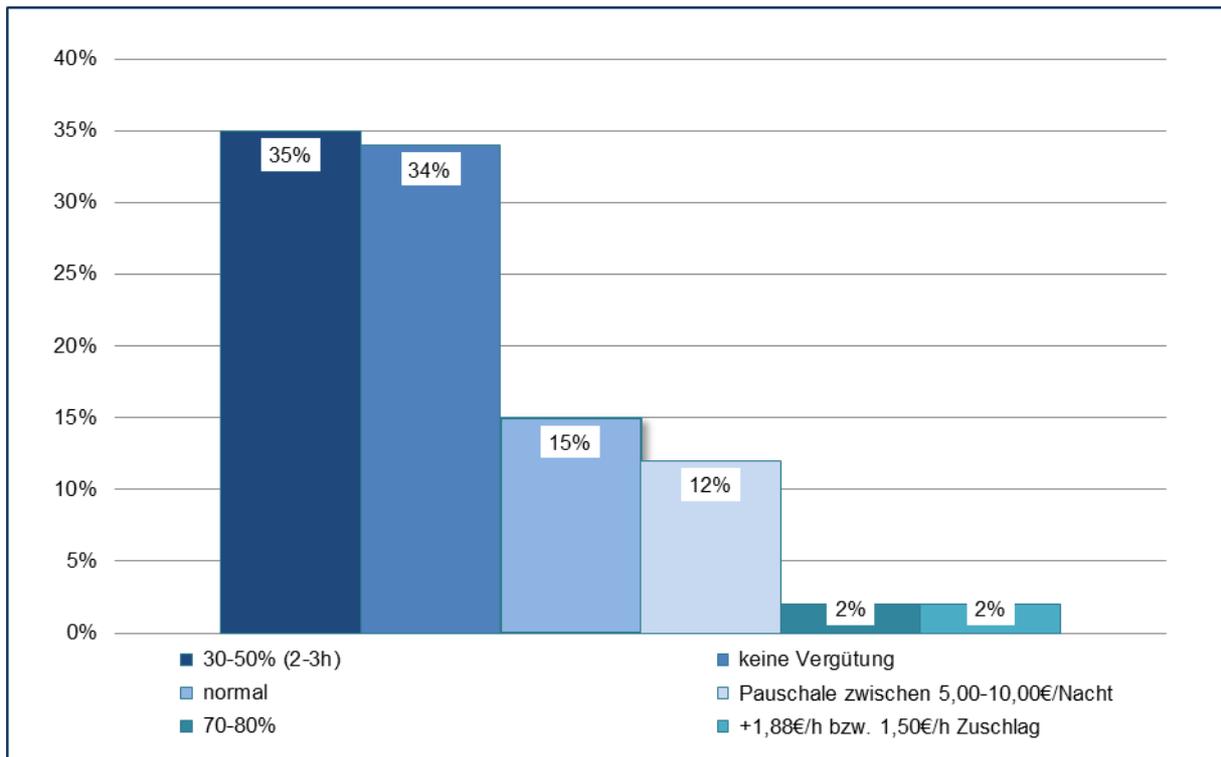
Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in 72% der Kommunen bereits als normale Betreuungszeit gewertet und vergütet. Eine Pauschale für die Zeit der Eingewöhnung zwischen 40 und 50€ gewähren 5% der Kommunen und in 2% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen einen verminderten Stundensatz von 1,84€/h für die Eingewöhnungszeit.

Die **Betreuung zu Nachtzeiten** (22-6 Uhr) wird in 34% der Kommunen nicht vergütet bzw. kommt nicht vor. In 15% der Kommunen kann diese Zeit (in Ausnahmefällen bei tatsächlichem Bedarf) normal als Betreuungszeit gewertet werden, wenn diese im gebuchten Zeitkontingent enthalten ist. Weitere 12% der Kommunen gewähren für diese Zeit eine Pauschale zwischen 5,00 und 10,00€/Nacht. In 35% der Kommunen können von der Nachtbetreuungszeit 30-50% bzw. 2-3 Stunden angerechnet werden sowie in 2% der Kommunen sogar 70-80%. In je einer Kommune erhalten Tagespflegepersonen einen Zuschlag auf den Stundensatz von 1,88€/h bzw. 1,50€/h für die Nachtbetreuung.

Abbildung 12: Vergütung der Übernachtungszeiten in Bayern



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In der Regel (53%) wird die Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** normal vergütet. In 7% der Kommunen erhöht sich die laufende Geldleistung je Stunde zwischen 0,50 und 2,50€/h. In 3% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten anbieten, sogar eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um den 2-3fachen Satz und in einer Kommune erfolgt die Vergütung dieser Zeit mittels Spitzabrechnung zu einem Stundensatz von 5,00€/h. In den verbleibenden Kommunen wird eine Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten nicht angeboten.

Auch eine **Betreuung am Wochenende** wird, wenn sie von der Tagespflegeperson angeboten wird, in der Regel normal vergütet. In 4% der Kommunen gibt es eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um ca. 25%, oder eine Erhöhung von 1,5fachem Satz. Knapp 3% der Kommunen rechnen diese Betreuung mit einem Stundensatz zwischen 4,50 und 5,00€ spitz ab.

Zusätzlicher Sachaufwand

Die Kosten für die Qualifikationskurse werden in 31% der Kommunen in Bayern vollständig oder anteilig übernommen, sodass nur ein geringer Eigenanteil bei der Tagespflegeperson verbleibt. Zudem gibt es in 43% der Kommunen für die Tagespflegepersonen die Möglichkeit, kostenfrei an unterschiedlichen Fortbildungsangeboten teilzunehmen oder einen Zuschuss zwischen 40,00 und 80,00€/Jahr für diese Teilnahme zu beantragen. Auch werden teilweise die Kosten für Erste-Hilfe-Kurse und Führungszeugnisse erstattet.

In 4% der Kommunen gibt es für Tagespflegepersonen die Möglichkeit, Fahrkosten mit 0,30-0,35€/km in Rechnung zu stellen, wenn die Fahrten unmittelbar mit der Betreuung (Hol-/Bringdienst) in Verbindung stehen. Zudem gibt es in 7% der Kommunen die Möglichkeit, für die Erstausrüstung zusätzliche Gelder zu beantragen oder, wie in weiteren 4% der Kommunen, Gegenstände bei der kommunalen „Leihbörse“ dauerhaft zu entleihen. In einer Kommune gibt es die Möglichkeit, für Großtagespflegestellen Mietzuschüsse zu erhalten.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** ist in 68% der Kommunen untersagt. Knapp 30% der Kommunen überlassen die Handhabung der individuellen Verhandlung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen und die verbleibenden 3% der Kommunen geben Richtwerte vor, die zwischen 1,50 und 3,00€/Tag liegen.

Weitere regelmäßige **Zuzahlungen** sind in der Hälfte der Kommunen untersagt. Die Kommunen, in denen diese erlaubt sind, weisen häufig darauf hin, dass die rechtliche Handhabe zur Untersagung fehle, Zuzahlungen aber im Sinne der Gleichrangigkeit nicht gewollt seien.

Festanstellung

In 15% der Kommunen gibt es Feststellungsmodelle, vorwiegend als „Springer-Stellen“ auf 450€-Basis, die für die Vertretung anderer Tagespflegepersonen eingesetzt werden und auf Stundenbasis bezahlt werden. Zudem gibt es Tagespflegepersonen, die (in Großtagespflegestellen) fest angestellt sind und nach Tarifvertrag bezahlt werden.

Zusätzlich gibt es vereinzelt Modelle, in denen Tagespflegepersonen selbst als „Arbeitgeber“ tätig werden und andere Tagespflegepersonen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle anstellen. Die Finanzierung regeln die Beteiligten untereinander.

3.3 Berlin

In der öffentlich geförderten Kindertagespflege wurden im Jahr 2014 von 1.703 Tagespflegepersonen insgesamt 6.006 Kinder betreut, davon 4.382 unter 3 Jahren. Für 93% (5.593) der Kinder war die Kindertagespflege die alleinige Betreuungsform.

3.3.1 Landesrechtliche Situation

In Berlin gibt es eine Ausführungsvorschrift, die die Ausgestaltung und die Höhe der laufenden Geldleistungen festlegt. Die laufende Geldleistung ist abhängig von der Betreuungsform und die Ausführungsvorschrift enthält auch Regelungen für ergänzenden Betreuungszeiten und besondere Konstellationen.

3.3.2 Umfrageergebnisse

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen sind in Berlin explizit nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, in der Vorschrift als Entgelt bezeichnet, unterteilt. Bei den Sachkosten wird zwischen einer normalen Betreuung bis zu 40 Stunden mit einer pauschalen Vergütung von 196€ sowie einer erweiterten Ganztagesbetreuung mit einer Sachkostenpauschale in Höhe von 245€ unterschieden.

Die Entgelte sind gestaffelt nach Betreuungsform und Qualifikation der Tagespflegeperson sowie nach Betreuungsumfang (Ganztages-, Teilzeit- und Halbtagesbetreuung). Eine Tagespflegeperson mit mindestens einer abgeschlossenen Grundqualifizierung nach DJI-Tagespflege-Curriculum darf bis zu drei Kinder betreuen und erhält dafür einen durchschnittlichen Stundensatz von **2,78€**. Eine Tagespflegeperson, die die Aufbauqualifizierung gemäß DJI-Tagespflege-Curriculum abgeschlossen hat und in der Regel 4-5 Kinder betreut, erhält durchschnittlich **3,41€**. Erzieher oder Tagespflegepersonen mit pädagogischem Abschluss oder Anerkennung als Pädagogische Fachkraft, die Kinder im Rahmen einer Großtagespflegestelle betreuen (9-10 Kinder), erhalten für diese Betreuung einen durchschnittlichen Stundensatz von **3,60€** je Stunde und betreutem Kind.

In den Entgelten sind die Pauschalen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Alterssicherung bereits enthalten. Sie werden in Berlin nicht gesondert erstattet.

Zuschläge

Für die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhten Förderaufwand oder Pflegebedarf** kann die Sachkostenpauschale um 50% und das Förderleistungsentgelt um bis zu 75% erhöht werden.

Besondere Betreuungszeiten

Die Eingewöhnung wird bereits für 4-6 Wochen normal vergütet.

Für eine Betreuung zu **besonderen Zeiten** (Nachtbetreuung, ergänzende Betreuungszeiten, Wochenendbetreuung) kann die Sachkostenpauschale um 25% und die Förderleistungsentgelte um bis zu 50% erhöht werden.

Zusätzlicher Sachaufwand

Weitere Zuschüsse für Miete, Ausstattungs- oder Instandhaltungskosten sowie Spielmaterial können von den Tagespflegepersonen beantragt und nach Prüfung anteilig oder komplett erstattet werden.

Für den Besuch einer Fortbildung können sich Tagespflegepersonen für bis zu fünf Tage im Jahr freistellen lassen und erhalten in dieser Zeit die laufenden Geldleistungen weiter. Beim Besuch von Fortbildungsveranstaltungen an Abenden oder Wochenendtagen, also außerhalb der regulären Betreuungszeit, werden 23,00 € pro genehmigtem Tagespflegeplatz für bis zu fünf Tage im Jahr gezahlt.

An Fehltagen der Kinder wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Bei Fehltagen der Kindertagespflegeperson werden bei Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz sowie bei Krankheit an bis zu 20 Tagen im Jahr das Entgelt für die Förderleistung zu 100% und die Sachkostenpauschale abzüglich des Verpflegungsanteils (50%) weitergezahlt.

Die laufende Geldleistung wird grundsätzlich bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das Betreuungsverhältnis endet, auch, wenn Eltern vorzeitig kündigen.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** oder weiterer **Zuzahlungen** seitens der Tagespflegeperson ist in Berlin nicht gestattet.

Festanstellung

Es gibt in Berlin keine festangestellten Tagespflegepersonen. Diese sind alle auf selbstständiger Basis tätig.

3.4 Brandenburg

Im Jahr 2014 wurden in Brandenburg 4.651 Kinder, davon 4.601 ausschließlich in der Kindertagespflege, von insgesamt 1.201 Tagespflegepersonen betreut. Der Anteil der Kinder im U3-Bereich liegt bei 88%.

3.4.1 Landesrechtliche Situation

In Brandenburg gibt es keine Richtlinien oder Empfehlungen zur Höhe und Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die konkrete Festlegung obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

3.4.2 Umfrageergebnisse

In Brandenburg konnten insgesamt 21 Umfragen in 14 Kreisen und kreisfreien Städten sowie 7 weiteren kreisangehörigen Kommunen durchgeführt werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 79%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Nahezu alle Kommunen in Brandenburg gewähren die laufenden Geldleistungen in pauschalen Vergütungen (91%). In über der Hälfte (52%) wird diese nach unterschiedlichen Parametern gestaffelt. 33% der Kommunen legen die Qualifikation der Tagespflegeperson als Grundlage der Stafflung fest. Sie unterscheiden zwischen Tagespflegepersonen ohne und mit abgeschlossener Qualifizierung gemäß dem DJI-Tagespflege-Curriculums, Tagespflegepersonen mit Ausbildung zur Kinderkrankenschwester oder pädagogischer Ausbildung oder integrativer Kindertagespflege. Zudem gibt es in 9% der Kommunen Anreizsysteme die eine langfristige Tätigkeit oder eine externe Überprüfung mit einer Erhöhung der laufenden Geldleistungen zu honorieren.

19% der Kommunen sehen unterschiedliche Geldleistungen, je nach Alter des Kindes (U3/ Ü3), vor und weitere 5% der Kommunen kürzen den Sachaufwand, also die Höhe der laufenden Geldleistungen, nach Anzahl der anwesenden Kinder. Für die Betreuung eines vierten und fünften Kindes wird ein geringerer Sachaufwand gewährt. 9% der Kommunen haben ihre laufenden Geldleistungen bei der Gestaltung an den TVöD gekoppelt und erhöhen diese entsprechend der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst.

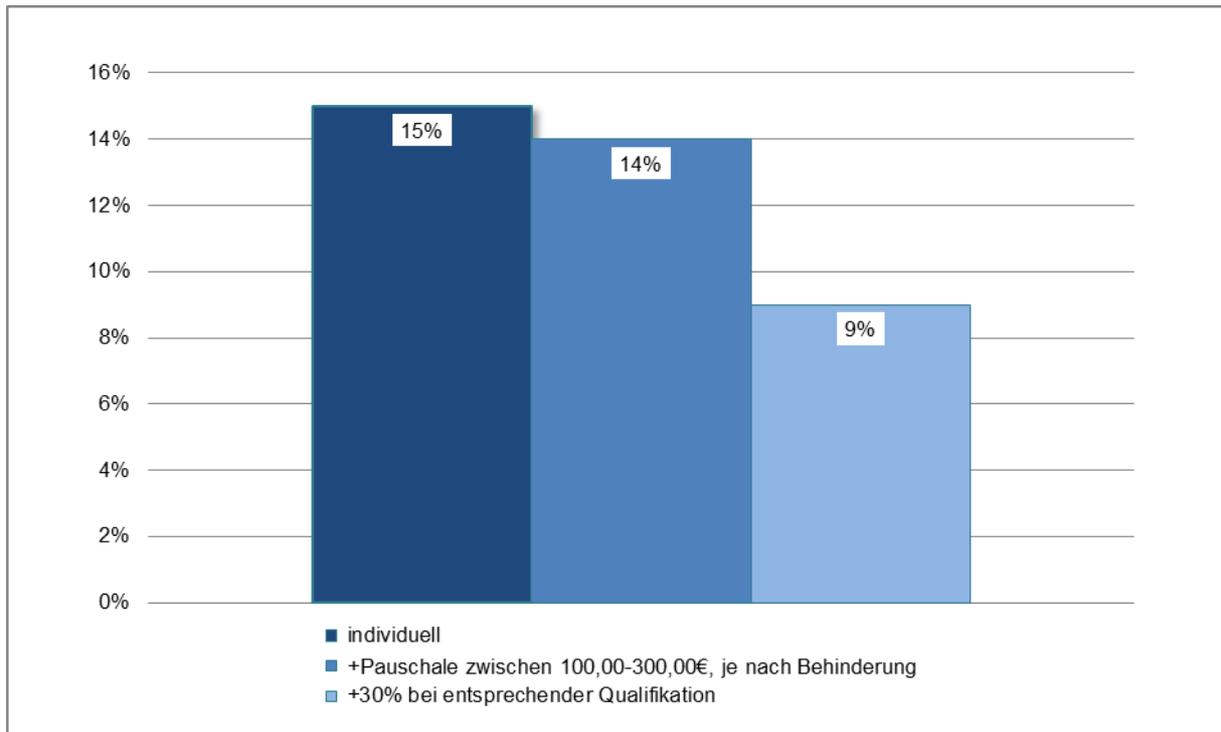
Der durchschnittlich gewährte Stundensatz für eine Tagespflegeperson ohne abgeschlossene Qualifizierung liegt bei **2,45€** je Kind. Eine Tagespflegeperson mit abgeschlossener Qualifizierung gemäß dem DJI-Tagespflege-Curriculum erhält **2,78€** je Stunde und ein/e Erzieher/in oder Tagespflegeperson mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung erhält **2,99€** je Stunde und Kind. Für die Betreuung eines U3-Kindes liegt der Durchschnitt nur geringfügig höher.

48% der Kommunen nehmen eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Die Sachkosten schwanken zwischen 0,80 und 2€ je Stunde und Kind und belaufen sich durchschnittlich auf **1,57€/h**. In 9% der Kommunen wird der Sachaufwand unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit ausgezahlt und liegt zwischen 146,00 und 150,00€ je Kind und Monat.

Zuschläge

Eine Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf/Pflegeaufwand kommt in 62% der Kommunen nicht vor/wird nicht gesondert vergütet. 14% der Kommunen gewähren eine zusätzliche Pauschale zwischen 100 und 300€ zu den laufenden Geldleistungen, abhängig von der Schwere der Beeinträchtigung. 15% der Kommunen entscheiden dies im Einzelfall und weitere 9% erhöhen die laufenden Geldleistungen um rund 30%. Wichtig war der Hinweis, dass diese Handhabungen aber nur möglich sind, wenn die Tagespflegeperson für eine solche Betreuung, z.B. durch eine spezielle Ausbildung oder Schulung, für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen qualifiziert ist.

Abbildung 13: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Brandenburg

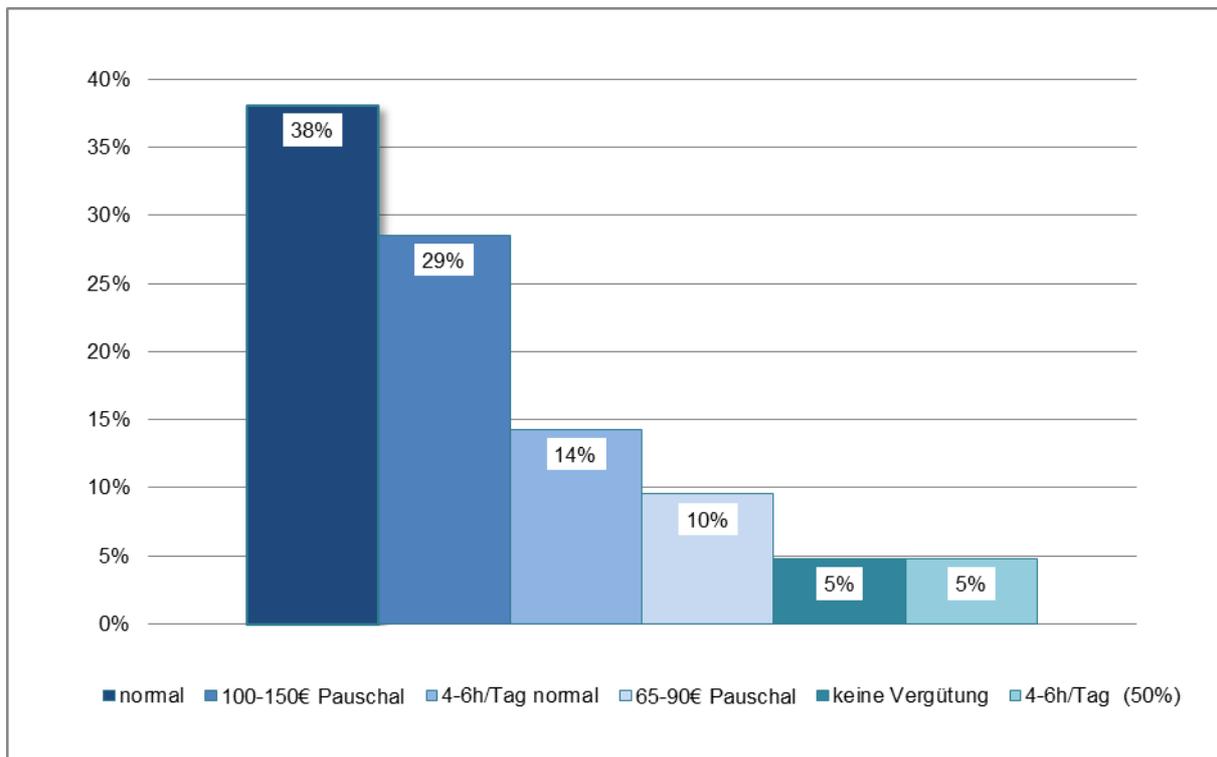


Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in über der Hälfte (38%) der Kommunen bereits normal vergütet. Knapp 10% der Kommunen rechnet diese Zeit mit einer pauschalen Vergütung zwischen 65 und 90€ ab, 29% mit einer Pauschale zwischen 100 und 150€. 5% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für die Eingewöhnungszeit um 50% und in den verbleibenden 5% der Kommunen wird die Eingewöhnung noch nicht in die laufenden Geldleistungen einbezogen.

Abbildung 14: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Brandenburg



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Eine **Betreuung über Nacht** kommt in 86% der Kommunen nicht vor/wird nicht vergütet. In je 5% der Kommunen wird für diese Zeit nur der Sachaufwand erstattet oder es wird im Einzelfall entschieden. Verbleibende 5% der Kommunen zahlen die normale Höhe der laufenden Geldleistungen, wenn die Nachtbetreuung in den gebuchten 10h-Betreuungskontingenten liegt.

Eine gesonderte Finanzierung von **ergänzenden Betreuungszeiten** kommt in der Regel in Brandenburg nicht vor, wenn es sich um eine „normale“ Kindertagespflege handelt. Einige Kommunen haben Regelungen für „ergänzende Kindertagespflege“ im Falle eines Bedarfs der Ergänzung einer Kita-Betreuung. Es gibt gesonderte laufende Geldleistungen und Regelungen. Bei einer Betreuung am Wochenende gibt es in 5% der Kommunen einen Zuschlag von 5€/Wochenendtag zu den laufenden Geldleistungen.

Zusätzlicher Sachaufwand

In 62% der Kommunen können Tagespflegepersonen Fortbildungen kostenfrei besuchen und/oder erhalten finanzielle Zuwendungen. In 9% der Kommunen werden die Tagespflegepersonen zwei Tage im Jahr „freigestellt“ und erhalten in der Zeit der Fortbildung die laufenden Geldleistungen weiter. 14% der Kommunen haben Anreizsysteme für den Besuch von Fortbildungen und Weiterqualifizierungen geschaffen und zahlen Tagespflegepersonen einen Bonus von 100 €, 200 € oder sogar 500€ im Jahr und fördern zusätzlich Vernetzungstreffen zwischen Tagespflegepersonen innerhalb der Kommune.

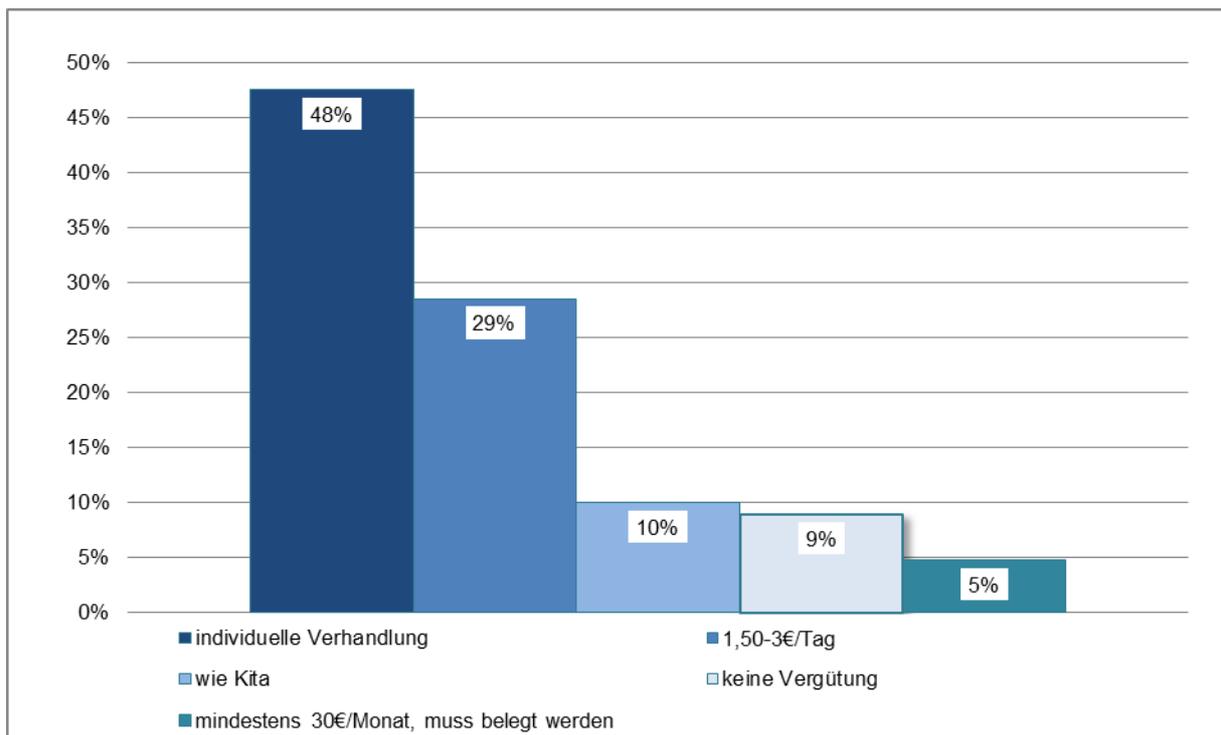
29% der Kommunen fördern die Tagespflegepersonen durch Zuschüsse zur Erstausrüstung zwischen 400 und 500€/Platz oder Instandhaltungskosten zwischen 100 und 200€ in regelmäßigen Abständen oder auf Nachweis.

Zudem erhalten Tagespflegepersonen in 9% aller Kommunen einen Mietkostenzuschuss, abhängig von der Zahl der Plätze sowie dem Betreuungsort (eigener Haushalt/angemietete Räume) zwischen 60-100€ bzw. 80-180€ im Monat.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** obliegt in 48% der Kommunen der individuellen Verhandlung zwischen Tagespflegeperson und Eltern. Lediglich in knapp 10% der Kommunen ist dies untersagt. Verbleibende 44% der Kommunen geben für das Essensgeld einen Richtwert vor, der zwischen 1,50 und 3€/Tag liegt (29%), sich am örtlichen Kita-Essensgeld orientiert (10%) oder sogar mindestens 30€ im Monat betragen kann/soll, aber nachgewiesen werden muss (5%). Zusätzlich erhalten Tagespflegepersonen in einer Kommune das Essensgeld direkt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 50€ je Vollzeit-Kind. Es darf selbstverständlich kein weiteres Essensgeld von den Eltern erhoben werden.

Abbildung 15: Gesondertes Essensgeld seitens der Eltern in Brandenburg



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In über drei Viertel der Kommunen sind weitere **Zuzahlungen** seitens der Eltern an die Tagespflegeperson nicht erlaubt. Lediglich 24% der Kommunen legen diese Handhabung in die selbstständige Entscheidung der Tagespflegeperson.

Feststellung

14% der Kommunen haben unterschiedliche Feststellungsmodelle. In der Regel sind Tagespflegepersonen bei freien Trägern in Kooperationen angestellt und werden nach Tarifvertrag entlohnt.

3.5 Bremen

In Bremen betreuten im Jahr 2014 insgesamt 318 Tagespflegepersonen 1.174 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege. 1.111 Kinder davon besuchten zusätzlich keine andere Betreuungsform. Primär wurde die öffentliche Kindertagespflege auch für die U3-Betreuung genutzt: Von den betreuten Kindern waren insgesamt 831 Kinder unter drei Jahre und 827 auch ausschließlich in der Kindertagespflege.

3.5.1 Landesrechtliche Situation

Die Pflegesätze für die laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden vom Land Bremen gestellt und sind festgeschrieben.

3.5.2 Umfrageergebnisse

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen in Bremen werden auf Stundenbasis festgelegt. Es wird nach Betreuungsort (Haushalt der Eltern, Haushalt der Tagespflegeperson, externe Räume) und zwischen Tagespflegepersonen mit Qualifizierung und Erziehern unterschieden.

Eine Tagespflegeperson mit einer abgeschlossenen Qualifizierung nach DJI-Tagespflege-Curriculum erhält für die Betreuung eines Kindes im Haushalt der Eltern einen Satz von 3,70€ und bei einer Betreuung im eigenen Haushalt **4,00€** je Stunde und Kind. Mietet sie für die Tagespflege-Betreuung externe Räume an, erhöht sich die laufende Geldleistung auf **4,60€** je Stunde und betreutem Kind.

Erzieher, die in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten 4,50€/h und Kind bei der Betreuung im eigenen Haushalt und **5,00€ /h** bei einer Betreuung in externen Räumen.

In den Stundensätzen sind die Sachkosten bereits enthalten und orientieren sich an der Steuerfreipauschale von 300€ je Vollzeitplatz, was einem Stundensatz von ca. **1,73€** entspricht.

Zuschläge

Für die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** kann die laufende Geldleistung auf bis zu 200 Prozent aufgestockt werden.

Besondere Betreuungszeiten

Die Eingewöhnungszeit wird bereits wie eine normale Betreuungszeit vergütet.

Bei einer **Nachtbetreuung** oder einer Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten können Tagespflegepersonen eine Erhöhung der Vergütung um 25% erhalten. Bieten sie eine Betreuung an Sonn- oder Feiertagen an, erhöht sich die laufende Geldleistung für diese Zeit um 50%.

Zusätzlicher Sachaufwand

Die Qualifizierungskurse sind für die Tagespflegepersonen kostenfrei. Zudem erhalten sie Zuschüsse bis zu 100€ im Jahr für die Kosten zur Teilnahme an Fortbildungskursen.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines Essensgeldes oder weiterer Zuzahlungen seitens der Eltern von der Tagespflegeperson sind in Bremen nicht vorgesehen.

Festanstellung

Alle in der Kindertagespflege in Bremen tätigen Tagespflegepersonen arbeiten auf selbstständiger Basis. Feststellungsmodelle gibt es nicht.

3.6 Hamburg

Im Stadtstaat Hamburg waren im Jahr 2014 1.117 Tagespflegepersonen im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig. Sie boten Betreuungsplätze für insgesamt 3.895 betreute Kinder an, wovon 3.403 auch ausschließlich in der Kindertagespflege betreut wurden. In Hamburg ist die Betreuung in der Kindertagespflege keine primäre U3-Betreuungsform. 2.138 der betreuten Kinder, davon 2.082 ausschließlich in der Kindertagespflege, sind im Alter von unter drei Jahren.

3.6.1 Landesrechtliche Situation

Im Stadtstaat Hamburg werden die laufenden Geldleistungen durch eine Rechtsverordnung geregelt.

3.6.1 Umfrageergebnisse

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen in Hamburg werden in Pauschalen vergütet. Die Pauschalen sind gestaffelt nach Wochenstunden (bis 10h/11-20h/21-25h/26-30h/31-40h/ab 41h durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsbedarf). Die laufende Geldleistung besteht aus der Förderleistung (Erziehungsgeld) und den Sachkostenaufwendungen (Sachkostenpauschale) sowie den Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Höhe des Erziehungsgelds hängt von der Qualifikation (Unterrichtseinheiten) der Tagespflegeperson sowie dem Alter der Kinder (U3/Ü3) ab. Durchschnittlich ergeben sich für die Höhe des Erziehungsgeldes in Hamburg folgende Stundensätze:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Betreuung eines Kindes U3	Betreuung eines Kindes Ü3
45 Unterrichtseinheiten (Qualifikationsstufe 1)	1,62	1,24
180 Unterrichtseinheiten (Qualifikationsstufe 2)	2,03	1,56
päd. Berufsausbildung + 45 Unterrichtseinheiten (Qualifikationsstufe 3)	2,79	2,15

Auch die Sachkostenpauschalen sind nach den o.g. Wochenstundenpauschalen gestaffelt. Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen können eine erhöhte Sachkostenpauschale inkl. Mietzuschuss erhalten.

Durchschnittlich beträgt die Sachkostenpauschale **1,39€/h**. Die erhöhte Sachkostenpauschale inkl. Mietzuschuss für Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen beträgt durchschnittlich 2,16€/h.

Zuschläge

Zuschläge zu den laufenden Geldleistungen gibt es nicht.

Besondere Betreuungszeiten

Die Eingewöhnungszeiten werden in Hamburg bereits als normale Betreuungszeiten gewertet und entsprechend der bewilligten Betreuungsstunden vergütet. Eine Betreuung zu Nachtzeiten (22-6 Uhr) kann mit 50% der Stunden angerechnet werden. Die Betreuung in den frühen Morgenstunden, am Abend und/oder am Wochenende wird normal vergütet.

Zusätzlicher Sachaufwand

Die Tagespflegepersonen haben in Hamburg Anspruch auf betreuungsfreie Zeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr, in denen die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Aus anderen triftigen Gründen, wie z.B. bei Krankheit oder wenn die Tagespflegeperson einen Fortbildungskurs besucht, erfolgt eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung bis zu zwei Wochen. Die Kosten für eine Vertretung in der betreuungsfreien Zeit oder bei Krankheit oder Fortbildung einer Tagespflegeperson werden von der Freien Hansestadt Hamburg ebenfalls übernommen.

Die Tagespflegepersonen können die Qualifikationskurse in Hamburg kostenfrei besuchen. Das Hamburger Qualifizierungsprogramm basiert auf dem DJI-Tagespflege-Curriculum und umfasst 180 Unterrichtsstunden. Der erfolgreiche Abschluss ist Voraussetzung für die zweite Qualifikationsstufe, welche spätestens ein Jahr nach Tätigkeitsbeginn erreicht sein muss (Ausnahme: ergänzende Kindertagespflege). Ebenso enthält das Qualifizierungsprogramm der Stadt Hamburg kostenfreie Fortbildungsangebote.

Essensgeld/Zuzahlungen

Für Kinder ab der Geburt bis zur Einschulung sind in Hamburg bis zu 30 Wochenstunden in der Kindertagespflege für die Eltern beitragsfrei. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten wird ein Teilnahmebeitrag in Abhängigkeit vom Familieneinkommen, der Familiengröße und dem zeitlichen Betreuungsumfang erhoben. Ein **Essensgeld** wird nicht erhoben. Grundsätzlich sind in der Kindertagespflege in Hamburg keine **Zuzahlungen** der Eltern über den festgelegten Elternbeitrag hinaus zugelassen. Zusätzliche Elternbeiträge seitens der Eltern dürfen nur zum Ausgleich von Aufwendungen für besondere, zusätzlich erbrachte Leistungen der Tagespflegeperson (z.B. besonderes Essen) vereinbart werden.

Festanstellung

Festanstellungsmodelle gibt es in Hamburg nur von freien Trägern oder Betrieben.

3.7 Hessen

Die Zahl der in Hessen im Jahr 2014 betreuten Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege liegt bei 9.717, davon 8.661 Kinder ausschließlich in dieser Betreuungsform. Betreut wurden die Kinder von 3.161 Tagespflegepersonen. Über drei Viertel der betreuten Kinder waren im Alter von unter 3 Jahren (7.486/7.359).

3.7.1 Landesrechtliche Situation

In Hessen gibt es keine Richtlinien oder Empfehlungen zur Höhe und Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die konkrete Festlegung obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit eigenem Gestaltungsspielraum.

3.7.2 Umfrageergebnisse

27 Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus den hessischen Kreisen und kreisfreien Städten haben sich an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 82%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Auszahlung der laufenden Geldleistungen ist in Hessen fast hälftig verteilt. 48% der Kommunen zahlen diese in Pauschalen aus und 52% bevorzugen die Berechnung auf Stundenbasis. Bei regelmäßigen Betreuungszeiten können allerdings auch regelmäßige Pauschalen vereinbart werden. Zudem staffeln 56% der Kommunen ihre laufenden Geldleistungen nach unterschiedlichen Parametern.

Dabei ist der häufigste Staffelungsparameter die Qualifikation der Tagespflegeperson (41%). Unterschieden wird zwischen Tagespflegepersonen ohne oder mit abgeschlossener Qualifizierung nach DJI-Tagespflege-Curriculum und Tagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung. Zudem gibt es ein Anreizsystem einer erhöhten laufenden Geldleistung bei längerfristiger Tätigkeit nach 3 Jahren oder 8 Jahren in je 7% der Kommunen.

Zudem staffeln 15% der Kommunen die laufenden Geldleistungen nach Alter der betreuten Kinder, wobei die Hälfte die Unterscheidung zwischen Kinder unter und über 3 Jahren zieht und die andere Hälfte zwischen Kinder im Alter bis 5 bzw. bis 7 Jahren und darunter vornimmt.

Daneben unterscheiden je 4% der Kommunen die laufenden Geldleistungen zwischen einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson und dem Haushalt der Eltern sowie nach Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (1-3 Kinder, 4-5 Kinder). Es soll ein Anreiz geschaffen werden, die Anzahl von 3 in Vollzeit betreuten Kindern nicht zu überschreiten.

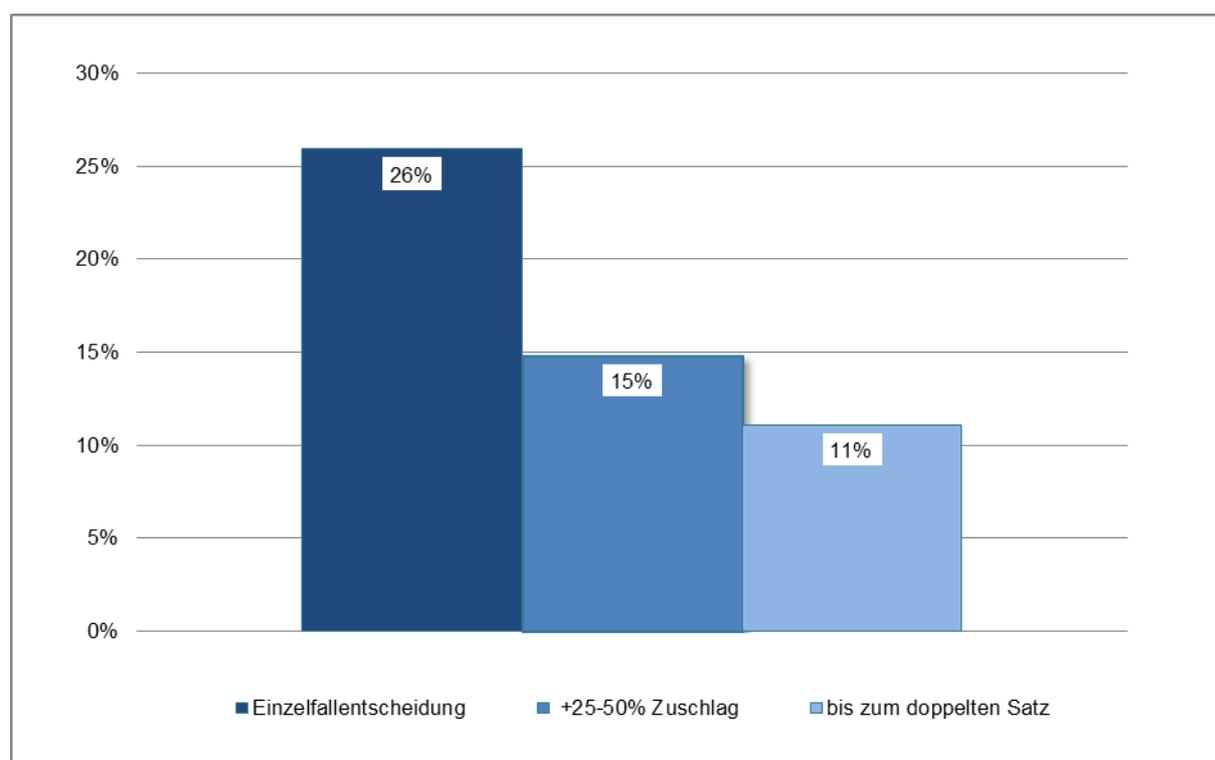
Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Qualifizierung gemäß dem Tagespflege-Curriculums des DJI erhalten einen durchschnittlichen Stundensatz von **3,71€/h** und Kind. Dieser erhöht sich nach Abschluss des Qualifizierungskurses auf durchschnittlich **4,18€/h**.

In 63% der Kommunen wird eine explizite Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vorgenommen. Der Sachaufwand schwankt zwischen 1,79 und 2,30€/h und ist in manchen Kommunen abhängig vom Alter des Kindes. Der Durchschnitt liegt bei ca. **1,85€/h**.

Zuschläge

In 52% der Kommunen wird die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** in den laufenden Geldleistungen gesondert berücksichtigt. Dabei ist es in 26% eine Einzelfallentscheidung, wie die konkrete Erhöhung gehandhabt wird. In 15% der Kommunen wird die laufende Geldleistung zwischen 25 und 50% erhöht und weitere 11% der Kommunen zahlen den doppelten Pflegesatz (bei gleichzeitiger Verringerung der Betreuungsplätze).

Abbildung 16: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Hessen

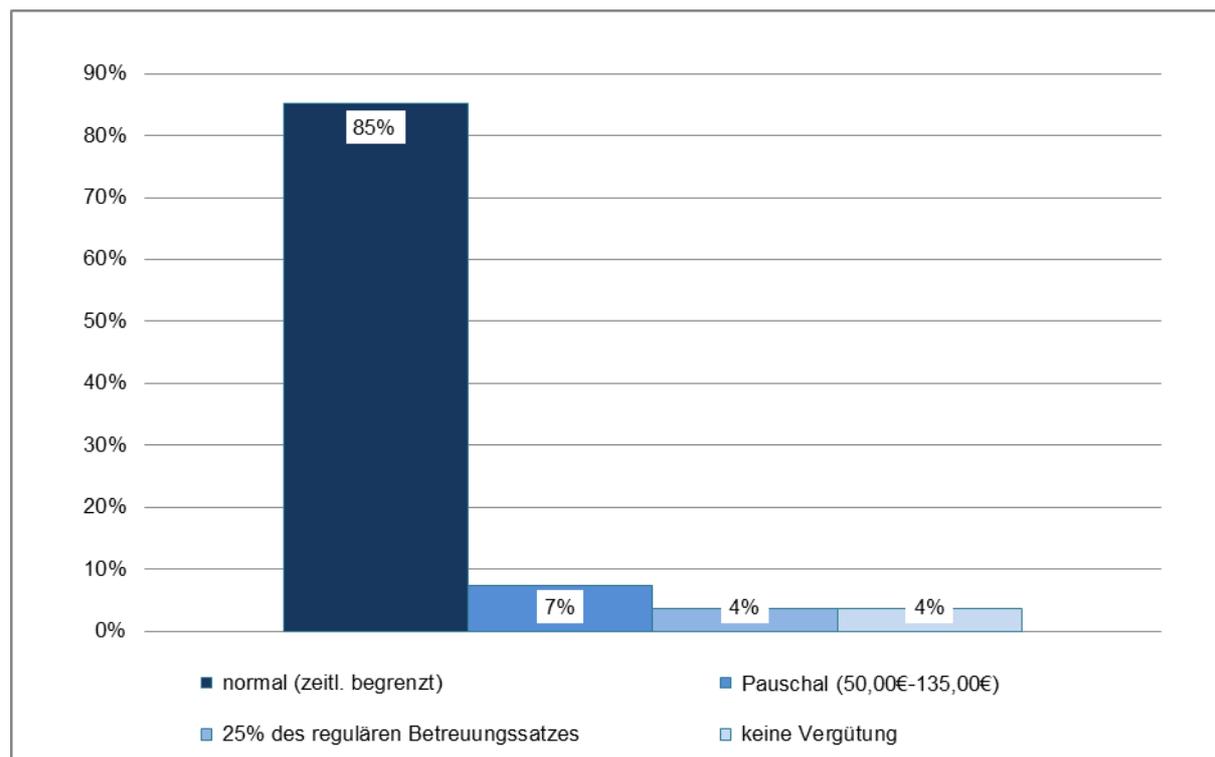


Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in der Regel (96%) schon in die laufenden Geldleistungen einbezogen. Dabei wird in 85% der Kommunen bereits der normale Satz gewährt, die Eingewöhnungszeit zum Teil aber zeitlich auf zwei bis vier Wochen oder bestimmte Stunden begrenzt. 7% der Kommunen gewähren Pauschalen zwischen 50€ und 135€, je nach Dauer der Eingewöhnung und 4% der Kommunen kürzen die laufenden Geldleistungen für die Zeit der Eingewöhnung auf 25% des regulären Betreuungssatzes.

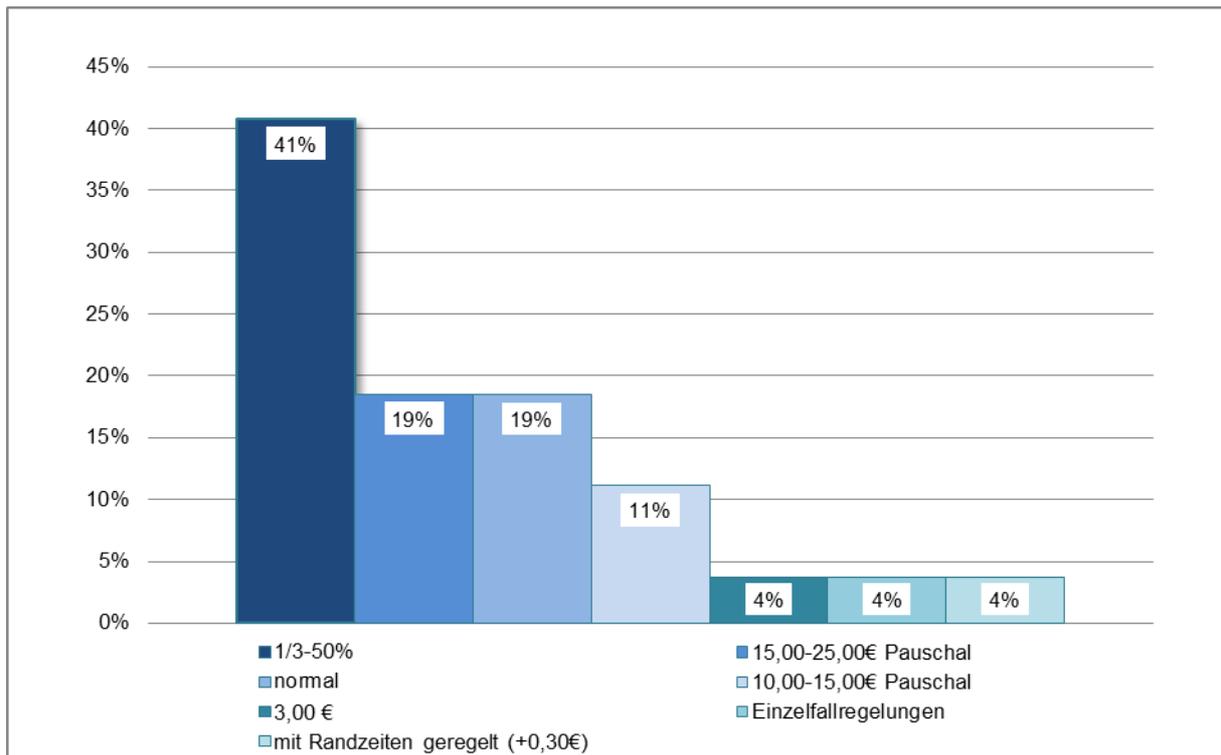
Abbildung 17: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Hessen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Die **Betreuung zu Nachtzeiten** wird in Hessen recht unterschiedlich gehandhabt. So beziehen über 40% der Kommunen die Nachtstunden zwischen 30 und 50% in die laufenden Geldleistungen mit ein. 26% der Kommunen rechnen diese Betreuungszeit mit Pauschalen zwischen 10 und 15€ (7%) oder 15-25€ (19%) je Nacht ab. Je 3% der Kommunen haben eine Einzelfallregelung für diese Zeit. Sie rechnen mit 3€/h die Nachtzeit ab oder zahlen einen Zuschlag von 0,30€/h. In 18% der Kommunen wird die Nachtbetreuung als normale Betreuungszeit in die laufenden Geldleistungen einbezogen.

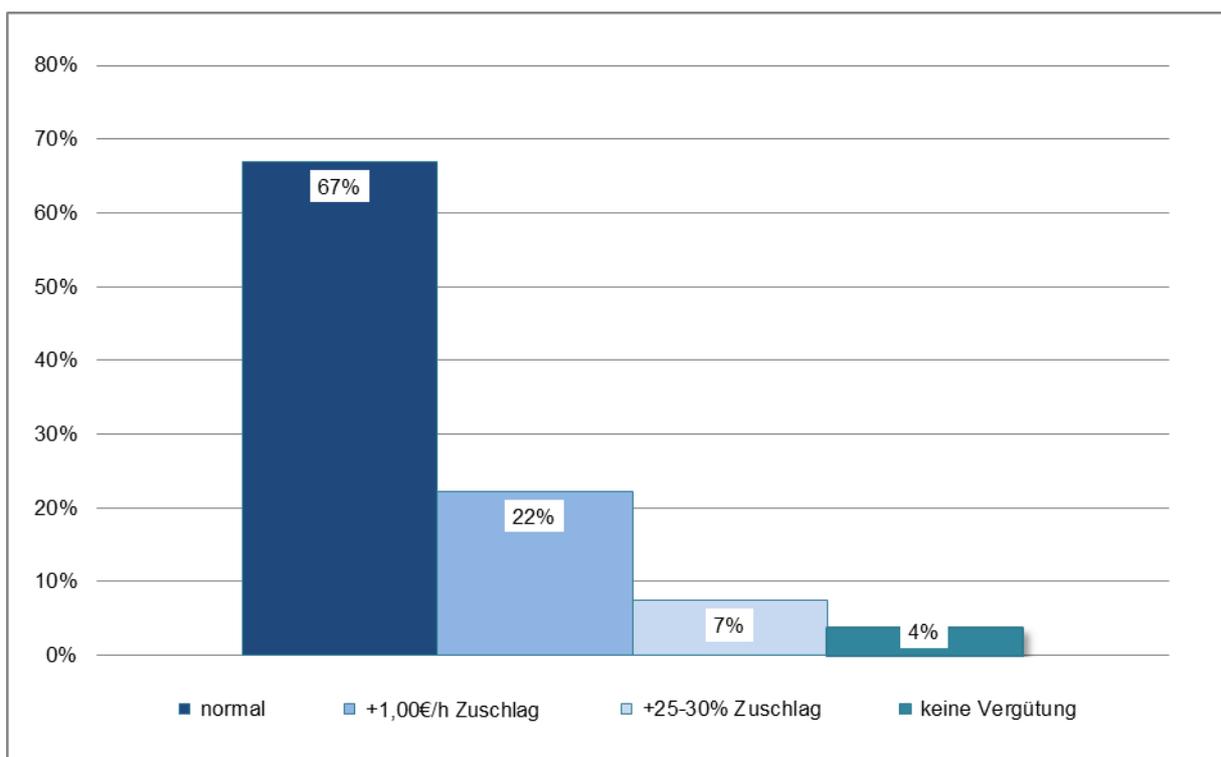
Abbildung 18: Vergütung der Übernachtungszeiten in Hessen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In 30% der Kommunen gibt es Sonderregelungen für eine **Betreuung zu ergänzenden Betreuungszeiten**. Tagespflegepersonen, die eine solche Betreuung anbieten, erhalten in 22% der Kommunen für die Zeiten einen Zuschlag von bis zu 1,00€ je Betreuungsstunde oder, wie in 7% der Kommunen, einen prozentualen Zuschlag zwischen 25 und 30% auf die laufenden Geldleistungen.

Abbildung 19: Vergütung ergänzender Betreuungszeiten (morgens/abends) in Hessen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Ebenso erhalten Tagespflegepersonen in 15% der Kommunen einen Zuschlag zwischen 0,30€ und 1,00€ für eine **Betreuung am Wochenende**, die vom Wochentag und der Uhrzeit (Samstag/Sonntag; tagsüber, ergänzende Betreuungszeiten) abhängt (11%) oder in 4 % der Fälle eine Erhöhung um 25%.

Zusätzlicher Sachaufwand

In 52% der Kommunen gibt es für Tagespflegepersonen die Möglichkeit, kostenfrei Qualifikation- und Fortbildungskurse zu besuchen oder einen Zuschuss zu den Teilnahmekosten zu beantragen (4%). Zudem gibt es in 4% der Kommunen auf Antrag Investitionszuschüsse für die Erstausrüstung.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Regelung des **Essensgeldes** wird in drei Viertel aller hessischen Kommunen zwischen Tagespflegeperson und den Eltern der betreuten Kinder verhandelt. 4% der Kommunen geben einen Richtwert von bis zu 3,00€/Tag als angemessenes Essensgeld vor und in 22% der Kommunen ist eine Erhebung des Essensgeldes nicht vorgesehen.

Weitere **Zuzahlungen** seitens der Eltern sind in 56% der Kommunen in Hessen von Seiten des Jugendhilfeträgers zulässig und die Entscheidung liegt somit in der Verantwortung der Tagespflegeperson. 44% der Kommunen weisen darauf hin, dass dies nicht gewünscht ist.

Festanstellung

In 11% der Kommunen gibt es Festanstellungsmodelle von Tagespflegepersonen. Freigemeinnützige Träger sind die Arbeitgeber und werden von den öffentlichen Jugendhilfeträgern zu-finanziert.

3.8 Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2014 insgesamt 5.290 Kinder, davon 4.600 im Alter unter drei Jahren, von 1.375 Tagespflegepersonen im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Für nahezu alle Kinder (5.288) war die Kindertagespflege auch die alleinige Betreuungsform.

3.8.1 Landesrechtliche Situation

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine landesweit verbindlichen Regelungen oder Empfehlungen zur Höhe und Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen. Diese liegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Kommunen. Einige Kreisjugendämter haben aber Richtlinien für ihre Landkreise erlassen.

3.8.2 Umfrageergebnisse

In Mecklenburg-Vorpommern konnten für 4 Kreise und eine kreisfreie Stadt Umfragen durchgeführt und ausgewertet werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 63%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in Mecklenburg-Vorpommern landesweit in Pauschalen ausgezahlt, die von den Betreuungszeiten abhängig sind. 80% der Kommunen staffeln diese zusätzlich nach unterschiedlichen Kriterien. In 60% der Kommunen ist die Höhe der laufenden Geldleistungen abhängig vom Alter der betreuten Kinder (U3/ Ü3/ Ü6) bzw. (U6/Ü6) und 40% der Kommunen unterscheiden die laufenden Geldleistungen zusätzlich nach Qualifikation der Tagespflegeperson. Eine Erzieherin erhält in 20% der Kommunen einen erhöhten Stundensatz und in einer weiteren Kommune wird die Pauschale bei Tagespflegepersonen ohne Aufbau-Qualifikationskurs gekürzt.

Eine Tagespflegeperson mit abgeschlossener Qualifizierung nach dem DJI-Tagespflege-Curriculum erhält demnach durchschnittlich **2,06 €** je Stunde und betreutem Kind unter 3 Jahren und **2,00 €** für eine Betreuung eines Kindes zwischen 3 und 6 Jahren.

60% der Kommunen teilen die laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der durchschnittliche Satz für den Sachaufwand beträgt **0,69€/h**.

Zuschläge

Die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhtem Förderbedarf oder Pflegeaufwand** kommt in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern nicht vor und wird daher nicht (gesondert) vergütet.

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in 60% der Kommunen bereits wie eine normale Betreuungszeit gehandhabt und vergütet.

Eine **Betreuung über Nacht** kommt in der Regel in Mecklenburg-Vorpommern nicht vor und wird nur in 20% der Kommunen in Einzelfallentscheidungen geregelt und vergütet. Ebenso wird eine Betreuung zu ergänzenden Zeiten in Mecklenburg-Vorpommern in 60% der Kommunen normal bezahlt. In 40% der Kommunen ist eine Betreuung zu ergänzenden Zeiten nicht Bestandteil der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Ebenso wird landesweit eine Betreuung am Wochenende/ Feiertagen nicht im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege nicht angeboten.

Zusätzlicher Sachaufwand

Für Qualifikations- und Fortbildungskurse können Tagespflegepersonen Landesmittel beantragen. Zudem erhalten Tagespflegepersonen in 40% der Kommunen kommunale Zuschüsse zwischen 30,00 und 150,00 € im Jahr für weitere Fortbildungskosten oder können in 20% der Kommunen teilweise kostenfreie Fortbildungen besuchen. Weitere finanzielle oder anderweitige Unterstützungsmöglichkeiten wurden bei der Umfrage nicht genannt.

Essensgeld/Zuzahlungen

Tagespflegepersonen dürfen in Mecklenburg-Vorpommern in allen Kommunen im Rahmen von individuellen Verhandlungen mit den Eltern ein **Essensgeld** für die Betreuung festlegen. Ein Richtwert wird nicht vorgegeben. Ebenso können in 80% der Kommunen weitere **Zuzahlungen** zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson im privatrechtlichen Verträgen festgesetzt werden.

Festanstellung

Festanstellungsmodelle sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt. Alle in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätigen Tagespflegepersonen bieten ihre Dienste auf selbstständiger Basis an.

3.9 Niedersachsen

In Niedersachsen wurden im Jahr 2014 21.308 Kinder in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Über die Hälfte (11.936) war im Alter unter 3 Jahren. Für 17.615 Kinder (11.544 Kinder U3) stellte die Kindertagespflege auch die ausschließliche Betreuungsform dar. Die Betreuung in der Kindertagespflege wurde in Niedersachsen von 6.535 Tagespflegepersonen angeboten.

3.9.1 Landesrechtliche Situation

In Niedersachsen gibt es keine Empfehlungen oder Richtlinien seitens des Landesjugendamtes bezüglich der Höhe oder der konkreten Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen. Die örtlichen Jugendhilfeträger legen diese selbst fest. Sie erhalten Landesförderungen für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden gestaffelt nach Alter der betreuten Kinder zwischen 0,78 und 1,68€/h und jährliche Zuwendungen für die Kosten für Qualifizierung, Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen in Höhe von 599,00€ je Tagespflegeperson in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.

3.9.2 Umfrageergebnisse

In Niedersachsen konnten Daten von 46 Kreisen und kreisfreien Städten erhoben und ausgewertet werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 88%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen erfolgt in der Regel auf Stundenbasis. Lediglich in 19% der Kommunen wird die pauschale Vergütung bevorzugt. Über 58% der Kommunen staffeln ihre laufenden Geldleistungen nach unterschiedlichen Parametern. Am häufigsten (46%) wird auf Grundlage der Qualifikation der Tagespflegeperson unterschieden. Zudem gibt es in knapp 15% der Kommunen eine Staffelung nach dem Ort der Betreuung. Die laufende Geldleistung wird bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern gekürzt. Zudem gibt es in 2% der Kommunen unterschiedliche Geldleistungen, je nachdem ob es sich um eine klassische Kindertagespflege oder eine Großtagespflegestelle handelt.

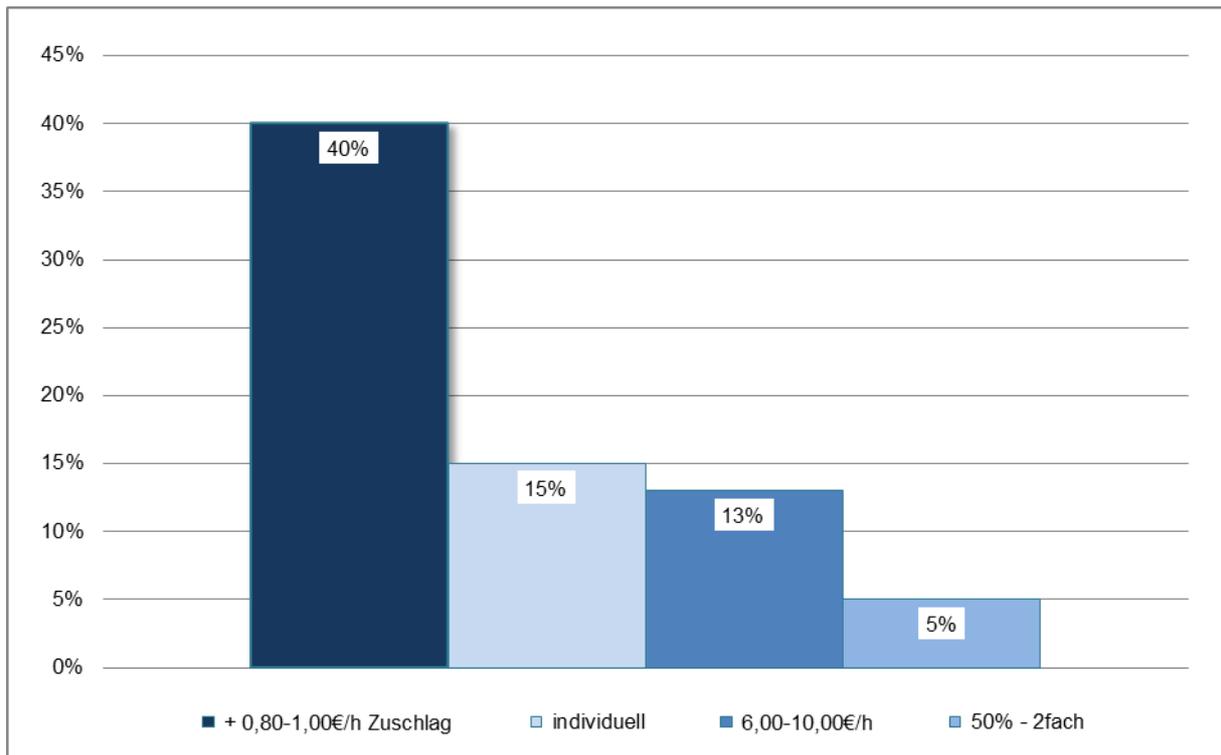
Der durchschnittlich gewährte Stundensatz in Niedersachsen liegt demnach für eine Tagespflegeperson ohne abgeschlossene Qualifizierung nach DJI-Tagespflege-Curriculum (in den Kommunen, in denen eine Betreuung schon erlaubt ist) bei **3,28€** und nach Abschluss dieser bei **4,10€** je Stunde und betreutem Kind. Zudem gibt es in 17% der Kommunen Anreizsysteme, in denen die laufende Geldleistung unter bestimmten Bedingungen (regelmäßige Fortbildung, mind. 3-5 Jahre Tätigkeit) um zwischen 0,50 und 1,00€ je Stunde erhöht werden kann. Eine ausgebildete Erzieherin erhält in Niedersachsen für die Betreuung in der Kindertagespflege einen durchschnittlichen Stundensatz von **5,01€/h**. 4% der Kommunen haben bereits „Dynamisierungsregelungen“ in die Satzungen der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege aufgenommen. Die Erhöhung orientiert sich an der Anpassung der Pflegesätze für die Vollzeitpflege.

Knapp 80% der Kommunen trennen die laufenden Geldleistungen explizit nach Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der Sachaufwand schwankt mit einem Betrag zwischen 0,50-2,20€/h erheblich zwischen den Kommunen und liegt im Durchschnitt bei **1,75€/h** und wird im Haushalt der Eltern entweder komplett oder um 0,50€/h gekürzt.

Zuschläge

In 73% der Kommunen in Niedersachsen gibt es Regelungen für abweichende laufende Geldleistungen wenn eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** betreut. Die Handhabung ist recht unterschiedlich. Einige Kommunen gewähren eine Erhöhung des Stundensatzes zwischen ca. 0,80 und 1,00€/h (40%) oder einem abweichenden Stundensatz zwischen 6,00 und 10,00€/h (13%), bei einer entsprechenden (Zusatz-)Qualifikation der Tagespflegeperson. In anderen Kommunen erhalten Tagespflegepersonen eine Erhöhung der laufenden Geldleistung um 50 bis 200 Prozent2fach (5%) oder es werden individuellen Handhabungen je nach Einzelfall entschieden (15%).

Abbildung 20: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Niedersachsen

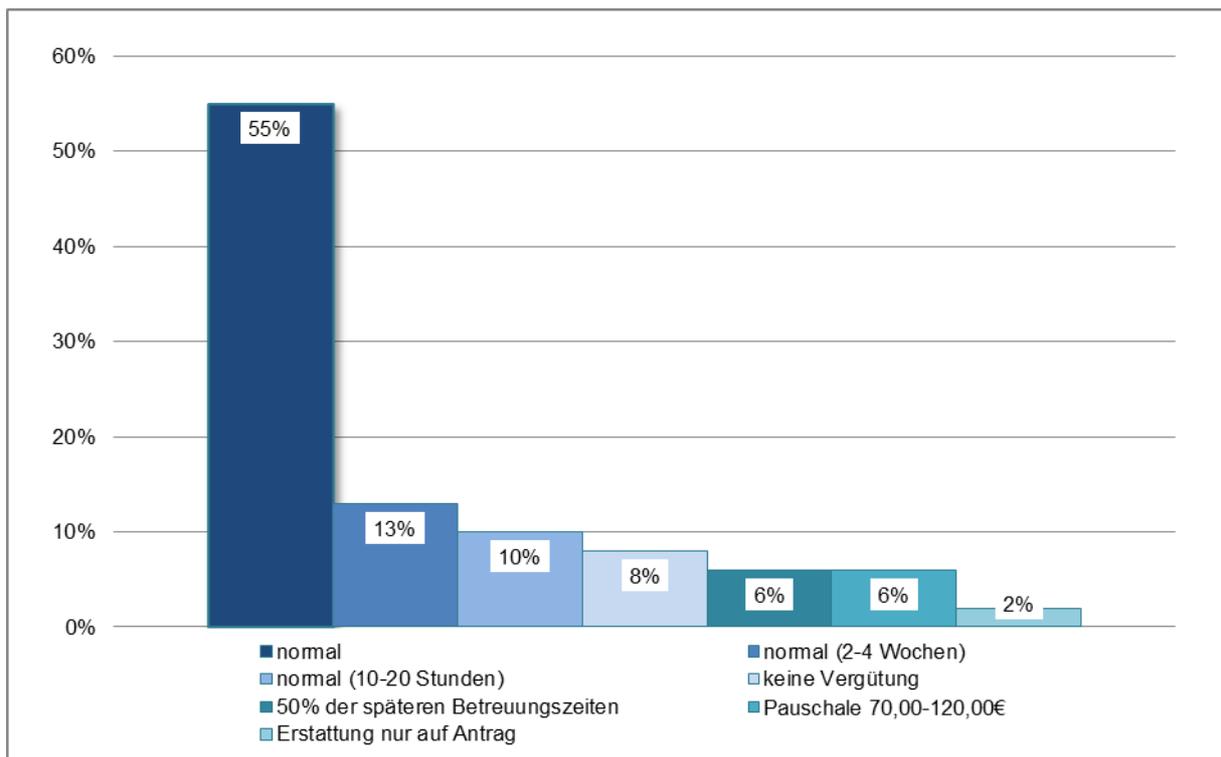


Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

In nahezu allen Kommunen (90%) wird die **Eingewöhnungszeit** bei den laufenden Geldleistungen berücksichtigt. So wird in über der Hälfte der Kommunen (55%) die Eingewöhnung normal in die Betreuungszeit eingerechnet und in 23% der Kommunen werden zwischen 10 und 20 Stunden (10%) bzw. 2-4 Wochen Eingewöhnung (13%) normal vergütet. In je 6% der Kommunen haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Vergütung von 50% der späteren Betreuungszeiten für die Eingewöhnung oder werden mit einer Pauschale zwischen 70,00 und 120,00€ für die Eingewöhnungszeit vergütet. In weiteren 10% der Kommunen wird die Eingewöhnungszeit nur explizit auf Antrag (2%) oder überhaupt nicht vergütet (8%).

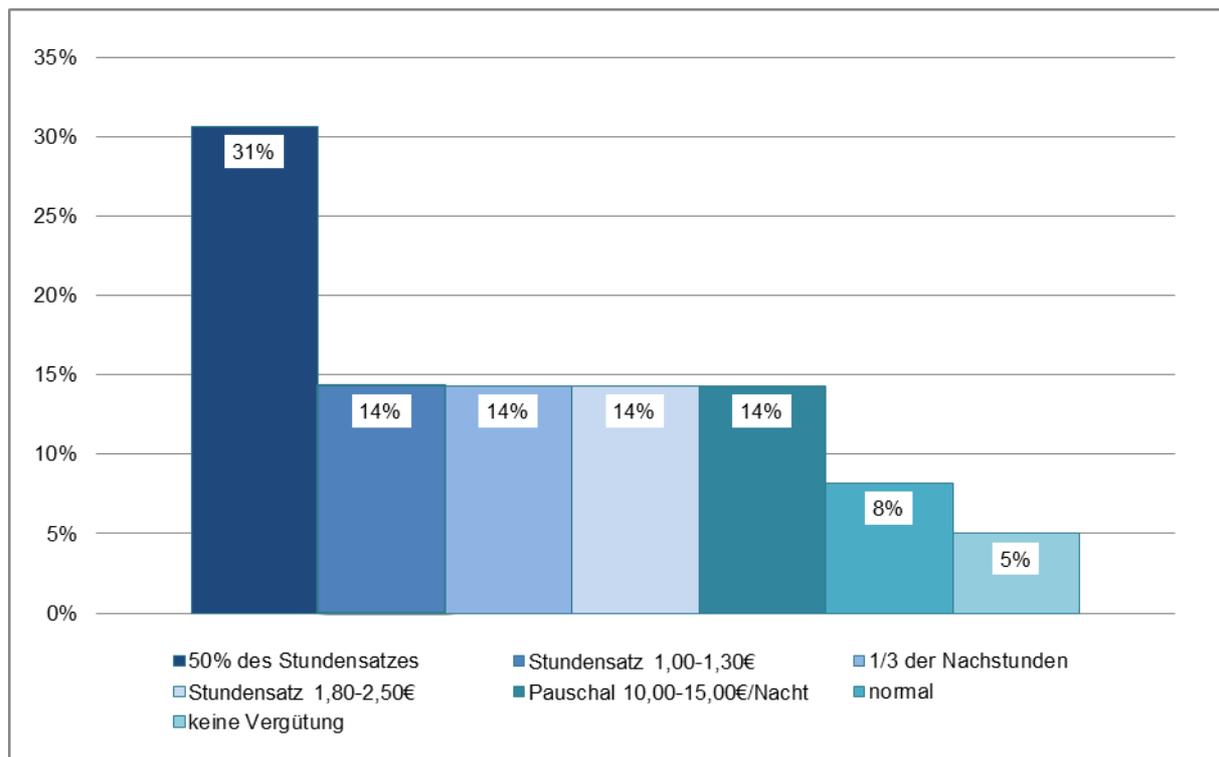
Abbildung 21: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Niedersachsen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Auch für die **Übernachtungsbetreuung** gibt es in Niedersachsen in nahezu allen Kommunen unterschiedliche Regelungen bezüglich der laufenden Geldleistungen. Tagespflegepersonen, die eine solche Betreuung anbieten, erhalten in 28% der Kommunen einen verminderten Stundensatz zwischen 1,00 und 1,30€ (14%) bzw. 1,80-2,50€ (14%) je Nachtstundenbetreuung oder können 50% der Betreuungsstunden anrechnen lassen (31%). In 14% der Kommunen können Tagespflegepersonen ein Drittel der Nachtstunden in die laufenden Geldleistungen anrechnen lassen und in über 8% der Kommunen wird diese Betreuungszeit sogar normal vergütet. Eine pauschale Vergütung zwischen 10,00 und 15,00€/Nacht erhalten Tagespflegepersonen in 14% der Kommunen.

Abbildung 22: Vergütung der Übernachtungszeiten in Niedersachsen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In 26% der befragten Kommunen in Niedersachsen gibt es abweichende Regelungen für die laufenden Geldleistungen bei einer Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten**. Tagespflegepersonen, die eine solche Betreuung anbieten, erhalten in 24% der Kommunen einen Zuschlag zwischen 0,30 und 0,50€ (10%) oder zwischen 0,80 und 1,50€ (14%) je Betreuungsstunde und betreutem Kind. In verbleibenden 2% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen neben der normalen laufenden Geldleistung eine Pauschale i.H.v. 40,90€, wenn eine Betreuung zu ergänzenden Zeiten angeboten wird. Die Betreuungszeit wird normal in die laufenden Geldleistungen einbezogen.

Zudem haben Tagespflegepersonen in 12% der Kommunen einen Anspruch auf erhöhte laufende Geldleistungen, wenn eine **Betreuung am Wochenende** angeboten wird. Davon erhöhen 10% der Kommunen diese um 0,30€ (2%) oder zwischen 0,80 und 1,50€ (8%) je Betreuungsstunde und Kind, 2% sogar um 2,20€/h.

Zusätzlicher Sachaufwand

In über 60% der Kommunen in Niedersachsen erhalten Tagespflegepersonen bei einem Besuch von Qualifizierungs- oder Fortbildungskursen Unterstützung. Diese reicht von kostenfreier Bereitstellung oder vollständiger Kostenübernahme (22%) über Angebote mit nur geringem durch die Tagespflegeperson zu tragenden Eigenanteil (22%) bis hin zu Pauschalen für Qualifikations- und Fortbildungskosten, die einmal jährlich bezahlt werden und zwischen 15,00 und 100,00€ liegen.

Zudem gibt es in 8% der Kommunen für Tagespflegepersonen, die in angemieteten Räumen oder einer Großtagespflegestelle Kinder betreuen, die Möglichkeit Mietkostenzuschüsse zu beantragen.

Einige Kommunen haben Anreizsysteme zur Vernetzung von Tagespflegepersonen geschaffen. Tagespflegepersonen erhalten zwischen 8,00 und 9,00€ bei Teilnahme an Vernetzungstreffen, Teilweise werden Fahrtgelder oder ähnliche Kosten erstattet.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** ist in 83% der Kommunen in Niedersachsen erlaubt. Der Großteil der Kommunen (71%) überlässt die konkrete Ausgestaltung den individuellen Verhandlung der Tagespflegepersonen und den Eltern. 12% der Kommunen geben einen Richtwert vor, der zwischen 1,50 und 2,50€ je Betreuungstag (8%) oder bei 40,00-50,00€ im Monat (4%) liegt. In 2% der Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen ein festgelegtes Essensgeld, abhängig von der Anzahl der Hauptmahlzeiten und der Betreuungstage, direkt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Weitere Essensgelder dürfen nicht erhoben werden.

In über zwei Drittel der Kommunen (71%) dürfen Tagespflegepersonen auch weitere **Zuzahlungen** mit den Eltern vereinbaren. In der Hälfte dieser Kommunen wird aber offen kommuniziert, dass Zuzahlungen eigentlich nicht gewollt sind, aber nicht ausgeschlossen werden dürfen. Gegen zu hohe Zuzahlungen wurde bereits seitens der Eltern geklagt.

Festanstellung

In 18% der Kommunen gibt es mittlerweile Feststellungsmodelle. Die Tagespflegepersonen werden in der Regel nach Tarifvertrag entlohnt und primär in Großtagespflegestellen oder als sogenannte „Springer“ eingestellt, um Ausfallzeiten abzufedern. In einer Kommune sind sogar alle in der Tagespflege tätigen Personen fest angestellt. Laut Aussage einiger Kommunen, ist eine steigende Tendenz zum Anstellungsmodell in Niedersachsen zu beobachten.

3.10 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen waren in Jahr 2014 13.235 Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig. Insgesamt wurden 42.005 Kinder, davon 31.137 unter Dreijährige betreut in der Kindertagespflege betreut. Davon besuchten 36.273 Kinder (30.782 U3) auch keine andere Betreuungsform (Kita/Ganztagsschule).

3.10.1 Landesrechtliche Situation

Eine Verwaltungsvorschrift oder Empfehlung hinsichtlich der Höhe und der Ausgestaltung gibt es in NRW nicht. Diese liegt in der Entscheidung der kommunalen Jugendämter. Es gibt erhebliche Unterschiede in der Höhe aber auch der konkreten Festlegung in der regionalen Satzung. In NRW gibt es die meisten öffentlichen Jugendhilfeträger und in vielen Regionen sind die laufenden Geldleistungen nicht auf Kreisebene sondern auf kommunaler Ebene (Gemeinden/kreisangehörige Städte) geregelt, sodass der Erhebungsaufwand wesentlich höher war. Aus den kommunalen Ergebnissen wurden durchschnittliche Kreiswerte für die weitere Auswertung gebildet.

3.10.2 Umfrageergebnisse

In NRW haben sich Jugendhilfeträger aus 144 Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden an den Umfragen zur laufenden Geldleistungen beteiligt. Dies entspricht einer kreisbezogenen Teilnahmequote von 94%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in NRW tendenziell eher auf Basis von Stundensätzen gebildet. Es gaben insgesamt 57% der Kommunen eine Stundenabrechnung als Vergütungsbasis an. Auch gibt es in über 67% der Kommunen eine Staffelung der gezahlten Vergütungen nach unterschiedlichen Kriterien: So staffeln knapp 60% der Kommunen diese abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson. Sie orientieren sich in der Regel am erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierung gemäß des DJI-Tagespflege-Curriculums oder einer pädagogischen Ausbildung. Vereinzelt wurden auch eigene (erweiterte) Qualifizierungsanforderungen oder Modelle einer Erhöhung der laufenden Geldleistungen abhängig von der Tätigkeitsdauer in der Kindertagespflege entwickelt. Zudem unterscheiden 7% der Kommunen die laufenden Geldleistungen abhängig vom Betreuungsort.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern werden diese in 5% der Kommunen gekürzt. 2% der Kommunen erhöhen die laufenden Geldleistungen bei einer Betreuung in angemieteten Räumen bzw. einer Großtagespflegestelle. In den Stundensätzen sind dann anteilige Mietkostenzuschüsse von ca. 0,30€ je Stunde und Kind enthalten. Weitere 6% der Kommunen staffeln die Vergütung nach Alter der betreuten Kinder. Eine Tagespflegeperson erhält für die Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren einen erhöhten Vergütungssatz. Weitere 1,5% der Kommunen staffeln die laufenden Geldleistungen nach Anzahl der zu betreuenden Kinder. Es wird mit erhöhter Kinderzahl, ein verminderter Satz je Kind gewährt.

Kindertagespflegepersonen, die noch keine Qualifizierung vorweisen können sowie Verwandte, die Kinder im Rahmen einer Kindertagespflege betreuen, erhalten durchschnittlich **2,51€** je Stunde und Kind. Tagespflegepersonen, die sich schon in einem Qualifizierungskurs befinden und dort mindestens 60-80 Unterrichtsstunden absolviert haben, erhalten durchschnittlich **3,58€** je Stunde und Kind für eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege. Ist der Qualifizierungskurs von 160h nach Vorgaben des DJI-Tagespflege-Curriculums abgeschlossen, steigt der durchschnittliche Stundensatz auf **4,69€** bzw. auf **4,87€** für eine U3-Betreuung in den Kommunen mit Altersstaffelung. Tagespflegepersonen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, die Kinder im Rahmen der öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuen, erhalten durchschnittlich **4,78€** je Stunde und betreutem Kind.

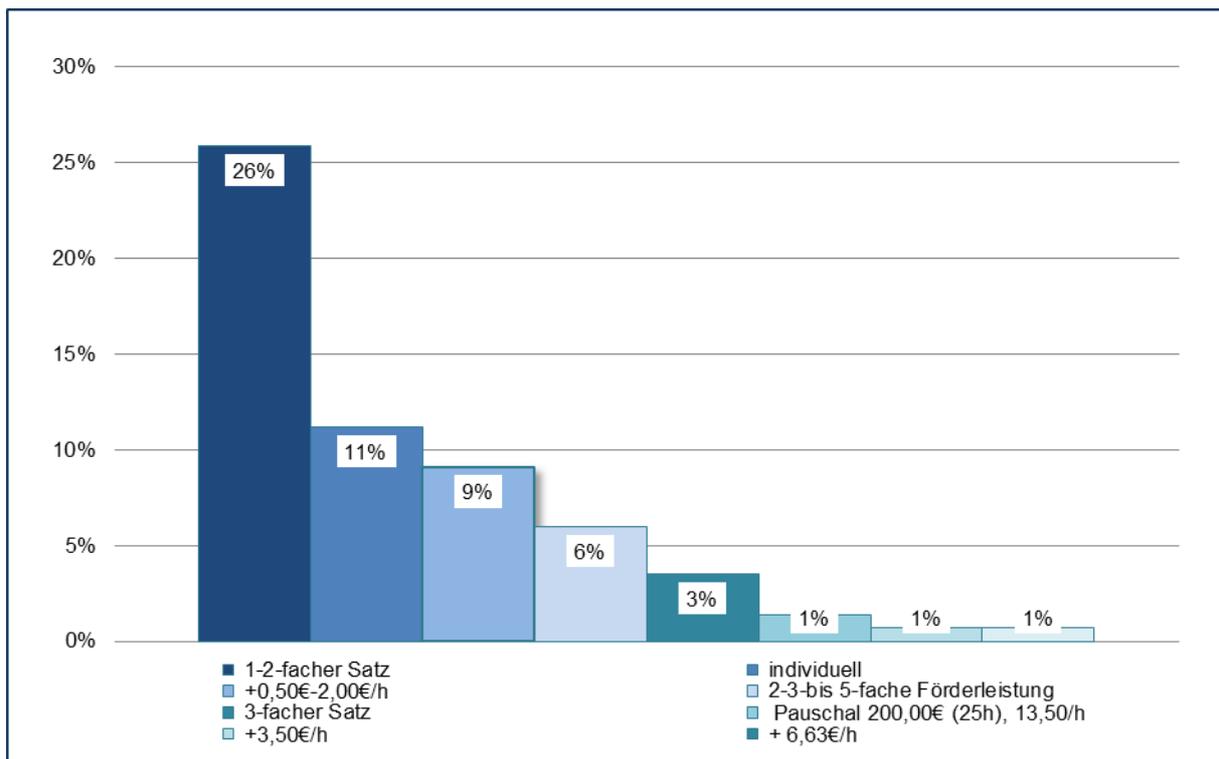
In 5% der befragten Kommunen sind bereits Dynamisierungsregelungen in die Satzungen der laufenden Vergütungen aufgenommen. Die laufenden Geldleistungen erhöhen sich in dem Fall durchschnittlich um 1,5% jährlich.

Über 60% der Kommunen in NRW nehmen eine explizite Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Der Anteil für den Sachaufwand schwankt zwischen **1,00€ und 3,00€** je Stunde und betreutem Kind. Durchschnittlich sind **1,77€** Sachaufwand je Stunde und Kind im Stundensatz enthalten. Bei einer Betreuung in Haushalt der Eltern entfällt der Sachaufwand anteilig oder gänzlich.

Zuschläge

In 58% der Kommunen in NRW gibt es Regelungen für die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand**. Wichtig ist, dass nur geeignete Tagespflegepersonen, die eine entsprechende Qualifikation für eine solche Betreuung vorweisen können, diese Betreuung anbieten dürfen. Zudem wird teilweise die Erhöhung nur gewährt, wenn ein Platz reduziert wird: Ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf nimmt 2 genehmigte Plätze in Anspruch. 11% der Kommunen treffen auch individuelle Regelungen und Handhabungen, abhängig von Grad und Schwere der Beeinträchtigung. In 9% der Kommunen wird die laufenden Geldleistung zwischen 0,50 und 2,00€ oder bis zu 3,50€ (1%) je Betreuungsstunde erhöht. In 26% der befragten Kommunen können Tagespflegepersonen für die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Aufwand eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen zwischen 150 und 200% oder um bis zu 300% (1%) erhalten. Weitere 6% der Kommunen erhöhen den Satz der Förderleistung um das Zwei-, Drei- oder um das Fünffache. Zudem erhalten Tagespflegepersonen in 1% der Kommunen zu dem normalen Satz der laufenden Geldleistungen eine Pauschale von 200€ oder 13,50€ je Stunde (unabhängig von der Kinderzahl), wenn sie ein Kind mit einem erhöhten Förderbedarf in die Kindertagespflege aufnehmen.

Abbildung 23: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in NRW

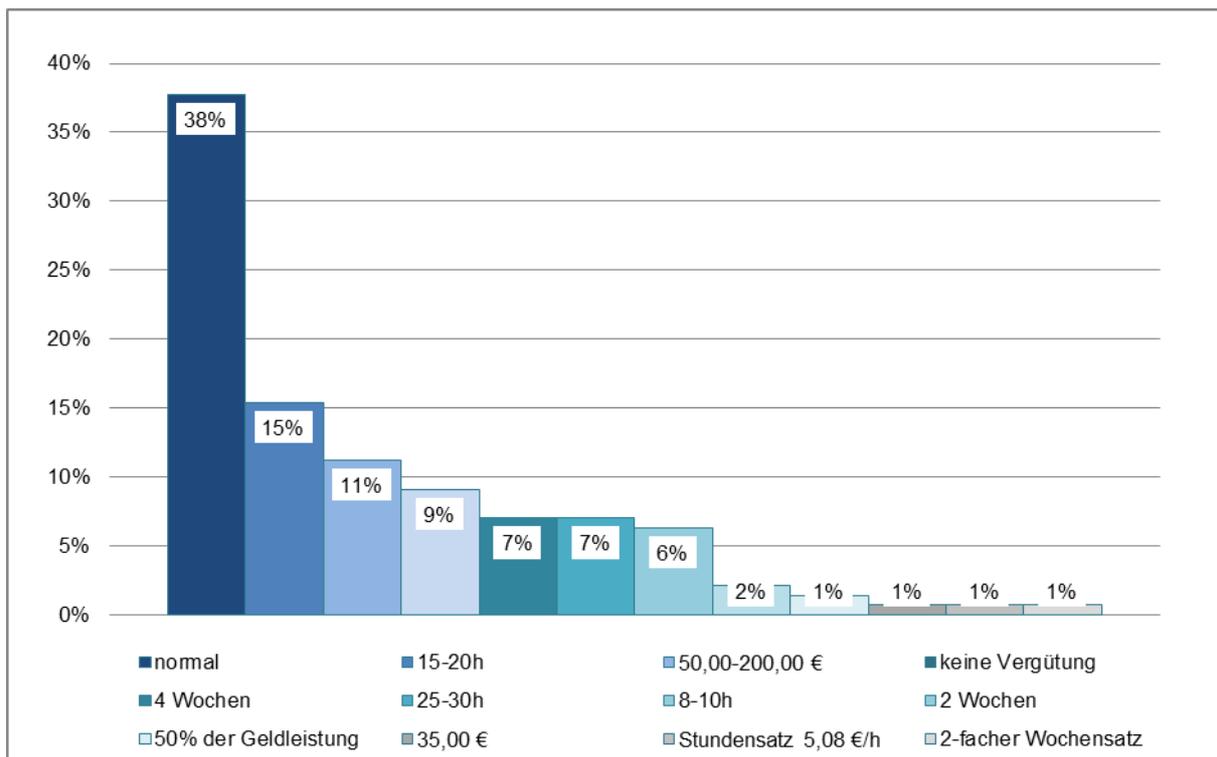


Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in über 90% der Kommunen schon in die laufenden Geldleistungen einbezogen. So kann die Tagespflegeperson diese in knapp 38% der Kommunen bereits normal in die Betreuungszeit anrechnen. 28% der Kommunen begrenzen die vergütete Eingewöhnungszeit auf 8-10h (6%), 15-20h (15%) oder auf bis zu 25-30 Stunden (7%). Darüberhinausgehende Eingewöhnungszeiten werden nicht vergütet. Ebenso begrenzen weitere 9% der Kommunen die vergütete Eingewöhnungszeit auf 2 (2%) bzw. 4 Wochen (7%). In 13% der Kommunen erhalten Tagespflegeperson für die Zeit der Eingewöhnung der Kinder Pauschalen zwischen 35€ (1%), 50 und 100€ (11%) oder sogar 150€ und 200€ (1%). In 2% der Kommunen können Tagespflegepersonen 50% der Betreuungsstunden in der Eingewöhnung auf die laufenden Geldleistungen anrechnen lassen. Je 1% der Kommunen bieten einen erhöhten Stundensatz von 5,08€ je Stunde oder eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um das zweifache für die Eingewöhnungszeit an.

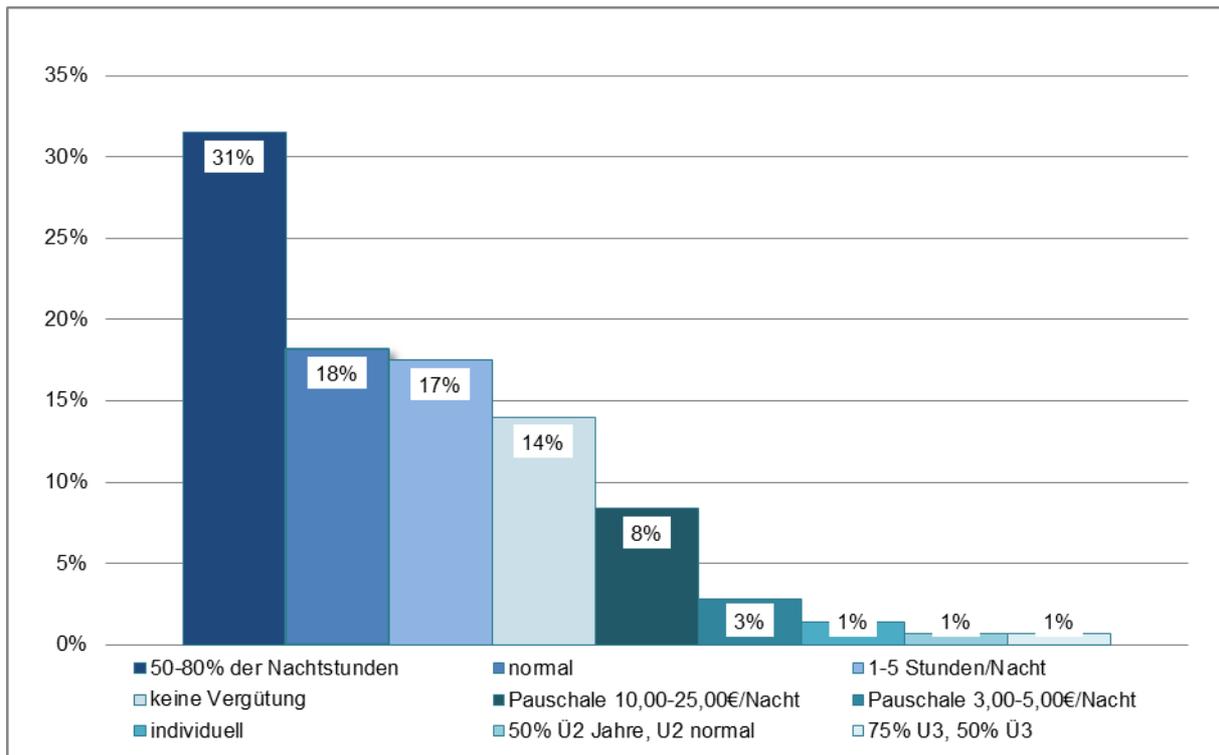
Abbildung 24: Vergütung der Eingewöhnungszeit in NRW



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Auch für die **Betreuung zu Nachtzeiten** (22:00 bis 6:00Uhr) gibt es in über 80% der Kommunen unterschiedliche Regelungen, wie diese Zeiten in die laufenden Geldleistungen einfließen können. 18% der Kommunen beziehen diese Zeiten normal als Betreuung mit ein, wenn der Bedarf einer Übernachtbetreuung nachgewiesen wird. In knapp 45% der Kommunen können sich Tagespflegepersonen 50% der Nachtstunden (31%) oder zumindest 2-3 Stunden je Nacht (14%) für eine Übernachtbetreuung anrechnen lassen. In weiteren 11% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die eine Übernachtbetreuung anbieten, Pauschalen zwischen 3,00 und 5,00€ (3%) oder sogar zwischen 10,00 und 25,00€ je Nacht (8%).

Abbildung 25: Vergütung der Übernachtungszeiten in NRW



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

In über einem Viertel aller Kommunen in NRW erhalten Tagespflegepersonen, die eine **ergänzende Betreuungszeit** anbieten, gesonderte laufende Geldleistungen für diese Zeiten. In der Regel (22%) wird die komplette laufende Geldleistung oder die Förderleistung um zwischen 20 und 50% erhöht, was einem Zuschlag zwischen 1,00 und 2,00€ je Stunde und Kind bedeutet. In je 1% der Kommunen wird der doppelte Stundensatz gewährt oder ein separater Stundensatz von 9,00€ je Betreuungsstunde und Kind zu ergänzenden Betreuungszeiten.

Für die **Wochenendbetreuung** gibt es in knapp 20% der Kommunen gesonderte Regelungen. Tagespflegepersonen erhalten, analog zur Betreuung zu ergänzenden Zeiten, in der Regel eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um 1,00-2,00€ oder sogar bis zu 3,00€/h (1%) je Betreuungsstunde an Sonn- und Feiertagen, was einer Steigerung der laufenden Geldleistungen bzw. der Förderleistung zwischen 20 und 50% entspricht. Zudem gibt es in 1,5% der Kommunen die Möglichkeit eine Pauschale von 10,00€ zu erhalten, die neben der normalen laufenden Geldleistung bei einer Wochenendbetreuung zusätzlich gewährt wird.

Zusätzlicher Sachaufwand

In 52% der befragten Kommunen können die Tagespflegepersonen kostenfreie Qualifikationskurse besuchen (27%) oder erhalten anteilige Finanzierung oder anderweitige Zuschüsse zu den Qualifikationskosten. Ebenfalls haben in der Hälfte der Kommunen Tagespflegepersonen die Möglichkeit kostenfrei an Fortbildungen teilzunehmen (31%) oder auch hier Kostenerstattungen und Zuschüsse zu beantragen (19%).

In 13% der Kommunen haben die Tagespflegepersonen die Möglichkeit Zuschüsse oder die komplette Übernahme der (angemessenen) Mietkosten für angemietete Räume/ Großtagespflege zu beantragen. Zudem gibt es für die Tagespflegepersonen in 8% der Kommunen auf Antrag Unterstützung zu den Einrichtungs- bzw. Instandhaltungskosten aus kommunalen Mitteln zwischen 200 und 500€ je Platz. 3% der Kommunen rechnen den Tagespflegepersonen gesondert 2-3h für Bildungsdokumentationen und Elterngespräche an und in 1% der Kommunen werden Modelle mit „Freihaltepauschalen“ mit einer Pauschale von 100€ je Platz für Vertretungsmodelle angeboten.

Essensgeld/Zuzahlungen

Tagespflegepersonen dürfen in NRW in 84% der Kommunen ein gesondertes **Essensgeld** von den Eltern der in der Kindertagespflege betreuten Kinder erheben. In 36% der Kommunen wird auch ein Richtwert vorgegeben. Dieser liegt bei 1,00-3,00€ je Betreuungstag (20%), 40,00-80,00€ im Monat (9%) bis hin zu bis zu 100€ im Monat (2%) oder richtet sich nach dem Essensgeld in den örtlichen Kitas (5%).

Weitere **Zuzahlungen** sind in NRW seit dem 01. August 2014 nach der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW gesetzlich untersagt.

Festanstellung

In insgesamt 11% der Kommunen gibt es unterschiedliche Feststellungsmodelle von Tagespflegepersonen bei Kommunen selbst, freien Trägern bis hin zu betrieblichen Anstellungsverhältnissen. In der Regel (10%) werden diese nach Tarifvertrag entlohnt. Die Finanzierung erfolgt in Kooperation zwischen dem Anstellungsträger und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die entsprechenden Pauschalen an diesen abtritt und diese dann aufgestockt werden. Die meisten festangestellten Tagespflegepersonen sind in Großtagespflegestellen eingesetzt.

3.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurden im Jahr 2014 insgesamt 4.709 Kinder, 2.361 davon U3-Kinder, im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Die Betreuung übernahmen 1.793 Tagespflegepersonen. Für 3.039 Kinder (2.134 U3) war die Kindertagespflege auch die einzige Betreuungsform.

3.11.1 Landesrechtliche Situation

In Rheinland-Pfalz gibt es keine landesweiten Empfehlungen oder Regelungen über die Ausgestaltung und die Höhe der laufenden Geldleistungen. Dies obliegt der kommunalen Selbstverwaltung der öffentlichen Jugendhilfeträger.

3.11.2 Umfrageergebnisse

Insgesamt konnten für Rheinland-Pfalz insgesamt 29 Umfragen durchgeführt und ausgewertet werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 71%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Verteilung der laufenden Geldleistungen auf beide Berechnungsformen verteilt sich in Rheinland-Pfalz nahezu hälftig. So gewähren 45% der Kommunen die laufenden Geldleistungen in Pauschalen, 55% hingegen legen einen Stundensatz zugrunde.

In knapp drei Viertel der Kommunen (72%) werden die laufenden Geldleistungen gestaffelt. Dies geschieht vorwiegend nach der Qualifikation der Tagespflegeperson (52%), dem Betreuungsort (17%), vereinzelt auch nach dem Alter der zu betreuenden Kinder (7%).

Durchschnittlich erhält eine Tagespflegeperson ohne abgeschlossene Qualifizierung 2,69€/h. Allerdings gibt es nur vereinzelt die Möglichkeit, die Tagespflege bereits ohne Qualifizierung zu beginnen. Eine Tagespflegeperson mit zumindest abgeschlossener Grundqualifizierung (60-80 Unterrichtsstunden) erhält einen durchschnittlichen Stundensatz von **3,65€/h** und eine nach DJI-Tagespflege-Curriculum vollqualifizierte Tagespflegeperson oder Erzieherin erhält durchschnittlich einen Stundensatz von **3,97€** je Betreuungsstunde und Kind.

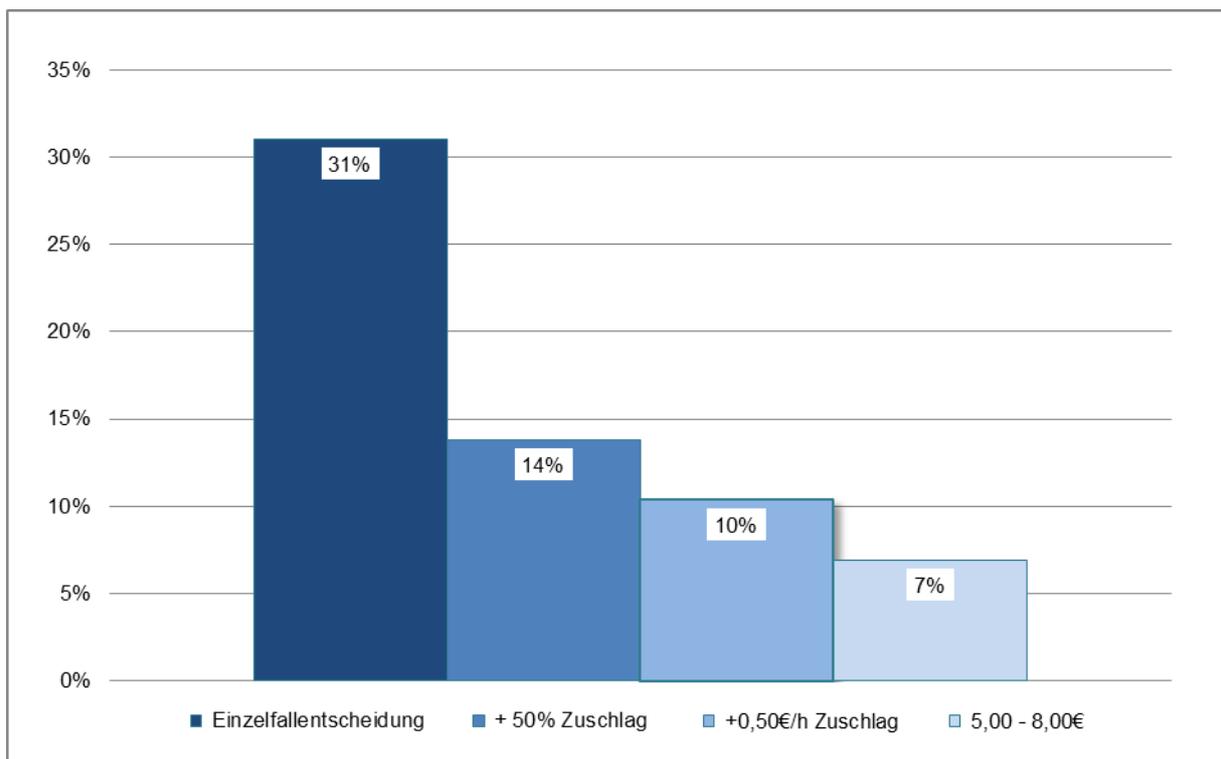
In der Regel werden die laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vorgenommen. Die Erstattung für die Sachaufwendungen schwanken extrem und liegen zwischen 0,40 und 1,88€ je Betreuungsstunde. Durchschnittlich liegt der Sachaufwand bei **1,19€/h**. Bei einer Staffelung nach dem Betreuungsort verringert sich der Sachaufwand bei einer Be-

treuung im Haushalt der Eltern zwischen 10 und 30%, was zu einem geringeren Gesamtstundensatz führt.

Zuschläge

In 64% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die ein Kind mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** betreuen, eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen. Diese reicht von einer Erhöhung um 0,50€ je Betreuungsstunde (10%) über eine Erhöhung der Geldleistungen um 50% in 14% der Kommunen, bis hin zu einem erhöhten festen Stundensatz zwischen 5,00 und 8,00€/h (7%). In 32% der Kommunen obliegt die konkrete Erhöhung der Einzelfallbetrachtung und wird individuell entschieden.

Abbildung 26: Besonderer Förderbedarf/ Pflegeaufwand in Rheinland-Pfalz



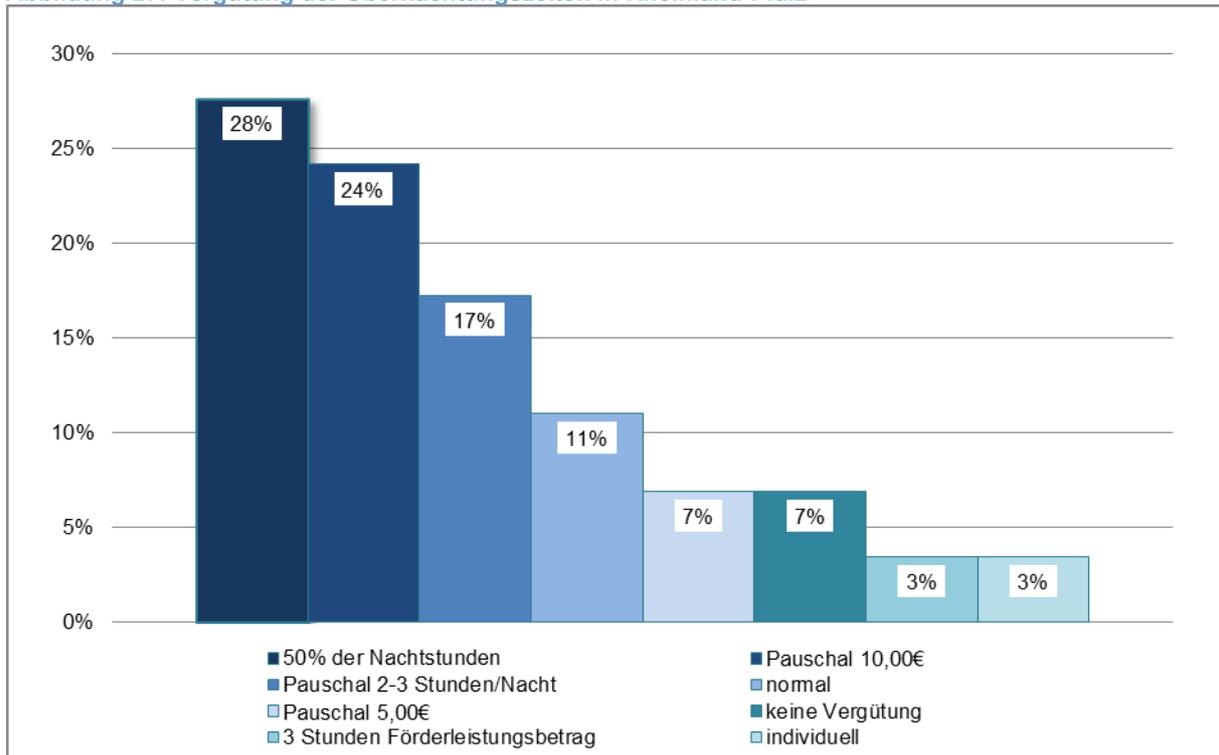
Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Besondere Betreuungszeiten

In nahezu allen Kommunen in Rheinland-Pfalz wird die **Eingewöhnungszeit** schon in die laufenden Geldleistungen einbezogen. 73% der Kommunen handhaben diese Betreuungszeit schon wie eine normale Betreuung. 23% der Kommunen gewähren für die Zeit eine Pauschale zwischen 50 und 100€ (20%) oder sogar 140€ (3%).

Auch für die **Übernachtungsbetreuung** gibt es in Rheinland-Pfalz feste Regelungen in nahezu allen Kommunen. So erhalten Tagespflegepersonen in 31% der Kommunen für eine Betreuung über Nacht eine Pauschale von 5,00€ (7%) oder 10,00€ (24%) je Nacht. In 17% der Kommunen können sich die Tagespflegepersonen 2-3 Stunden pauschal je Nacht anrechnen lassen und in weiteren 27% der Kommunen werden den Tagespflegepersonen 50% der Nachtstunden vergütet. In 7% der Kommunen wird die Nachtbetreuung nicht vergütet oder gegenteilig in 11% der Kommunen hingegen als normale Betreuungszeit gewertet. In je 3% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen für eine Nachtbetreuung für 3 Stunden den Förderleistungsbetrag oder es wird nach individuellen Lösungen je nach Einzelfall bei nachgewiesenem Bedarf gesucht.

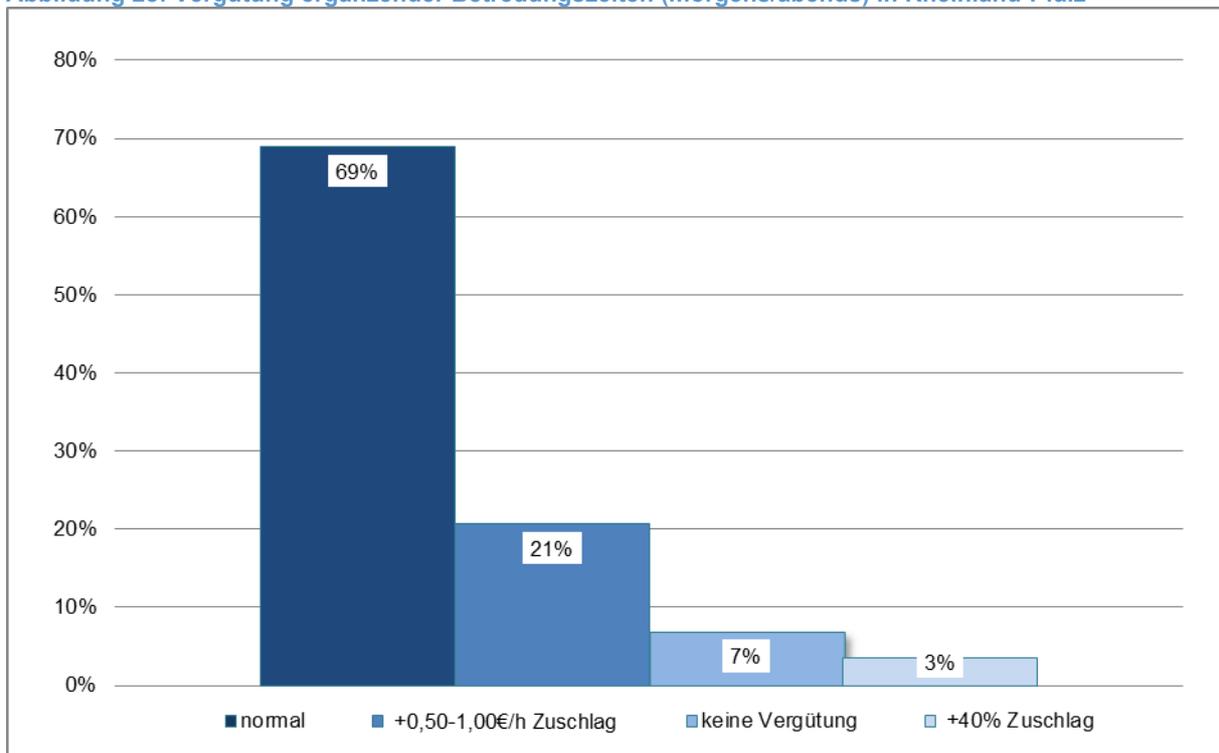
Abbildung 27: Vergütung der Übernachtungszeiten in Rheinland-Pfalz



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Die Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** wird in Rheinland-Pfalz in der Regel nicht gesondert vergütet. In 24% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die eine solche Betreuung anbieten eine Erhöhung der Stundensätze zwischen 0,50 und 1,00€ (17%) je Betreuungsstunde oder um 40%, was einer Erhöhung um ca. 1,50€ (3%) je Stunde und betreutem Kind bedeutet. In den verbleibenden 7% der Kommunen wird eine solche Betreuungszeit nicht vergütet/kommt nicht vor.

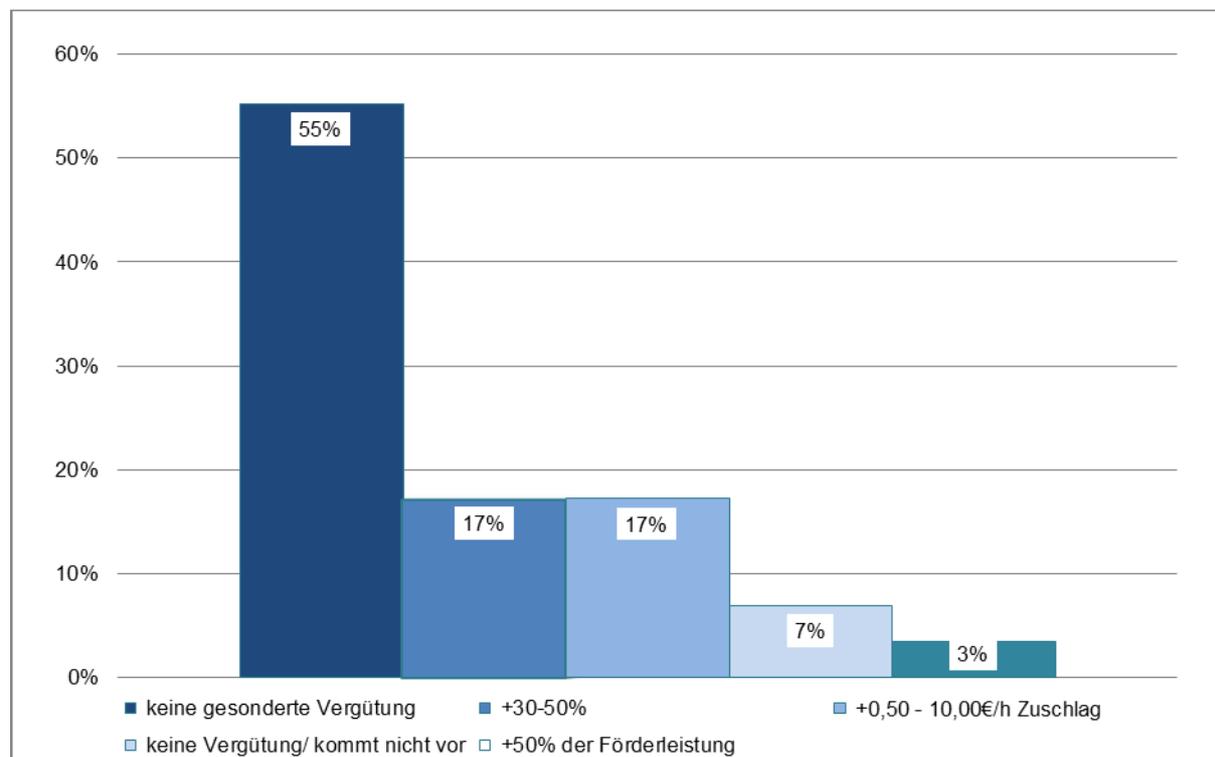
Abbildung 28: Vergütung ergänzender Betreuungszeiten (morgens/abends) in Rheinland-Pfalz



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Die **Betreuung am Wochenende**, an Sonn- und Feiertagen wird in über der Hälfte (55%) der Kommunen nicht gesondert vergütet, wenn sie angeboten wird. In 17% der Kommunen erhöhen sich die laufenden Geldleistungen für eine Betreuung an solchen Tagen um 30-50% oder um 50% der Förderleistung wie in 3% der Kommunen. In weiteren 17% der Kommunen gibt es einen Stundenzuschlag zwischen 0,50 und 1,00€/h (17%) je Betreuungsstunde. In verbleibenden 7% der Kommunen wird eine solche Betreuungszeit nicht vergütet/kommt nicht vor.

Abbildung 29: **Betreuung am Wochenende, an Sonn- und Feiertagen in Rheinland-Pfalz**



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Zusätzlicher Sachaufwand

In über der Hälfte der Kommunen (58%) haben Tagespflegepersonen die Möglichkeit, Qualifizierungs- und Fortbildungskurse kostenfrei zu besuchen oder Zuschüsse zu den Kosten zu erhalten bzw. teilweise erstattet zu bekommen. Diese Kosten werden teilweise auch aus Landesmitteln zu finanziert. Zudem gibt es vereinzelt in Kommunen die Möglichkeit auf einen Gerätepool für die Ausstattung zurück zu greifen (10%) oder die Kosten für die Erstausrüstung zu beantragen (3%).

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich in den Kommunen erlaubt. Dies ist in der Regel (93%) auch eine individuelle Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson, die die konkrete Höhe des Essensgeldes festlegen kann. Lediglich in 7% der Kommunen gibt es einen Richtwert über die Höhe des Essensgeldes der sich an den in den Kitas üblichen Satz orientiert (3%) bzw. zwischen 1,00 und 1,50€ (4%) je Tag liegt, abhängig vom Alter des Kindes.

Auch sind weitere **Zuzahlungen** seitens der Eltern in RLP in allen befragten Kommunen erlaubt. Ob diese eine weitere (regelmäßige) Zahlung für die Betreuung von den Eltern erhebt, kann jede Tagespflegeperson individuell entscheiden und regeln.

Festanstellung

Modelle von festangestellten Tagespflegepersonen bilden in Rheinland-Pfalz eher die Ausnahme. So sind in der Befragung lediglich je eine festangestellte Tagespflegepersonen in zwei Kommune genannt worden. Die Modelle sind recht neu und daher im Detail noch nicht geklärt.

3.12 Saarland

In Saarland waren im Jahr 2014 insgesamt 290 Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig. Sie betreuten insgesamt 827 Kinder, 504 davon im U3-Bereich. Für 633 Kinder bzw. 494 U3-Kinder war die Kindertagespflege die ausschließliche Betreuungsform.

3.12.1 Landesrechtliche Situation

In Saarland ist die konkrete Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege in einer gesetzlichen Verordnung geregelt, die bis Ende 2015 noch ihre Gültigkeit behält.

3.12.2 Umfrageergebnisse

Im Saarland haben sich alle Jugendhilfeträger an der Umfrage beteiligt.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die Höhe und die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen sind in der Verordnung konkret festgelegt. Diese werden in Pauschalen nach Buchungszeiten in Fünf-Stunden-Intervallen und einer expliziten Aufteilung in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ausgezahlt. Eine Staffelung nach Qualifikation, Alter der Kinder oder anderen Parametern ist nicht vorgesehen. Durchschnittlich erhalten Tagespflegepersonen einen Stundensatz von **3,29€** je betreutem Kind. Darin enthalten sind **1,97€** Sachaufwand je Stunde.

Zuschläge

Für die Betreuung eines Kindes mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** erhalten Tagespflegepersonen im Saarland grundsätzlich eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um 10%.

Besondere Betreuungszeiten

Besondere Betreuungszeiten sind in der Verwaltungsordnung nicht geregelt und können von den Kommunen frei gestaltet werden.

Die **Eingewöhnung** wird in 50% der Kommunen bereits als normale Betreuungszeit gewertet und vergütet. Ein Drittel der Kommunen gewährt eine Pauschale von 30,00€ für 10 Stunden oder 70,00€ für die durchschnittliche Eingewöhnung von 5h. In einer Kommune wird die Eingewöhnungszeit noch nicht vergütet.

Die Handhabung der **Übernachtungsbetreuung** ist ebenfalls recht unterschiedlich verteilt. So haben in ein Drittel der Kommunen die Tagespflegepersonen Anspruch auf eine normale Vergütung der Nachtstunden, wenn der Bedarf explizit nachgewiesen ist. In einem weiteren Drittel aller Kommunen erhalten Tagespflegepersonen eine pauschale Vergütung von 5,00 bzw. 10,00€/Nacht und in einer Kommune können 3 Stunden für eine Nachtbetreuung angerechnet werden. Lediglich eine Kommune erhöht die laufenden Geldleistungen bei einer Nachtbetreuung um 10%, wenn der Bedarf tatsächlich nachgewiesen ist (bspw. durch Schichtdienst der Eltern).

In 83% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die eine Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** und/oder am **Wochenende** anbieten eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen um 10%, in einer Kommune sogar bis zu 20%. Ebenso können Tagespflegepersonen, die eine Betreuung über 45 Stunden in der Woche anbieten in 50% der Kommunen eine Erhöhung um 10-20% ihrer laufenden Geldleistungen für diese Betreuungszeiten erhalten.

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung kann auch mehrfach gewährt werden (z.B. bei einer Betreuung zu ergänzenden Zeiten oder am Wochenende), maximal allerdings bis zu 30% der Grundpauschale.

Zusätzlicher Sachaufwand

In allen Kommunen im Saarland gibt es die Möglichkeit, für Tagespflegepersonen kostenfrei oder zu einem sehr geringen Eigenbeitrag an Qualifikations- und Fortbildungsangeboten teilzunehmen. Zudem können in 17% der Kommunen Fahrtkostenzuschüsse ab dem elften km in Höhe von 0,25€/km beantragt werden, wenn die Tagespflegeperson einen Hol- und Bringdienst anbietet oder die Fahrten in anderem Zusammenhang mit der Betreuung stehen.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Tagespflegepersonen im Saarland können in allen Kommunen ein gesondertes **Essensgeld** von den Eltern erheben. Auch die Handhabung der Höhe ist einer individuellen Vereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson überlassen. Einen Richtwert gibt es nicht.

Die Erhebung weiterer **Zuzahlungen** seitens der Eltern ist im Saarland ebenfalls flächendeckend erlaubt. Es wird aber teilweise kommuniziert, dass dies im Sinne der Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen (Kita/Kindertagespflege) eigentlich nicht gewollt sei.

Festanstellung

In einem Drittel der befragten Kommunen gibt es unterschiedliche Feststellungsmodelle in der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen werden bei freien oder privaten Trägern angestellt. Diese erhalten vom Jugendhilfeträger entsprechende Pauschalen durch eine Kooperation und Abtretungserklärung. Die Tagespflegepersonen selbst werden nach Tarifvertrag bezahlt. Ein weiteres Feststellungsmodell ist mangels gesicherter Finanzierung ausgelaufen.

3.13 Sachsen

In Sachsen wurde im Jahr 2014 die öffentlich geförderte Kindertagespflege von 7.512 Kindern, davon 7.108 im U3-Bereich in Anspruch genommen. Für nahezu alle Kinder (7.438/7.090) war die Kindertagespflege die einzig gewählte Betreuungsform. Betreut wurden sie von 1.761 Tagespflegepersonen.

3.13.1 Landesrechtliche Situation

In Sachsen gibt es keine verbindliche Verordnung bezüglich der konkreten Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen. Allerdings hat der Landesjugendhilfeausschluss eine Empfehlung herausgegeben, wonach für eine Vollzeitbetreuung (neun Stunden täglich) in der öffentlich geförderten Kindertagespflege eine Pauschale von mindestens 485,00€ inkl. der Sachkosten gewährt werden soll. Diese Empfehlung ist allerdings nicht bindend, sodass die Jugendhilfeträger einen eigenen Spielraum haben.

3.13.2 Umfrageergebnisse

Für Sachsen konnten Umfragen aus 9 Kreisen und kreisfreien Städten erhoben und ausgewertet werden. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 69%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in Sachsen in der Regel in Pauschalen nach Buchungsstunden ausgezahlt. Eine Staffelung nach unterschiedlichen Parametern wird nicht vorgenommen. Der durchschnittliche gewichtete Stundensatz beträgt in Sachsen **2,69€** je Stunde und betreutem Kind.

In 11% der Kommunen ist die laufende Geldleistung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gekoppelt und wird entsprechend der beschlossenen Erhöhung auch für die Tagespflege angepasst.

Lediglich ein Drittel der Kommunen nimmt eine explizite Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung vor. Der gewährte Sachaufwand schwankt stark zwischen 0,77 und 1,71€ je Stunde und liegt im gewichteten Durchschnitt bei **1,69€** je Betreuungsstunde und Kind.

Zuschläge

Nur in 22% der Kommunen werden die laufenden Geldleistungen angepasst, wenn ein Kind mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** betreut wird. In je 11% der Kommunen wird die laufende Geldleistung verdoppelt und dafür ein Kind weniger betreut als Plätze genehmigt wurden. Oder es wird individuell in Zufinanzierung der Eingliederungshilfe über die Erhöhung der laufenden Geldleistungen entschieden.

Besondere Betreuungszeiten

Die **Eingewöhnungszeit** wird in der Regel in Sachsen schon wie eine normale Betreuung bezahlt. In 22% der Kommunen wird dies auf die Dauer eines Halbtagesplatz (4h täglich) begrenzt.

In zwei Dritteln der befragten Kommunen kommt eine **Betreuung zu Nachtzeiten** nicht vor und wird nicht vergütet. Je 11% der Kommunen gaben an, für eine Nachtbetreuung eine Stundenabrechnung mit einem Stundensatz von 3,50€/h zu gewähren¹³ oder die Handhabung nach individueller Einzelfallentscheidung zu regeln und in verbleibenden 11% wird die Nachtbetreuung normal vergütet, wenn diese die Buchungsstundenzeit nicht überschreitet.

Eine Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** oder am **Wochenende** wird in Sachsen in den befragten Kommunen nicht gesondert vergütet.

Zusätzlicher Sachaufwand

In einem Drittel der Kommunen können für die Erstausrüstung zusätzliche Sachmittel beantragt werden (zwischen 100,00 und 200,00€/Platz). Zudem bieten zwei Drittel der Kommunen Fortbildungen für Tagespflegepersonen an, die entweder kostenfrei oder nur mit geringem Eigenanteil der Tagespflegepersonen besucht werden dürfen bzw. die Tagespflegepersonen für diese Tage auch freigestellt werden (11%).

Essensgeld/Zuzahlungen

Tagespflegepersonen dürfen in Sachsen landesweit ein **Essensgeld** von den Eltern verlangen. Die Handhabung und die Höhe obliegt der individuellen Verhandlung zwischen Eltern und Tagespflegepersonen.

Weitere (regelmäßige) **Zuzahlungen** seitens der Eltern sind nur in 22% der Kommunen erlaubt, wobei auch von Seiten der Jugendhilfeträger kommuniziert wird, dass diese nicht gewollt sind aber rechtlich nicht verboten werden dürfen.

Festanstellung

In 33% der Kommunen gibt es unterschiedliche Festanstellungsmodelle von Tagespflegepersonen. Tagespflegepersonen werden nach Tarifvertrag (22%) vergütet. Und werden in der Regel in einer betrieblichen Kindertagespflege vom Betrieb selbst angestellt. Zudem ist bei einer Familieninitiative eine weitere Tagespflegeperson beschäftigt, die nach Stunden bezahlt wird und für die Gewährleistung der Ersatzbetreuung im Krankheitsfall eingesetzt wird.

¹³ In diesen Kommunen wird die laufende Geldleistung bei normalen Betreuungszeiten in Form von Pauschalen abgegolten

3.14 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2014 insgesamt 660 Kinder, 649 davon ausschließlich, in der Kindertagespflege betreut. 85% von ihnen sind im Alter unter 3 Jahren. Die Betreuung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege wurde von 158 Tagespflegepersonen angeboten.

3.14.1 Landesrechtliche Situation

In Sachsen-Anhalt gibt es keine landesrechtlichen Richtlinien oder Empfehlungen der Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege. Die konkrete Festlegung obliegt den örtlichen Jugendhilfeträgern, zum Teil auf Gemeindeebene.

3.14.2 Umfrageergebnisse

In Sachsen-Anhalt konnte leider nur eine geringe Anzahl an Umfragen ausgewertet werden, weshalb die Ergebnisse bei der Interpretation mit Vorsicht zu bewerten sind. Die Teilnahmequote liegt bei 36%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in den befragten Kommunen in Sachsen-Anhalt in 60% der Fälle in Pauschalen ausgezahlt. In 40% der Kommunen wird dies auf Stundenbasis vorgenommen. In diesen Kommunen gibt es auch eine Staffelung der gezahlten Vergütung, die von der Qualifikation der Tagespflegeperson anhängig ist.

Eine Tagespflegeperson mit einer abgeschlossenen Qualifizierung gemäß des DJI-Tagespflege-Curriculums erhält demnach durchschnittlich **3,81€** je Betreuungsstunde und Kind. Eine ausgebildete/r Erzieher/in, die Kinder in der Kindertagespflege betreut erhält **4,05€** je Stunde und Kind. Es muss beachtet werden, dass in 20% der befragten Kommunen nur die Förderleistung nach Stunde und Kind gewährt wird. Es wird ein zusätzlicher pauschaler Sachaufwand von 5€ je Kind und Monat sowie Mietkostenzuschüsse bis zu 250€/Monat übernommen. Dies mindert den ausgewiesenen durchschnittlichen Stundensatz, da diese Sachkosten nicht auf den Stundensatz umgelegt werden können.

60% der Kommunen nehmen eine explizite Aufteilung in Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung vor, dieser liegt bei durchschnittlich **1,80€/h**.

Zuschläge

Zuschläge bei der Betreuung eines Kindes mit **erhöhtem Förderbedarf/Pflegeaufwand** wird nur in 20% der Kommunen in Sachsen-Anhalt angegeben. Die laufende Geldleistung erhöht sich um ca. 0,70€ je Betreuungsstunde.

Besondere Betreuungszeiten

In 60% der befragten Kommunen wird die **Eingewöhnungszeit** bereits normal als Betreuungszeit gewertet und vergütet. Eine Betreuung zu Nachtzeiten oder zu ergänzenden Betreuungszeiten/am Wochenende ist nicht Bestandteil der Kindertagespflege und kann ggf. im privaten Rahmen zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vereinbart werden. Finanziert werden solche Betreuungszeiten allerdings von Seiten der öffentlichen Jugendhilfeträger nicht.

Zusätzlicher Sachaufwand

Zu den Fragen nach zusätzlichem Sachaufwand oder Fortbildungsangeboten können aufgrund der geringen Stichprobe keine aussagekräftigen Ergebnisse beschrieben werden.

Essensgeld/Zuzahlungen

Essensgeld darf in allen befragten Kommunen von Seiten der Tagespflegeperson erhoben werden. Nur eine Kommune gibt einen Richtwert von zwischen 2,50 und 2,80€ je Betreuungstag vor. In allen übrigen befragten Kommunen ist die Festlegung der konkreten Höhe der Tagespflegeperson überlassen.

Weitere **Zuzahlungen** seitens der Eltern sind in 60% der befragten Kommunen untersagt. In 40% der Kommunen dürfen Tagespflegepersonen hingegen weitergehende Zuzahlungen mit den Eltern für eine Betreuung in der Kindertagespflege vereinbaren.

Festanstellung

Von einer Kommune wurde von Feststellungsmodellen in Kooperation mit freien Trägern berichtet. Eine konkrete Beschreibung der Ausgestaltung konnte allerdings nicht genannt werden.

3.15 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden in der öffentlich geförderten Kindertagespflege 7.283 Kinder in Betreuung gemeldet, davon 6.674 als ausschließliche Betreuungsform. Im Alter unter drei Jahren waren darunter 7.108 bzw. 5.329 Kinder. 1.838 Tagespflegepersonen haben ihre Betreuung in der öffentlich geförderten Kindertagespflege angeboten.

3.15.1 Landesrechtliche Situation

In Schleswig-Holstein existiert keine rechtliche Regelung oder Empfehlung zur konkreten Ausgestaltung der öffentlich geförderten Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen die Höhe und die Handhabung eigenständig fest.

3.15.2 Umfrageergebnisse

In Schleswig-Holstein haben sich 14 Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer kreisbezogenen Teilnahmequote von 94%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in Schleswig-Holstein in über drei Viertel der Kommunen in Stundensätzen festgelegt. Nur in 23% der Kommunen gibt es die pauschale Variante der laufenden Geldleistungen. In über der Hälfte der Kommunen (53%) gibt es eine Staffelung der gezahlten Vergütungen nach unterschiedlichen Kriterien: So staffeln 46% der Kommunen diese abhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson. Es wird in der Regel zwischen einer Tagespflegeperson ohne und mit abgeschlossener Qualifizierung gemäß des DJI-Tagespflege-Curriculums sowie abgeschlossener Ausbildung eine Unterscheidung vorgenommen. 31% der Kommunen gewähren unterschiedliche laufende Geldleistungen je nach Betreuungsort (Haushalt der TP/Eltern) und 8% unterscheiden die laufenden Geldleistungen nach Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Qualifizierung nach Vorgaben des DJI-Tagespflege-Curriculums erhalten demnach durchschnittlich **2,95€**. Nach Abschluss der Qualifizierung steigt der durchschnittliche Stundensatz auf **3,78€** und Tagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung erhalten für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege durchschnittlich **4,56€** je Betreuungsstunde und Kind. Zudem erhöht sich in 15% der Kommunen der Stundensatz einer Tagespflegeperson mit einer abgeschlossenen Qualifizierung gemäß des DJI-Tagespflege-Curriculums um 0,50-0,60€ bei einer Tätigkeit von länger als drei Jahren und regelmäßiger Fortbildung als Anreiz für eine langfristige Tätigkeit in dem Bereich.

Eine Aufteilung der laufenden Geldleistungen in Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung nehmen knapp 70% der Kommune in Schleswig-Holstein vor. Dieser schwankt zwischen 0,90 und 1,74€ je Betreuungsstunde und liegt im Durchschnitt bei **1,25€/h**. Bei einer Betreuung im Haushalt wird dieser in 8% der Kommunen auf durchschnittlich **0,43€/h** gekürzt, was die gesamte Höhe der laufenden Geldleistung mindert.

Zuschläge

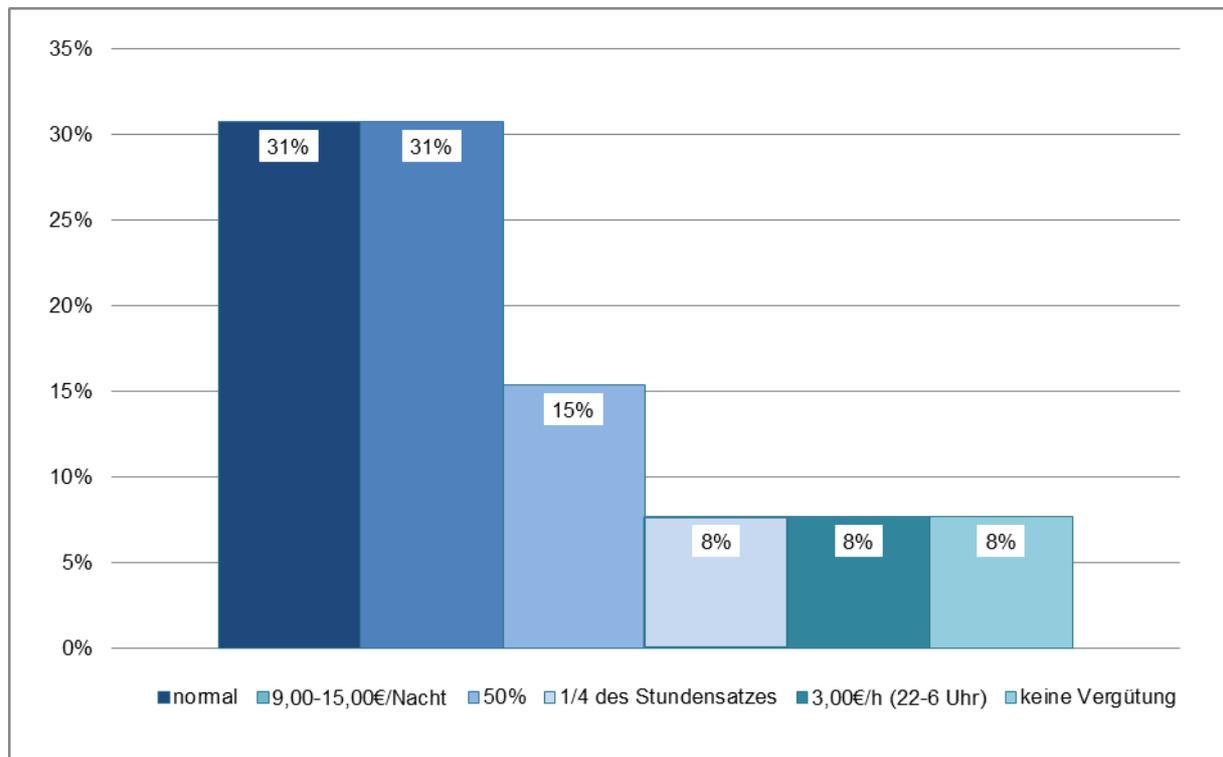
Lediglich in 15% der Kommunen gibt es Zuschläge, wenn ein Kind mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** in der Kindertagespflege betreut wird. Die laufende Geldleistung wird entweder um 1,50€ je Betreuungsstunde erhöht oder sogar bis zu einer Verdopplung der laufenden Geldleistung gewährt. Zudem erhalten Tagespflegepersonen in 8% der Kommunen den doppelten Satz der laufenden Geldleistungen für ein Kind, wenn dieses im Alter von unter einem Jahr ist.

Besondere Betreuungszeiten

In knapp 70% der Kommunen wird die **Eingewöhnungszeit** schon wie eine normale Betreuung gewertet und vergütet. In 8% der Kommunen wird ein verminderter Stundensatz von 1,50€ je Betreuungsstunde in der Eingewöhnungszeit gewährt. Verbleibende 22% der Kommunen bezahlen die Eingewöhnungszeit noch nicht.

Die **Nachtbetreuung** wird nur in 8% der Kommunen nicht in den laufenden Geldleistungen berücksichtigt. 31% der Kommunen gewähren für eine Übernachtungsbetreuung den normalen Satz der laufenden Geldleistungen und in ebenfalls 31% der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen für eine Nachtbetreuung eine Pauschale zwischen 9,00 und 15,00€/Nacht. In 23% der Kommunen können Tagespflegepersonen zumindest ein Viertel (8%) oder die Hälfte der Nachtstunden (15%) anrechnen lassen und in 8% Kommunen erhalten die Tagespflegepersonen einen Stundensatz von 3,00€/h für diese Betreuungszeiten.

Abbildung 30: Vergütung der Übernachtungszeiten in Schleswig-Holstein



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Eine Betreuung zu **ergänzenden Betreuungszeiten** oder an **Wochenenden/Feiertagen** wird in der Regel durch die Kommunen wie eine normale Betreuung vergütet. Lediglich in 8% der Kommunen gibt es einen Zuschlag von 1,00€ je Betreuungsstunden an Sonn- und Feiertagen. Ob diese Form der

Betreuung von Tagespflegepersonen in Sachsen-Anhalt in der Regel angeboten wird konnte allerdings nicht beantwortet werden.

Zusätzlicher Sachaufwand

In über 50% der Kommunen gibt es Unterstützung für die Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen. Diese reichen von der Bezuschussung individuell nach Kursart über Pauschalen zwischen 5,00€ bis zu Pauschalen von bis 360€ im Jahr oder zur Übernahme der gesamten Kosten.

Zudem haben Tagespflegepersonen in 23% der Kommunen die Möglichkeit Mietzuschüsse für angemietete Räume zu beantragen, die entweder abhängig sind von der Anzahl der betreuten Kinder (1,25€/Kind und Stunde) oder bei bis zu 200 und 450€ im Monat liegen, je nach m²-Anzahl. Auch können in 15% der Kommunen Ausstattungskosten zwischen 300 und 500€ für die Erstausrüstung auf Antrag erstattet werden.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** ist in allen befragten Kommunen in Schleswig-Holstein erlaubt. 15% der Kommunen geben einen Richtwert von ca. 2,50€ je Betreuungstag vor, in den anderen Kommunen obliegt die konkrete Festlegung der Handhabung der Tagespflegeperson.

Auch die Erhebung weiterer **Zuzahlungen** durch die Tagespflegeperson sind in 85% der Kommunen grundsätzlich erlaubt.

Festanstellung

Angestellten-Modelle von Tagespflegepersonen gibt es in 15% der Kommunen. Diese sind bei der Gemeinde oder in Kitas anderer Träger angestellt und werden auch nach Tarifvertrag vergütet.

3.16 Thüringen

In Thüringen waren im Jahr 2014 insgesamt 365 Tagespflegepersonen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätig. Sie boten ihre Betreuung für insgesamt 1.168 Kinder an. Die meisten davon wurden ausschließlich in der Kindertagespflege betreut (1.115) und waren im Alter unter 3 Jahren (1.107/1.103).

3.16.1 Landesrechtliche Situation

In Thüringen ist die Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen in einer Verwaltungsvorschrift gesetzlich festgeschrieben. Diese legt die konkrete Ausgestaltung und Höhe sowie die Aufteilung in Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie die Handhabung der laufenden Geldleistung bei einer ergänzenden Tagespflege konkret fest.

3.16.2 Umfrageergebnisse

An der Umfrage in Thüringen haben sich 15 Kommunen beteiligt. Dies entspricht einer Teilnahmequote von 65%.

Art und Höhe der laufenden Geldleistungen

Die laufenden Geldleistungen werden in Thüringen in Pauschalen abhängig nach der Buchungszeit (Ganztagesbetreuung/2/3-Betreuung/Halbtagsbetreuung) ausgezahlt. Der Anteil der Sachkosten ist ausgewiesen. Dieser kann laut Vorschrift bei der Betreuung im Haushalt der Eltern um 50% gekürzt werden. Weitere Staffelungsparameter der laufenden Geldleistungen gibt es nicht.

Der durchschnittlich gezahlte Stundensatz ergibt sich demnach aus der Betreuungszeit in den drei Betreuungsstufen und den entsprechenden Pauschalen und liegt im gewichteten Durchschnitt bei **3,12€** je Stunde und Kind. Der Sachaufwand beläuft sich demnach auf **1,73€** je Stunde und betreutem Kind.

Die ergänzende Kindertagespflege (zur Kita-Betreuung) wird mit einem Stundensatz von **2,89€** je betreutem Kind vergütet. Darin enthalten sind **1,60€** Sachaufwand.

Zudem erhalten Tagespflegepersonen, die (nur) eine ergänzende Kindertagespflege anbieten, einen Sockelbetrag zwischen 20,00 und 40,00€ je Monat und betreutem Kind, abhängig vom Umfang der ergänzenden Kindertagespflege.

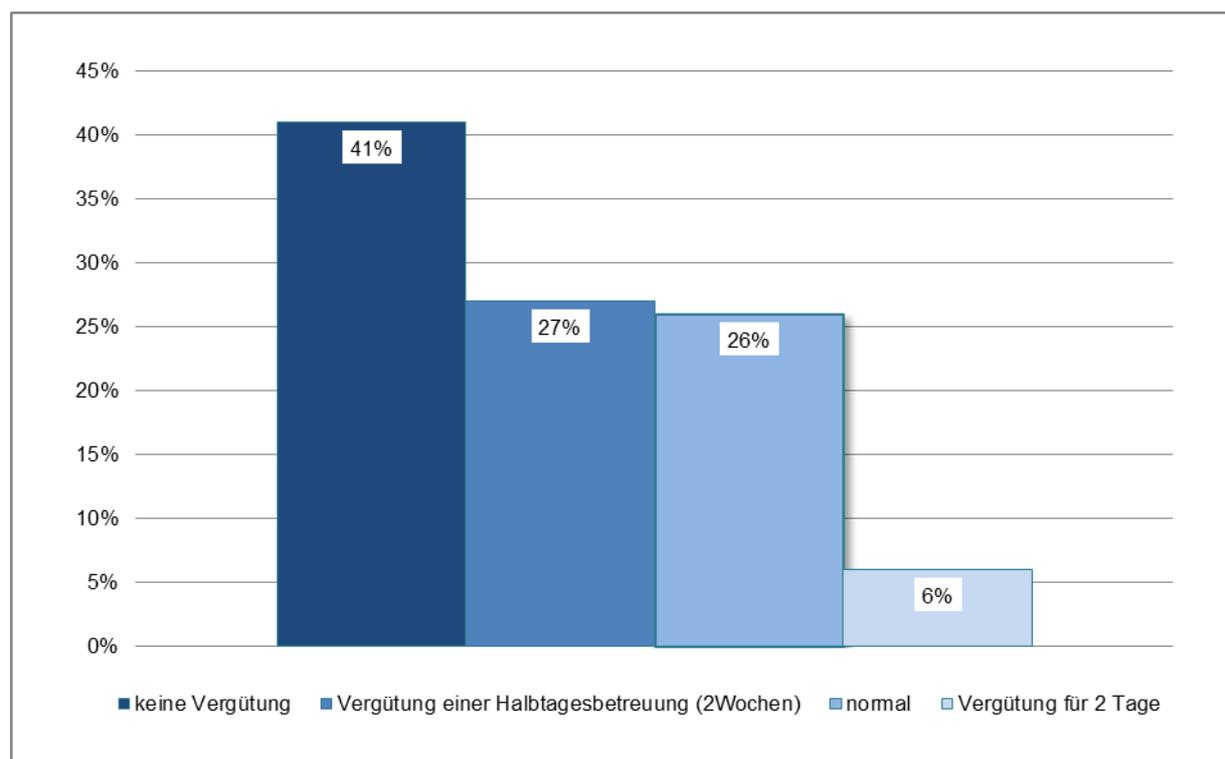
Zuschläge

Lediglich in 7% der Kommunen gibt es eine Erhöhung der laufenden Geldleistung, wenn eine Tagespflegeperson ein Kind mit einem **erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand** betreut. In dem Fall wird der Anteil der Förderleistung um 30% erhöht.

Besondere Betreuungszeiten

Die Regelungen für die **Eingewöhnungszeiten** werden in Thüringen recht unterschiedlich gehandhabt. 26% der Kommunen vergüten diese schon normal im Rahmen der Kindertagespflege. 27% der Kommunen gewähren für die Zeit die Vergütung einer Halbtagesbetreuung (z.T. auf zwei Wochen begrenzt), 6% der Kommunen übernehmen lediglich zwei Tage Eingewöhnung und in 41% der Kommunen wird diese Zeit bei den laufenden Geldleistungen noch nicht berücksichtigt.

Abbildung 31: Vergütung der Eingewöhnungszeit in Thüringen



Quelle: Vollerhebung des IBUS - eigene Darstellung

Eine Betreuung zu **Nachtzeiten** kommt in Thüringen in der Regel (80%) nicht vor. In je 7% wird sie entweder normal vergütet oder nur, wenn sie im Rahmen der ergänzenden Kindertagespflege stattfindet, mit entsprechendem Stundensatz. In verbleibenden 7% der Kommunen behält man sich vor, für diesen Fall eine individuelle Lösung zu finden.

Betreuung zu **ergänzenden Zeiten** zählt zur „ergänzenden Kindertagespflege“ (s.o.) und wird auch bei der Vergütung entsprechend gehandhabt. Eine Betreuung am Wochenende oder Feiertagen kommt allerdings in Thüringen laut Angaben der Kommunen in der Kindertagespflege nicht vor.

Zusätzlicher Sachaufwand

Tagespflegepersonen können in Thüringen landesweit kostenfreie Qualifikations- und Fortbildungskurse besuchen. Zudem gibt es vereinzelt auf Antrag die Möglichkeit der Erstattung von Ausstattungskosten bis zu 500,00€ im Jahr oder bis zu 50,00€ je betreutem Kind (je 7%).

In einer Kommune gibt es zusätzlich ein Modell zur Absicherung der Tagespflegeperson bei kurzfristiger Kündigung von Tagespflegeverträgen von Seiten der Eltern. Die Tagespflegeperson erhält in dem Fall eine Pauschale von 125,10€ je Platz für eine Dauer von 2 Monaten und weiter die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge, um den Wegfall zu kompensieren und in der Zwischenzeit den freigebliebenen Platz neu zu besetzen.

Essensgeld/Zuzahlungen

Die Erhebung eines **Essensgeldes** durch die Tagespflegeperson ist in 87% der Kommunen erlaubt. Ein konkreter Richtwert wird durch die Kommunen nicht vorgegeben, es ist eine individuelle Verhandlung zwischen Tagespflegeperson und Eltern. Es wird aber in 14% der Kommunen nahegelegt, das Essensgeld an den regionalen Kitas zu orientieren.

Die Regelungen weiterer **Zuzahlungen** sind in Thüringen genau hälftig verteilt. So ist es in 50% der Kommunen gestattet als Tagespflegeperson weitere Zahlungen für die Betreuung in der Kindertagespflege zu erheben. Es ist aber in vielen Kommunen aus der Praxis bekannt, dass trotz Erlaubnis von Zuzahlungserhebungen abgesehen wird.

Festanstellung

Modelle einer Festanstellung gibt es in 14% der Kommunen. Tagespflegepersonen werden bei freien Trägern in Kooperation mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern angestellt und werden nach Tarifvertrag vergütet.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2014):** Statistischer Bericht K V 7 - j / 14, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege in Berlin, 01. März 2014, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. 03.2014 nach Bezirken
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2014):** Statistischer Bericht K V 7 - j / 14, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Brandenburg, 01. März 2014, Tabelle 3.4 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2014 nach Verwaltungsbezirken
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2014):** Genesis-Online Datenbank, Tabelle/Code 22543 Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Stichtag: 01.03.2014,
- Bürgerservice Landesrecht, Freie Hansestadt Hamburg (2014):** Verordnung über die Eignung von
- Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015):** Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege
- Hessisches Statistisches Landesamt (2014):** Statistische Berichte KV 7- j/14 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen am 01. März 2014
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik (2014):** Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III 3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen gesamt
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2014):** Kindertagespflege, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/indertagespflege.html>
- KVJS Baden-Württemberg (2012):** Anpassung der Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VII, <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/indertagespflege.html> (30.07.2012)
- Kukula, Nicole; Sell, Stefan (2012):** Vergütung in der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütung
- Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2014):** Statistische Berichte Niedersachsen, K I 4 - j / 2014 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01. März 2014
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Thüringen (2012):** Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege - ThürKitapflegVO, vom 29. März 2012,
- Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (2014):** Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.), Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz),
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (2013):** Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTFP), Konsolidierte Fassung mit Änderungen vom 1. August 2013
- Statistisches Bundesamt (2015):** Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (2014):** Statistische Berichte K I 3 - j/14, Teil 3, Heft 1, Jugendhilfe in Hamburg und Schleswig-Holstein 2014, Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern (2014):** Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 - Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014, 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt

Statistisches Amt Saarland (2014): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014 - 61.1 Tagespflegepersonen und Kinder in Kindertagespflege nach Kreisen insgesamt

Statistisches Bundesamt (2014): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 2014. Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, nach Kreisen, von Destatis abgerufen

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2014): Pressemitteilung 378/2011 vom 07.11.2011, Tabelle Öffentlich geförderte Kindertagespflege in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs am 1. März 2011, <http://www.statistik-bw.de/Pressemitt/2011378.asp> (08.01.2012)

Statistisches Landesamt Bremen (2014): Statistische Berichte KV 7- j / 14 Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Bremen 2014, Tab. 10 Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2014

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2014): Medieninformation 286/2014, Tabelle Personen und Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege in Sachsen am 01. März 2014 und 2010 nach kreisfreien Städten und Landkreisen, 13.12.2014,

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2014): Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2006 - 2014

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2014): Tagespflegepersonen und Kinder in Tagespflege am 01.03.2014 nach Kreisen

Thüringer Landesamt für Statistik (2014): Statistischer Bericht KV – j/14, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1.3.2014,

Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt (2014): Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG,

Kukula, Nicole und Sell, Stefan: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.
Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015. Remagen: Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der

Hochschule Koblenz (IBUS), April 2015

IMPRESSUM

Dipl.-Volksw. Nicole Kukula, Prof. Dr. Stefan Sell

Institut für Bildungs- und Sozialpolitik (IBUS)

Hochschule Koblenz

RheinAhrCampus

Joseph-Rovan-Allee 2

53424 Remagen

Tel. +49 (0)2642/932-415

E-Mail: kukula@hs-koblenz.de

Internet: www.hs-koblenz.de/ibus

Remagen, April 2015

Foto Titel: © MNStudio – www.fotolia.com

Im Auftrag des Bundesverbandes für Kindertagespflege



Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 030 / 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

Die Erstellung dieser Expertise wurde durch das Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend